Über den Stand und die Rechtsverhältnisse der Versteigerer

(Zugleich ein Beitrag zur Standesethik der Versteigerer).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt/Main.

Vorgelegt von

Emil Jentzmik

Frankfurt/Main.

1938

Druck Gebr. Steffen, Limburg-Lahn

1. Gutachter: Prof. Dr. F. Giese

2. Gutachter: Prof. Dr. F. Klausing

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Juli 1938

Meiner lieben Mutter

Dem Andenken meines Vaters

Vorwort

Eine Arbeit über das Versteigerergewerbe kann sich heute nicht auf der Darlegung und Auseinandersetzung rechtlicher Probleme beschränken. Im Vordergrund stehen heute nicht die Gesetze, sondern die tragenden Grundgedanken unseres Staates, die allerdings in den neuen Gesetzen zum Ausdruck kommen. So sind in den neuen Versteigerungsgesetzen abgesehen von technischen Vorschriften, berufsethische Anschauungen verankert. Eine juristische Abhandlung über ein Gewerbe muß deshalb gleichzeitig ein Beitrag zu seiner Standesethik sein. Es ist aus diesem Grunde nötig, im ersten Teil auf die grundsätzliche Bedeutung des Ständegedankens im nationalsozialistischen Staat einzugehen und ihn im Gegensatz zu vergangenen Geistesströmungen näher zu betrachten. Es soll gezeigt werden, daß die gliedhafte Einstellung des Versteigerergewerbes in die Standesorganisation unbedingte Voraussetzung für die Verwirklichung der berufsethischen Ideale der neuen Versteigerergesetze ist.

Gedankenfolge

Einleitung

I.

Geschichtliche Entwicklung des Versteigerergewerbes unter besonderer Berücksichtigung der im Laufe der Zeit aufgetretenen Mißstände.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Versteigerergewerbes in der abendländischen, insbesondere deutschen Geschichte, wird die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Versteigerer noch deutlicher herausstellen.

In Ägypten war die gesetzliche Versteigerung von Sklaven, Mobilien und Immobilien üblich. Die neue Papyrusforschung kann uns davon berichten. Den ältesten Bericht von Versteigerungen im alten Griechenland und seiner Kulturwelt gibt uns Herodot in seinen Aufzeichnungen; er berichtet von einer im 5. Jahrh. v. Chr. abgehaltenen Versteigerung von Kulturschätzen eines persischen Großen.[1])

Im alten Rom veräußerte die römische Staatsverwaltung mit Hilfe der Versteigerung die Kriegsbeute und das Vermögen der Verurteilten und Proscribierten.[2]) Dadurch wurde die Staatskasse aufgefüllt. Außerdem drang wertvolles Kulturgut hochstehender Völker nach Rom, das in unterworfenen Staaten erbeutet oder von den Verurteilten und Proscribierten gesammelt worden war. Welch' gewaltige Ausbeute machten die Römer allein im alten Griechenland, und wie sehr beeinflußte und veredelte griechisches Kulturgut die römische Kultur! In der Kaiserzeit versteigerten auch Privatbesitzer; Versteigerungen von gebrauchtem Hausrat, Luxus- und Kunstgegenständen um hierdurch leicht in den Besitz von Barmitteln zu gelangen, waren geradezu an der Tagesordnung. In Zeiten schlechter Finanzlage erhob der Staat auf private Versteigerungen eine Steuer. Nach römischen Geschichtsschreibern war das Verfahren bei den römischen Versteigerungen dem heutigen ähnlich.[3]) Wie heute die Kunstversteigerer Kataloge ausgeben oder Versteigerungen in der Tagespresse angesagt und die zu versteigernden Gegenstände benannt werden, so wurden im alten Rom die tabulae auctionariae[4]) an die Säule des Jupiter Stator auf dem Forum angeschlagen. Die Versteigerung selbst fand in der Nähe der Buden der argentarii[5]) statt, wobei ein argentarius die Versteigerung leitete, während ein praeco[6]) die Gegenstände anbot.[7])

---

[1]) so K. v. d. Porten, Vom Versteigererwesen einst und jetzt; i. Zeitschr. „Der Deutsche Versteigerer", Juni 1935 S. 6.

[2]) Puchta, Inst. § 238 und Pand. § 252. Regelsberger, ziv. Erläutergn. S. 165

[3]) Tacitus, Annales I, 78; II, 42.
Cicero, pro lege apar. II c 25; in Catilina II c 8.

[4]) Dies waren Tafeln, auf denen die zur Versteigerung kommenden Gegenstände benannt waren.

[5]) argentarius: Bankherr, Wechseler; ein damaliger Versteigerer betrieb also in seinem Hauptberuf ein Bankgeschäft oder hatte eine Wechselstube. Offenbar legte man Wert darauf, daß der Versteigerer begütert war. Auch heute wird wieder von dem Versteigerer gefordert, daß er „die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel hat", § 11 Abs. 1 Ziff. 4 der Versteigerervorschriften vom 30. Okt. 1934 (RGBl. I S. 1091)

[6]) praeco: Ausrufer, Herold, Anpreiser; bona voci praeconis subicere: „unter den Hammer bringen".

[7]) Kindervater, in Iherings Jahrb. Bd. 7 S. 2; Mommsen, Ges. Schriften Bd. 3 S. 225.

Bei der Versteigerung im alten deutschen Recht („gant")[8]) handelte es sich um den Verkauf von verpfändeten Gegenständen den Meistbietenden. Der Pfandgläubiger mußte selbst an einem öffentlichen Platz oder z. Zt. des Marktes durch Anpreisen der sich in seinem Besitz befindlichen Pfandsachen die Versteigerung vornehmen.[9]) Mit der Rezeption des Römischen Rechtes fanden dann auch die Versteigerungen römischer Art gegen Ende des 13. Jahrhunderts über Italien, Frankreich und die Schweiz Eingang nach Süd- und Westdeutschland. Seit dem 15. Jahrhundert wurden verpfändete Gegenstände nicht mehr von dem Pfandgläubiger, sondern nur durch das Gericht versteigert. Seit dem 17. Jahrhundert bediente sich der Einfuhrgroßhandel der Großhandelsversteigerungen, um seine Importgüter schneller und angenehmer absetzen zu können.[10])

Eine einheitliche gesetzliche Regelung des Versteigererwesens für das ganze Reichsgebiet gab es jedoch nicht, vielmehr entwickelte es sich in den einzelnen Ländern in Angleichung an das Territorialrecht verschieden. Sehr anschaulich wird dies, wenn man der mannigfaltigen Entwicklung der gewerberechtlichen Verhältnisse der Versteigerer allein schon in den alten und neuen Landesteilen Preußens nachgeht. Es würde im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu weit führen, an dieser Stelle näher darauf einzugehen.[11]) Nur von unserer engeren Heimat Hessen-Nassau sei kurz berichtet. Im vormaligen Kurfürstentum Hessen konnte jeder unbeschränkt das Gewerbe eines Versteigerers ausüben. Im Herzogtum Nassau gab es vor Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 keine gewerbsmäßigen Versteigerer, sodaß wir hier auch keine diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften haben. Freiwillige Versteigerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen waren den Bürgermeistern oder den Landesoberschultheißen übertragen.[12]) In den vormals großherzoglich-hessischen Gebietsteilen und im Verwaltungsamt Homburg v. d. H. waren gewerbsmäßige Versteigerer ebenfalls unbekannt; die freiwilligen Versteigerungen waren ähnlich wie im Herzogtum Nassau geregelt. In der ehemals Freien Reichsstadt Frankfurt am Main versteigerten nur sogenannte Ausrufer,[13]) von der Obrigkeit eigens hierzu bestellte Personen.[14]) Gewerbsmäßige Versteigerer für bewegliche und unbewegliche Sachen gab es nicht. Die Geschäftsverhältnisse der Ausrufer regelte die Instruktion vom 27. 1. 1865.[15])

Erst die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 1869 traf zunächst für die nördlich der Mainlinie gelegenen Staaten, später als Reichsgewerbeordnung für das gesamte Deutsche Reich einige für alle Versteigerer im deutschen Reichsgebiet geltende Bestimmungen. Dem Grundsatz der Gewerbefreiheit (§ 1 GewO.) folgend gab sie ungehinderten Zugang zu

---

[8]) Grimm, Rechtsaltertümer S. 610.

[9]) Grimm, Weisthüm, I. Teil S. 32 und 137.

[10]) Näh. über „Großhandelsversteigerungen" im II. Abschnitt des Hauptteils der Arbeit, VIII.

[11]) Näh. s. bei Fr. Hoffmann, Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen, 4. verm. Aufl., Berlin 1929 und K. Günther, Versteigerergewerbe, Berlin 1935.

[12]) S. Instruktion für die Landesoberschultheißen und Feldgerichte vom 31. 5. 1854 § 23, VerordnBl. S. 157.

[13]) Auch im alten Rom hatten wir den Ausrufer, den praeco. S. hierzu: Kindervater, in Iherings Jahrb. Bd. 7 S. 2; Mommsen, Ges. Schriften Bd. 3 S. 225.

[14]) § 8 des Gesetzes zum Gewerbebetrieb vom 12. 1. 1864; Ges.- und Stat.-Sammlung Bd. 16 S. 86.

[15]) Ges.- und Stat.-Sammlung Bd. 16 S. 219.

dem Versteigerergewerbe und hob alle dem entgegenstehenden Vorschriften der Länder auf. Jeder konnte jetzt gemäß § 36 GewO. das Versteigerergewerbe frei betreiben. Eine besonders gesicherte Stellung hatten die „beeideten und öffentlich angestellten" Versteigerer.[16])

Der oberste Grundsatz der Gewerbeordnung von 1869 (§ 1 GewO.) entsprach dem liberalistischen Denken seiner Entstehungszeit: Freiheit von jeder Beschränkung und lästigen behördlichen Aufsicht hinsichtlich der Errichtung und Führung eines Gewerbebetriebes. Wie diese Freiheit sich auswirkte, können wir an einigen Beispielen aus dem Versteigererberuf sehen: Bezüglich des Bedürfnisses der Ergänzung des alten § 35 GewO. heben die Motive zu der Novelle vom 1. 7. 1883[17]) hervor:

„Der Grund des Übels liegt auch bei dem Auktionatorengewerbe darin, daß dasselbe nach dem Wegfall jeder öffentlichen Kontrolle vielfach von unzuverlässigen, zum Teil schon bestraften Personen betrieben wird, welche dasselbe lediglich zum eigenen Vorteil ausbeuten, ihre Auftraggeber durch mangelhafte und gewissenlose Ausführung der Aufträge, unredliche Manipulationen, übertriebene Gebührenrechnungen und Unterschlagung des Auktionserlöses, das Publikum aber durch einen schwindelhaften Geschäftsbetrieb, trügerische Anpreisungen, Verkauf wertloser Gegenstände von täuschendem Aussehen, Verleitung zu sinnlosem Bieten mittels Bestellung von Personen, welche in ihrem Auftrage mitbieten, sowie mittels Verabreichung von Spirituosen und dergleichen schädigen. Insbesondere wird in einzelnen Bezirken über die Verbindung des Auktionatorengewerbes mit dem Rückkaufs- und Trödlergewerbe sowie über die Benutzung des ersteren zur Veranstaltung von Auktionen geklagt, in denen Warenmassen, welche dem unmittelbar bevorstehenden Konkurs entzogen werden sollen, zum Nachteil der Gläubiger und zur Schädigung des reellen Gewerbebetriebes verschleudert werden."

In einem Bericht des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 26. April 1927 über die Mißstände im Versteigererwesen[18]) heißt es u. a.:

„Die Klagen über das Versteigererwesen sind verschiedenster Art. Mißstände zeigen sich besonders in großen Städten; aber auch die Verhältnisse an kleineren Plätzen — vor allem in weitläufigen Siedlungsbezirken — veranlassen vielfach Klagen. In Süddeutschland scheinen Auswüchse weniger häufig vorzukommen als in Mittel- und Norddeutschland. Sowohl die allgemeinen Versteigerungen neuer Sachen, welche durch Auktionatoren veranlaßt werden, geben zu Beanstandungen Anlaß wie auch Konkurs-, Pfand- und Selbsthilfeversteigerungen ..... Das Publikum wird stark zu den Versteigerungen hingelockt, trotzdem es vielfach Preise zahlen muß, die weit über den regulären Ladenpreisen liegen. Sind es hier die zu hohen Versteigerungspreise, die indirekt dem regulären Handel zum Nachteil gereichen, so wird die Wirtschaft auf der anderen Seite noch mehr durch Preise geschädigt, die unverhältnismäßig hinter den regulären Warenpreisen zurückbleiben. Es sind vor allem Preise, die durch Verabredungen infolge Ringbildungen oder seitens besonders beauftragter Bieter künstlich niedriggehalten werden. Die Ware wird sehr billig erstanden, um nachher mit unverhältnismäßig hohem Gewinn zum Nachteil des

---

[16]) Näh. über die „beeidigten und öffentlich angestellten" Versteigerer im II. Abschnitt des Hauptteils der Arbeit.

[17]) S. bei v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur GewO., 8. Aufl., 1. Bd. 1. Teil, München 1928, zu § 35 GewO.

[18]) Bei Günther, Versteigerergewerbe 1935, S. 19 ff.

ehrbaren Handels auf allen möglichen Umwegen abgestoßen zu werden... Andere Mißstände zeigen sich darin, daß Waren von den verschiedensten Plätzen zur Versteigerung herangezogen werden, oder daß Versteigerungen abgehalten werden, die bei der Polizei überhaupt nicht angemeldet worden sind, oder daß neue Sachen mit gebrauchten Gegenständen in einer Versteigerung versteigert werden...... Zusammenfassend muß man sagen, daß manche Versteigerungen infolge der festgestellten Mißstände und Auswüchse große Nachteile privatwirtschaftlicher als auch volkswirtschaftlicher Art in sich bergen".

So sah bei manchen Versteigerern die freie wirtschaftliche Betätigung aus. Aus der „Freiheit" wurden Mißstände übelster Art, die insbesondere in einem Übervorteilen des kauflustigen Publikums bestanden.

Die das Versteigerungsgewerbe betreffenden Reichs- und Landesgesetze enthielten nicht einmal das „ethische Minimum" für die Gewerbeangehörigen. Bestanden in manchen Ländern vor 1869 für die Versteigerer noch gewisse Bindungen, so fielen sie mit der Gewerbeordnung vollkommen fort.[19])

---

[19]) Im **alten Preußen** war durch Freiherrn v. Stein die Gewerbefreiheit eingeführt worden. Nicht galt sie für alle Landesteile. In den alten Landesteilen, in denen das ALR. nicht galt, war die Ausübung des Versteigerergewerbes an eine besondere obrigkeitliche Bestallung geknüpft, so in **Hohenzollern-Hechingen** (§ 125 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 7. 4. 1842 VerordnBl. S. 238; § 92 der Instruktion vom 11. 7. 1842, S. 299); ebenso in der **Rheinprovinz**, wo die Versteigerung von beweglichen Sachen nach dem arrêté, vom 16. 1. 1797 und dem Gesetz vom 10. 2. 1798, das auch im vormaligen **Großherzogtum Berg** durch Dekret vom 28. 1. 1813 Art. 19, 24 eingeführt war, nur den Notaren, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern gestattet war. Diese Beschränkung war nach der Rechtsprechung des Obertribunals durch die Deutsche Gewerbe-Ordnung als beseitigt zu betrachten. Für die Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestand eine solche Vorschrift nur in dem Teil der Rheinprovinz, der seinerseits dem Österreichisch-Bayerischen Gouvernement unterstellt war (Gebiet zwischen Rhein, Mosel, Saar und der französischen Grenze). Dies war bestimmt in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 22. 4. 1815 (Lottner, Sammlung der 1813 für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze Bd. 1 S. 319). Die außergerichtliche Güterversteigerung gehörte hiernach zur ausschließlichen Amtsbefugnis der öffentlichen Notarien. Diese Verordnung ist durch die deutsche Gewerbeordnung nicht aufgehoben worden (E. Obertribunal vom 26. 6. 1879, Rheinisches Archiv Bd. 70 Abt. II S. 115). Neue Landesteile: In einigen Teilen **Schleswig-Holsteins** war der Betrieb des Versteigerergewerbes früher ganz frei, so in den Kreisen Eiderstadt, Norden, Süderdithmarschen und Amt Bredstadt. In den anderen Teilen Schleswig-Holsteins war die Abhaltung von Versteigerungen nur bestimmten Personen (Bürger- und Polizeimeistern, Harder- und Kirchenspielvögten) gestattet, da man sie als Ausfluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtete. Durch Verordnung vom 23. 9. 1867 (GS. S. 1641) wurde der Gewerbebetrieb für die ganze Provinz von besonderer polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht. Die deutsche Gewerbeordnung brachte hier also einen gewaltigen Rückschlag. Weiter gelten besondere Erlaubnisvorschriften **in den Städten des Königreichs Hannover** (Verordnung vom 24. 4. 1816; s. b. Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen, Jahrg. 1816 S. 266). Besondere Versteigerungsverordnungen gelten für **Ostfriesland** und **Harlingerland** vom 16. 12. 1834 (GS. Abs. III S. 245) und für den **Landesdrosteibezirk Osnabrück** vom 14. 7. 1834 (GS. Abt. III S. 149). Gewerbsmäßige Versteigerer waren vor der Gewerbeordnung von 1869 unbekannt im **Herzogtum Nassau** (Instruktion für die Landesoberschultheißen und Feldgerichte vom 31. 5. 1854 § 23 VerordnBl. S. 157), **in**

Schon kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten stellten sich schwere Auswüchse im Versteigerergewerbe ein,[20]) sodaß in einer Anzahl preußischer Bezirke, sowie im Königreich Sachsen, in den Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Altenburg gesetzliche Maßnahmen dagegen getroffen werden mußten.[21]) Des öfteren liefen Beschwerden bei der Reichsregierung ein. Am 27. 4. 1882 wurde dem Reichstag sogar infolge der eingerissenen Mißstände ein Gesetzesentwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung vorgelegt.[22]) Die Reichsregierung befaßte sich damals mit dem Gedanken, für das Versteigerergewerbe die Erlaubnis einzuführen. Leider wurde der Gedanke nicht Wirklichkeit; man nahm lediglich durch Art. 5 d. Ges. vom 1. 7. 1883 (RGBl. S. 159) in § 35 Abs. 3 GewO. die Bestimmung auf, daß der Gewerbebetrieb dem Versteigerer wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden konnte. Der Fortbestand des Gewerbebetriebes während des oft langwierigen Untersagungsverfahrens schwächte aber die Wirksamkeit dieser Bestimmung ab. Auch war im Gesetz nicht näher bestimmt, wann ein Versteigerer als unzuverlässig angesehen werden konnte, bzw. wann er als unzuverlässig betrachtet werden mußte. Durch § 38 Abs. 3 GewO. erhielten die obersten Landesbehörden das Recht, Vorschriften darüber zu erlassen, „wie die Versteigerer ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben."

Damit waren die Mißstände jedoch nicht beseitigt, denn nur wenige Bundesstaaten erließen Vorschriften über die Buchführung der Versteigerer.[23]) Außerdem regelten diese Vorschriften nur einen Teil des Gewerbebetriebes, sodaß auf der anderen Seite sehr viele Mißstände unberührt blieben, die erst heute nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus beseitigt worden sind. Ein Antrag des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 11. 1888, die Erlaubnis für die Versteigerer einzuführen, wurde vom Reichskanzler[24]) mit der Begründung abgelehnt, daß seiner Ansicht nach die Mißstände nur vereinzelt hervorträten. Eine gesetzliche Regelung zur Steuerung der Mißstände wurde deshalb immer dringender. Einleuchtende Gründe, aus denen heraus man die Erlaubnis nicht einführte, sind nirgends zu finden. Offenbar scheute man sich, dem damaligen Zeitgeist entsprechend, eingreifende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Man suchte mit möglichst wenig gesetzlichen Vorschriften auszukommen. Durch das Gesetz vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 321)[25]) wurde dann in GewO. § 38 Abs. 1 aufgenommen, wonach „die

---

den vormals großherzoglich-hessischen Gebietsteilen und im **Verwaltungsamt Homburg v. d. H.** In der **Freien Reichsstadt Frankfurt am Main** versteigerten nur obrigkeitlich bestellte Personen (§ 8 des Gesetzes zum Gewerbebetrieb vom 12. 1. 1864; Ges. und Stat.-Sammlung Bd. 16 S. 36).

20) Näheres s. S. 9—10 d. Arb.

21) Günther, Versteigerungsgewerbe S. 13.

22) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages, 5. Legislaturperiode II. Session 1882/83 Bd. 1 Nr. 5.

23) Bayern, die Bekanntmachung vom 18. 2. 1883 (RGBl. S. 493), betr. die in § 35 Abs. 3 der GewO. aufgeführten Gewerbebetriebe; Sachsen, die Ausf. VO. zur GewO. vom 28. 3. 1893; Württemberg, die Ministerial-Verfügung vom 9. 11. 1883 (Reg.Bl. S. 234); Baden, die VV. vom 23. 2. 1890 (GVBl. S. 132); Oldenburg, die Ministerialverfügung, betr. das Versteigererwesen, vom 29. 1. 1895, Verf. des Staatsministeriums Departement des Innern, betr. die Geschäftsführung der Auktionatoren, vom 30. 3. 1899.

24) In seinem Schreiben vom 12. 1. 1889; Akten des Preuß. Geh. Staatsarchivs Rep. 120 Bd. 1 b vol. 6 1886/1900.

25) Es ist das letzte Reichsgesetz über die Versteigerergewerbe vor dem neuen Versteigerergesetzen von 1933/34.

Zentralbehörden befugt sind, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen." Die meisten Bundesstaaten erließen denn auch gemäß § 38 Abs. 1 GewO. solche Vorschriften.[26])

Diese Ergänzungsgesetze zur Gewerbeordnung waren zwar Versuche, eine Änderung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen, kamen aber zu keinem neuen Ergebnis. Es fehlte eine Reichsstelle, die solche Gesetzesvorschriften den Versteigerern gegeben und sie zu einem neuen Berufsethos erzogen hätte. Daß es eine solche Stelle nicht gab, lag wiederum an den staatlichen und politischen Verhältnissen und Geistesströmungen jener Zeit. Zwar wurden dem unlauteren Verhalten gewisse Grenzen gezogen, es auszurotten vermochten diese Zusatzgesetze zur Gewerbeordnung aber nicht. Als Rahmengesetze überließen sie es den Länderregierungen, gesetzliche Bestimmungen zur Abhilfe der Mißstände zu erlassen. Die Landesregierungen aber hatten ihrerseits keine freie Hand, den eingerissenen Mißständen zu begegnen, da ihnen in § 1 Gewerbeordnung eine Grenze gesetzt war, die sie nicht überschreiten durften. Sie wird auch vom Reich niemals zu Ausnahmen davon ermächtigt werden. Wirksam hätte man den Mißständen nur mit Einführung der Erlaubnis be-

[26]) Anhalt: Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 13. 6. 1921 (AmtsBl. S. 170), vom 29. 1. 1923 (AmtsBl. S. 45), vom 6. 11. 1923 (AmtsBl. S. 327); Baden: VO., den Geschäftsbetrieb der Versteigerer betreffend, vom 14. 2. 1914 (GVBl. S. 62), VO. vom 7. 10. 1901, die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren betreffend (GVBl. S. 467), vom 4. 10. 1914 (GVBl. S. 376), VO. vom 7. 8. 1915 (GVBl. S. 197); Bayern: Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Versteigerer betreffend, vom 6. 10. 1910 (GVBl. S. 956); Braunschweig: Vorschriften für Versteigerer vom 3. 5. 1907 (GVOS. S. 117), G. vom 3. 5. 1907 (GVOS. S. 115); Bremen: VO., betreffend den Geschäftsbetrieb und die Befugnisse und die Verpflichtungen der Auktionatoren vom 5. 12. 1909 (GS. S. 339), vom 31. 8. 1922 (GS. S. 455), vom 27. 9. 1923 (GS. S. 662), VO., betreffend die Beeidigung und öffentliche Bestellung von Versteigerern, vom 13. 10. 1923 (GS. S. 698); Hamburg: VO. über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren vom 12. 9. 1926 (GVBl. S. 609), vom 20. 11. 1926 (GVBl. S. 749), vom 13. 11. 1927 (GVBl. S. 525), Bekanntmachung der Polizeibehörde über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren vom 26. 11. 1926 (GVBl. S. 759), Regulativ für die beeidigten Auktionatoren von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 2. 6. 1921 (GVBl. S. 332); Hessen: VO., das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren) betreffend, vom 17. 10. 1906 (RegBl. S. 323); Lübeck: VO. über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 27. 10. 1909 (SGV. S. 295), vom 4. 12. 1918 (SVG. S. 723), vom 27. 7. 1921 (SGV. S. 120), G. betreffend die Anstellung von Sachverständigen und Auktionatoren, vom 24. 12. 1887 (SVG. S. 71), vom 27. 10. 1909 (SVG. S. 294); Preußen: Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (HMBl. S. 279), vom 11. 3. 1927 (HMBl. S. 76), vom 12. 12. 1927 (HMBl. S. 449); Sachsen: Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 8. 6. 1903 (GVBl. S. 486), vom 28. 6. 1923 (GVBl. S. 485), vom 28. 6. 1923 (GVBl. S. 220), vom 8. 10. 1923 (GVBl. S. 475) vom 26. 11. 1926 (GVBl. S. 15), vom 21. 12. 1928 (GVBl. S. 161); Schaumburg-Lippe: VO. über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 17. 12. 1902 (LandesVO. S. 253); Thüringen: VO. über den Geschäftsbetrieb der Versteigerungen vom 24. 11. 1924 (GS. S. 422).

gegnen können. Es bedurfte aber eines Reichsgesetzes, um anstelle der Vorschriften der Gewerbeordnung einen Erlaubniszwang einzuführen und damit die Grundlage der Gewerbefreiheit zu durchbrechen. Ein solches Reichsgesetz wurde aber nicht erlassen. Das Übel war zwar abgeschwächt, aber nicht beseitigt. Ein weiterer Mangel ergab sich daraus, daß die Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten voneinander abwichen und damit eine Rechtszersplitterung eintrat. Insofern konnte auch eine einheitliche Führung nicht entstehen. Das wurde von den Versteigernverbänden deshalb als unangenehm empfunden, weil sich deren Mitglieder teilweise aus Angehörigen verschiedener Staaten zusammensetzten.

Schuld an der Nichteinführung der Erlaubnis trug auch der damalige Gesetzgebungsweg. Die Mitglieder des Parlaments hatten wohl kein Interesse daran, sich durch Gesetze unpopulär zu machen, die entgegen der Geistesrichtung der Zeit eine strengere Ethik und eine Beschränkung der Gewerbefreiheit gefordert hätten. Dazu kam noch, daß man in der Zeit der individualistisch-liberalistischen Wirtschaftsstruktur irgend eine staatliche Regelung des Gewerbes nach völkisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten, eine öffentliche Organisation der Wirtschaft, ablehnte.

Die unzuverlässigen Elemente waren zwar in der Minderheit, brachten aber durch ihr unlauteres Verhalten auch ihre in der Gesinnung anständigen Berufsgenossen in Mißkredit und schlechten Ruf. Die zuverlässigen Versteigerer litten sehr unter den eingerissenen Mißständen und suchten ebenfalls von ihrer Seite aus eine Änderung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen, indem auch sie für die Einführung einer Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eintraten.[27]) Sie konnten aber vorläufig nichts erreichen.

Traten zufolge der Maßnahmen der einzelnen Landesregierungen im einfachen Versteigerergewerbe die Mißstände nicht mehr so kraß wie vorher zutage, so wurden dafür immer mehr Klagen über die K u n s t v e r s t e i g e r u n g e n laut. Als man gegen deren Auswüchse mit den bestehenden Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten vorgehen wollte, stellte sich heraus, daß sie zwar auf die allgemeinen Versteigerungen, nicht aber auf Kunstversteigerungen Anwendung finden konnten. Man hätte die Vorschriften ändern können. Von einer solchen Änderung sah man m. E. deshalb ab, weil man eine übereilte Regelung fürchtete, die bei mehr Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet wieder durch neue Vorschriften hätte ersetzt werden müssen. Die Notwendigkeit dazu schien noch nicht dringend genug; man wollte erst einmal die fernere Entwicklung abwarten, um mit Hilfe weiterer Erfahrungen um so wirksamere Vorschriften erlassen zu können.

Die Verschiebung wirtschaftlicher Verhältnisse durch den Weltkrieg ließ die Versteigerungen, insbesondere die Kunstversteigerungen, anwachsen. Die Folge hiervon war, daß sich unlautere Elemente auch im Versteigerergewerbe immer mehr breit machen konnten. Dringende Abhilfe tat not. Die zuständigen Landesbehörden arbeiteten Ergänzungsbestimmungen aus, um eine bessere Kontrolle über die Versteigerungen zu bekommen. Unter anderem sollte in Berlin beim Polizeipräsidium eine für Preußen zuständige Stelle für Genehmigung und Versagung von Kunstversteigerungen geschaffen werden.[28]) Hätte man diese Stelle errichtet, hätte manches Verfahren gegen Kunstversteigerer und -sachverständige nicht stattzufinden brauchen. Man sah von der

---

[27]) Eine Petition des „Hauptverbandes der öffentlich angestellten Versteigerer für das Deutsche Reich zu Hannover“ wurde durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 2. 7. 1906 (77. Sitzung, Sten. Ber. Sp. S. 622 ff.) der Regierung als Material überwiesen.

[28]) Günther, Versteigerergewerbe, S. 18.

geplanten Erlaubnisstelle ab, weil die bayerische und sächsische Regierung eine gleiche Regelung für ihr Land ablehnten. Auch ein bald nach dem Krieg auftauchender Plan, ein Reichsversteigerungsamt zu errichten,[28a]) wurde nicht verwirklicht.

Die wirtschaftlichen und weltanschaulichen Nöte der Nachkriegszeit begünstigten das Eindringen persönlich und sachlich ungeeigneter Personen in das Versteigerergewerbe. Die Behörden hatten nicht die gesetzliche Handhabe, die ihnen die Nachprüfung der Mißstände und deren wirksame Ausrottung ermöglicht hätte. Am schlimmsten war es um die Kunstversteigerungen bestellt, auf denen vielfach gestohlene Gegenstände und Schund als Kunstgut versteigert wurden.[29])

Im Frühjahr 1927 beschäftigte sich auf der Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages der Einzelhandelsausschuß eingehend mit den Mißständen im Versteigerergewerbe und empfahl als dringendes Bedürfnis die Einführung der Erlaubnis.[30])

Wie schon öfter versuchten wiederum die Versteigerer ihrerseits, die unlauteren Elemente aus ihrem Berufszweig auszustoßen; sie beantragten im Frühjahr 1932 die Einführung der Erlaubnis. Auch der Preußische Landtag brachte bei der preußischen Regierung einen Antrag ein, bei der Reichsregierung für die Einführung der Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes einzutreten.[31]) Ähnliche Anträge bei der Reichsregierung stellten zu Beginn des Jahres 1933 die Regierungen von Bayern, Württemberg sowie die preußische Regierung selbst. Die Beratung eines dahingehenden Entwurfes wurde aber im Mai 1933 vom Reichsrat vertagt, da eine Neuordnung der gesamten gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Nationalsozialismus bevorstand und man nicht durch besondere gesetzliche Regelung eines einzelnen Standes der Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft im allgemeinen und für diesen Stand im besonderen vorgreifen wollte.

Da die Vorarbeiten zu einem Neuaufbau der gewerblichen Wirtschaft noch nicht beendet waren, die Mißstände im Versteigerergewerbe aber eine Neuregelung immer dringender erscheinen ließen, die Berliner Industrie- und Handelskammer sogar eine Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium und an das preußische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit[32]) veranlaßt hatte, sah sich die Reichsregierung zu einer Zwischenlösung gezwungen. Ein beschleunigtes Eingreifen war nötig, da das Untersuchungsverfahren nach der Gewerbeordnung oft sehr lange Zeit in Anspruch nahm, und der Versteigerer während des Verfahrens sein Gewerbe ungehindert ausüben konnte. Durch das vom Reich am 7. 8. 1933 erlassene „Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Versteigerergewerbe" (RGBl. I S. 578)[33]) wurde dieser Übel-

---

[28a]) Nähere Einzelheiten über seine Befugnisse standen noch nicht fest.
[29]) Näh. im II. Abschnitt des Hauptteils d. Arb. unter „Kunstversteigerer!".
[30]) Verhandlungen des Deutschen Industrie- u. Handelstages, Heft 7 von 1927, S. 30 ff.
[31]) Drucksache Nr. 8339/32.
[32]) S. „Mitteilungen" der Handelskammer zu Berlin 1933, Heft 12, S. 400 ff.
[33]) Begründung: DRAnz. Nr. 194/1933. Die einzelnen Länder erließen auf Grund dieses Gesetzes, § 3 Ausführungsbestimmungen: Anhalt die VO. vom 14. 9. 1933 (AmtsBl. S. 280), Baden die VO. vom 26. 10. 1933 (GVBl. S. 227), Bayern die VO. vom 13. 10. 1933 (GVBl. S. 323), Braunschweig die VO. v. 21. 8. 1933 (GVBl. S. 153), Hessen die VO. vom 23. 8. 1933 (RegBl. S. 195), Lippe die VO. vom 30. 9. 1933 (GS. S. 385), Mecklenburg-Schwerin die VO. vom 14. 11. 1933 RegBl. S. 306), Oldenburg die VO. vom 6. 11. 1933 (GBl. S. 647).

stand beseitigt und zugleich der Grundstein zum Neubau des Versteigererwesens gelegt. Zwei wichtige Neuerungen brachte das Gesetz.

Nach § 35 Gewerbeordnung konnte der Betrieb nur dann untersagt werden, wenn Tatsachen vorlagen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Versteigerers „in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb" ergab. Bei Beurteilung des jeweiligen Falles wurden die Umstände, die innerhalb und außerhalb der Persönlichkeit des Versteigerers lagen, nicht oder wenigstens nicht genügend berücksichtigt. Das Gesetz vom 7. 8. 1933 erweiterte die Voraussetzungen, unter denen ein Versteigererbetrieb untersagt werden konnte. Nach § 1 kann einem Versteigerer die Ausübung des Gewerbes auch dann untersagt werden, wenn er „für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr bietet." Es wird also hier schon mehr die innere Einstellung des Versteigerers zu seinem Beruf betont. Zweitens steht es nach der Neuregelung in größerem Maße als nach § 35 Abs. 3 Gewerbeordnung im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Versteigerer die Ausübung eines Gewerbes untersagen will oder nicht. Alsdann kann nach § 2 die Fortsetzung des Gewerbes vorläufig mit sofortiger Wirkung verboten werden. Diese Bestimmung ist in der Gesetzgebung nicht neu; man hatte bereits im Gaststättengewerbe [34]) mit ihr gute Erfahrung gemacht. Es ist also auch der Mißstand beseitigt, daß der Versteigerer während eines oft lange dauernden Untersuchungsverfahrens sein Gewerbe weiter betreiben und weiteren Schaden anrichten konnte.[35])

Das Gesetz über die Beseitigung von Mißständen im Versteigerergewerbe war nicht auf lange Sicht bestimmt. Es beschränkte den Zugang zum Gewerbe nicht,[36]) sondern diente lediglich zur schnellen Säuberung des Gewerbes von unzuverlässigen Elementen. Die innere Um- und Ausgestaltung des Versteigerergewerbes war dem „Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. 10. 1934" (RGBl. I S. 974),[37]) in der neuen Fassung vom 12. Februar 1938 (RGBl. I S. 115), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV)" vom 30. Oktober

In Preußen ergingen hierzu zwei Durchführungsverordnungen vom 16. 8. 1933 (GS. S. 316) und vom 28. 2. 1934 (GS. S. 125) nebst der Durchführungsanweisung vom 28. 8. 1933 (M. Blf. W. n. Arb. S. 449). Sachsen die VO. vom 31. 8. 1933 und vom 28. 11. 33, Schaumburg-Lippe die VO. vom 30. 9. 1933 (Landes-VO. S. 179), Thüringen die VO. vom 30. 8. 1933 (GS. S. 346), Württemberg die VO. vom 30. 8. 1933 (RegBl. S. 353). Im übrigen s. Oesterle, Neues Wirtschaftsrecht, Berlin 1934, S. 94 ff.

[34]) Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146), § 22 Abs. 2.

[35]) Näh. über das „Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Versteigerergewerbe", s. Oesterle, in „Mitteilungen" der Handelskammer Berlin, 1933, S. 660 ff.

[36]) Die im Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) errichtete Sperre kam für das Versteigerergewerbe nicht in Betracht, da der Geschäftsbetrieb des Versteigerers keine „offene Verkaufsstelle" im Sinne des Gesetzes darstellt.

[37]) Für dieses Gesetz wurde die Form des Rahmengesetzes gewählt, damit es möglichst beweglich gestaltet der Reichsregierung frei Hand gelassen werden konnte, weitere Bestimmungen zu erlassen. Befugt zum Erlaß der Ausführungsvorschriften ist der zuständige Reichsminister (s. gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsminister, Besonderer Teil, § 58 Abs. 1), in unserem Fall der Reichswirtschaftsminister.

1934 (RGBl. I. S. 1091)[38]) vorbehalten. Durch diese Gesetze ist der Versteigererstand heute so reformiert worden, daß jeder zum deutschen Versteigerer Vertrauen haben kann.

II.

Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Versteigerer.

Mit kaum einem anderen Stand[39]) innerhalb der Reichsgruppe „Handel" hat sich der Gesetzgeber so eingehend befaßt wie mit dem der Versteigerer. Wenn wir den Gründen nachgehen, warum er gerade das Versteigerergewerbe bis ins einzelne gesetzlich regelte,[40]) so finden wir, daß er diesem innerhalb der

---

[38]) Die obersten Landesbehörden haben zur Durchführung des Versteigerergesetzes und der Versteigerervorschriften folgende Versteigererbestimmungen erlassen:
Anhalt: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 2. 1. 1935 (GS. S. 3). Baden: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften BVB. v. 23. 3. 1935 (GVBl. S. 81). Bayern: VO. zum Vollzug des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Versteigererbestimmungen vom 27. 2. 1935 GVBl. S. 103). Braunschweig: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe v. 15. 1. 1935 (GVBl. S. 17). Bremen: VO. zur Ausführung der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) vom 16. Jan. 1935 (RGBl. S. 13). Hamburg: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften v. 28. 12. 1934 (GVBl. S. 403). Hessen: Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I. S. 974) und der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091), vom 7. Januar 1935 (Reg.Bl. S. 3). Lippe: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und die Versteigerervorschriften vom 15. 2. 1935 (GS. S. 381). Lübeck: VO. zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Versteigerungsgewerbe vom 16. 10. 1934 und die Versteigerervorschriften vom 30. 10. 1934 und vom 3. 4. 1935. Mecklenburg: Bekanntmachung vom 14. 2. 1935 zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (RegBl. S. 28). Oldenburg: VO. d. Staatsministeriums zur Ausführung d. Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 3. 2. 1935 (GBl. S. 13). Preußen: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB.) vom 4. 12. 1934 (GS. S. 439). Sachsen: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerungsvorschriften (Versteigererbestimmungen) vom 29. 12. 1934 (GBl. S. 935 § 1). Schaumburg-Lippe: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Schaumburg-Lippe'sche Versteigererbestimmungen) vom 23. 1. 1915 (Landes-VO. S. 113). Thüringen: VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerungsvorschriften (Versteigererbestimmungen) vom 6. 2. 1935 (GS. S. 9). Württemberg: VO. zum Vollzug des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Württ. Versteigererbestimmungen — Württ. VB.) vom 8. 4. 1935 (Reg.Bl. S. 93).

[39]) Wir nehmen hier das Wort „Stand" für die offiziellere Bezeichnung „Fachgruppe".

[40]) a) Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Versteigerergewerbe vom 7. 8. 1933 (RGBl. I S. 578). Dazu die Ausführungsbestimmungen der Länder (s. S. 30 d. Arb., Anm. 39).
b) Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974), in der neuen Fassung vom 13. Februar 1938 (RGBl. I S. 115).

Volksgemeinschaft große Aufgaben zugeteilt hat. Nach der Beseitigung von Mißständen, die im Laufe der Zeit eingerissen waren, will er dem Versteigerer durch die Standesorganisation Wege weisen, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die Versteigerer sind aus dem heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr hinwegzudenken. Sie schaffen einen vorübergehenden Markt für die Veräußerung von Sachen, die infolge ihrer besonderen Eigenart keinen eigentlichen Warencharakter tragen oder diesen zwar hatten, ihn aber als Bestandteile von Gebrauchsvermögen oder als verpfändete oder beschlagnahmte Vermögensteile ganz oder teilweise verloren haben.[41]

Sie eröffnen schnellste und beste Verkaufsmöglichkeiten in Fällen, in denen Barmittel- und Kreditmangel herrscht oder andere gleichwertige Umsatzmittel nicht zur Verfügung stehen.

Pfandgläubiger erhalten mit Hilfe der Versteigerer aus den verpfändeten Gegenständen Befriedigung für ihre Forderungen, sobald sie fällig sind oder der Verderb des Pfandes zu befürchten ist.[42] Ist der Gläubiger in Annahmeverzug und eignet sich die Sache nicht zur Hinterlegung, so kann der Schuldner zum Selbstverkauf durch öffentliche[43] Versteigerung schreiten.[44]

Mittelbar dient der Stand der Versteigerer der Volksgemeinschaft durch großen Einsatz von Arbeitskräften. Der Versteigerer braucht Gehilfen, evtl. Stellvertreter für die Versteigerungen, Personal zur Erledigung seiner schriftlichen Arbeiten; er gibt den Spediteuren Arbeit, die ihrerseits wieder Fuhrleute, Kraftfahrer, Möbelträger und anderes Hilfspersonal heranziehen müssen. Der Kunstversteigerer läßt nicht selten in Kunstdruckereien sehr wertvolle, kostspielige Kataloge anfertigen; Zeitungsanzeigen und Plakate geben Druckern und Malern Beschäftigung und Verdienst. Oft ist der Versteigerer kein geringer Steuerzahler und hat indirekt Anteil am Steuerzahlen-Können seiner Auftraggeber und Beauftragten. Erinnert sei auch an die Kunst- und Großhandelsversteigerungen, die oft sehr große Umsätze erzielen und damit dem Reich große Steuererträge einbringen.

Noch wichtiger, sowohl für den Staat als auch für die deutsche Gesamtwirtschaft, ist der Umstand, daß Großhandel-, Kunst- und Briefmarkenversteigerer ihrem Vaterland dadurch große Dienste leisten, daß sie oft nicht unbeträchtliche Devisen herbeischaffen; angeführt seien nur die Häuteversteigerungen des Interessenverbandes Deutscher Häuteverwertungen e. V. in Essen und die Rauchwaren-Versteigerungen des Reichsverbandes Deutscher Rauch-

---

c) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV.) vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) mit 90 Paragraphen. Dazu die Landesrechtlichen Bestimmungen: von Preußen vom 3. Dezember 1935 (GS. S. 439) mit 83 Paragraphen, von Bayern, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg. Die Bestimmungen der Länder Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg gleichen den Preußischen Versteigererbestimmungen.

41) Eine Ausnahme bilden die sog. Großhandelsversteigerungen, die Halbfertigfabrikate, Genuß- und Lebensmittel in großen Mengen an Kaufleute zur Fertigstellung und zum Weiterverkauf versteigern.

42) §§ 1228, 1219, 1235 BGB.

43) Neben Notaren und Gerichtsvollziehern sind öffentlich angestellte Versteigerer hierzu befugt. § 383 Abs. 3 BGB.

44) §§ 383 Abs. 1, 372 BGB. Gesetzlich vorgeschrieben ist die öffentliche Versteigerung im BGB. in den Fällen der §§ 489, 753, 966, 983, 2042 in Verbindung mit 753; im HGB. in den §§ 376, 437, 388 Abs. 2, 220 Abs. 3, 290 Abs. 3.

waren-Firmen e. V., Sitz Leipzig; sie werden nicht nur von inländischen, sondern auch von vielen ausländischen Kaufleuten besucht. Nicht zu vergessen sind die großen Kunstauktionen, auf denen gerne Ausländer steigern. Die Bedeutung gewisser Versteigerungsarten für die Volksernährung ist aus den Wein-, Obst- und Gemüseversteigerungen unserer engeren Heimat, des Rhein-Main-Gebietes, ersichtlich.

Am kulturellen Leben der Nation, an der Vermittlung und Ausbreitung deutscher Kultur, nehmen die Versteigerer insofern teil, als viele Großhandelsversteigerungen von deutscher Schaffenskraft Zeugnis geben, und den Ruf gediegener deutscher Wertarbeit weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaustragen. Und wenn der deutsche Kunstversteigerer neben den zur Pflege deutschen Kulturgutes bestimmten Stellen und Personen [45]) die besondere Aufgabe hat, Kulturgut vor Verlust zu sichern und es in geeigneter Weise zu verwerten, so wird er damit zum Wahrer und Verbreiter deutscher Kultur. Er trägt dazu bei, daß dieses Gut unserem Volk erhalten bleibt. Darf es aber die Grenzen des Deutschen Reiches verlassen, so lernen andere Völker die Erzeugnisse deutscher Kultur durch den Versteigerer kennen und schätzen.

---

[45]) Museen, Galerien, Archive; den von der Reichskulturkammer eigens mit diesen Aufgaben betrauten Organisationen und Einzelpersonen.

1. Abschnitt.

Vom Stand der Versteigerer und ihrem Berufsethos.

I.

Das nationalsozialistische Berufsethos und die Standesorganisation.

Der nationalsozialistische Gesetzgeber stellt nach Überwindung der individualistisch-liberalistischen Wirtschaftstheorien den Gemeinschaftsgedanken als rechtlichen Grundsatz auf.[46]) Darüber hinaus verlangt der Staat Erziehung zur berufsständischen Gemeinschaft. Gemeinschaftsgebundene Arbeitsgesinnung, Arbeitsethos, Einsatzbereitschaft für die Gemeinschaft sind Grundpfeiler des heutigen Staatsgebäudes.[47])

Die Berufsarbeit ist dem einzelnen eine Gemeinschaftsaufgabe, deren Sinn und Zweck im Dienst am Volk, in der Förderung und Mehrung völkischer Güter und Werke zu erblicken ist.

Selbstverständlich kann ein hohes Arbeitsethos leichter in sozialen Berufen verwirklicht werden, in deren Wesen es liegt, für die Gemeinschaft zu arbeiten, als in wirtschaftlichen Berufen — z. B. im Versteigererberuf —, deren normale Tätigkeit in erster Linie auf die Erzielung materieller Gewinne gerichtet ist.

Eine Möglichkeit zur Verwirklichung des nationalsozialistischen Berufsethos' bietet die Erziehung in der Standesgemeinschaft, die dem einzelnen Halt und Hilfe gewähren soll.

Durch § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 wurden die einzelnen Versteigerer an die Fachgrupep angeschlossen und durch die Anordnung über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe „Vermittlergewerbe" vom 29. 11. 1934[48]) in den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft eingefügt.[49]) Sie gehören in der fachlichen Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Wirtschaftsgruppe D „Vermittlergewerbe" in der Reichsgruppe „Handel".[50])

---

[46]) Vgl. § 29 VV.

[47]) Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 326/27. Ebenso die Rede Adolf Hitlers am 24. April 1933 über den deutschen Arbeiter im nationalsozialistischen Staat, s. „Das Ehrenbuch der Arbeit", Düsseldorf 1934, S. 47. Auf dem Gautag der Bayerischen Ostmark, Anfang Juni 1937, richtete der Führer an jeden Volksgenossen die Frage: „Willst Du als ehrlicher Mann in Deinem Volk arbeiten, willst Du in allen Dingen, wenn es notwendig werden sollte, die Interessen Deines Volkes höher stellen als Deine eigenen Interessen? Wenn ja, dann bist Du uns willkommen." Nach dem Bericht des „Frankfurter Volksblattes" Nr. 152 vom 7. 6. 1937.

[48]) Vgl. DRAnz. Nr. 281 vom 1. Dez. 1934.

[49]) Vgl. auch § 13 VO., § 86 VV., bei Günther, Versteigerergewerbe, S. 322. Früher gab es sehr verschiedene Verbände für die Versteigerer in Deutschland:
1. den Hauptverband der öffentlich angestellten und beeidigten Versteigerer für das Deutsche Reich,
2. den Einheitsverband der Versteigerer Deutschlands, e. V., Sitz Berlin, mit verschiedenen Bezirksgruppen und einem Landesverband mit dem Sitz in Leipzig,
3. den Bayerischen Auktionatorenverband e. V., Sitz München,
4. den Verband Hamburger Auktionatoren von 1903 e. V., Sitz Hamburg,
5. den Reichsverband deutscher Auktionatoren e. V., Sitz Düsseldorf,
6. den Landesverband der badischen Versteigerer, Sitz Karlsruhe.

[50]) Diese fachliche Eingliederung erfolgte in kurzen Verordnungen.

II.

Der Begriff des Standes in seiner geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Einwirkung der Geistesströmungen auf die Berufsethik.

1. Allgemeines.

Die Entwicklung des Ständegedankens ist im Rahmen vorliegender Arbeit insofern wichtig, als der nationalsozialistische Gesetzgeber davon ausgeht, daß die Eingliederung des einzelnen in seinen Berufsstand[51]) eine notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung einer nationalsozialistischen Standesethik darstellt.

Was im folgenden grundsätzlich für alle Stände dargelegt ist, gilt auch für den Stand der Versteigerer, der deshalb im einzelnen nicht besonders erwähnt ist.

2. Die Stände im Mittelalter.

Schon dem mittelalterlichen Menschen gaben Zünfte, Gilden, Innungen und Genossenschaften den kulturellen und wirtschaftlichen Rahmen seines Daseins. Sie regelten nicht nur die wirtschaftlichen Marktfragen, sondern sie sahen es als ihre vornehmste Aufgabe an, ihre Mitglieder in einer auf das Gemeinwohl gerichteten Wirtschaftsethik zu erziehen. Während hierin der Nationalsozialismus ähnliche Züge aufweist, liegt ein wesentlicher Unterschied darin, daß die mittelalterlichen Stände politische Gebilde waren, während die moderne Ständeordnung als einheitliches Gebäude wirtschaftlichen oder sozialen Charakters in das Staatsleben eingegliedert ist. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß ein reich entwickeltes Zunft- und Gildewesen nur in den größeren Städten bestand, während heute jeder arbeitende Mensch durch die Standesgemeinschaft innerhalb der Wirtschaftsorganisation erfaßt wird.

3. Der Ständegedanke und die Aufklärung.

Seit der Reformation begann das mittelalterlich-ständische Denken zu verblassen, und individualistisches Gedankengut setzte sich immer mehr an dessen Stelle. Unter dem Einfluß aufklärerischer Ideen lockerten sich die ständischen Bindungen immer mehr. Rousseau's Gedanke, der Gesamtwille eines Volkes komme dann am reinsten zum Ausdruck, wenn alle Staatsbürger dem Staat als einzelne unmittelbar gegenüberständen, ohne durch Sondergemeinschaften (wie z. B. Zünfte u. a.) miteinander verbunden zu sein, fand durch die französische Revolution ihre Verwirklichung. Durch das Edikt vom 17. 7. 1791 wurden in Frankreich sämtliche Berufsvereinigungen verboten.[52])
Dem Beispiel Frankreichs folgten auch die anderen Kulturstaaten.

---

[51]) Über die Bedeutung des Wortes „Stand" s. Sombart, Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, in Handwörterbuch der Soziologie, 1931 S. 230; er zählt bei Grimm 100 Bedeutungen für das Wort „Stand", von denen „doch eine ganze Menge soziologisches Gepräge" tragen. — Der Nationalsozialismus spricht nicht von Berufsstand, sondern von Wirtschaftsstand oder Stand allgemein, um das Verbindende der einzelnen Stände und ihre organische Verknüpfung mit der deutschen Wirtschaft hervorzuheben; s. Dr. Ley, Der ständische Aufbau und die DAF, 1933.

[52]) Vgl. Teschenmacher, Hermann, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre und die Rechtsstellung der berufsständischen Organisationen im Rahmen des Art. 109 RV. 19, München, Berlin, Leipzig 1933 S. 10.

4. Einfluß von Individualismus und Kapitalismus auf den Ständegedanken.

Unter Vernachlässigung der Gesamtheit und Ablehnung wirklicher Berufsgemeinschaften führten individualistische Gedankenströmungen[53]) in Deutschland zu einer durchaus utilitaristischen Wirtschaftsethik, der durch die zunehmende Herrschaft des Kapitals Vorschub geleistet wurde. Beide, Individulismus und Kapitalismus, bedeuten für die Stände Zersetzung und Auflösung.[54]) Während sich die Zahl der Arbeitgeber verringerte, wuchsen mit zunehmender Industrialisierung die Arbeiterheere ins Ungeheure. Die Entwicklung führte von der ständischen Gemeinschaft zum Proletariat, zur Klasse.[55])

5. Der Ständegedanke im Zeitalter des Liberalismus.

Der Liberalismus ist die geistige Bewegung, die in der unbeschränkten Freiheit des einzelnen das wesentliche Gesetz des öffentlichen Lebens sieht. Auch sie bestreitet die ursprüngliche Gemeinschaftsverbundenheit des Menschen und sieht in ihren letzten Folgerungen nur noch atomisierte Einzelne in ihrer freien Vergesellschaftung.[56]) Im Wirtschaftsleben genießt der einzelne unbeschränkte Eigengesetzlichkeit und uneingeschränkte Selbständigkeit. „Freiheit der Persönlichkeit", „Freiheit der Produktion", „des Arbeitsvertrags", des „Tauschs und Handels", des „Gewerbes und des Marktes" sind seine grundlegenden, das individualistische Denken aufpeitschenden, aber die Wirtschaft und die gesunden Lebensverhältnisse eines Volkes zugrunderichtenden Schlagworte.

6. Tatsächliche Wegbereiter des nationalsozialistischen Ständegedankens.

Als tatsächliche Wegbereiter des nationalsozialistischen Ständegedankens kann man in gewissem Sinn die wirtschaftsregulierenden Verbände des 19. Jahrhunderts ansehen.

---

[53]) a) Über die individualistische Staatsauffassung, s. Seeliger, G., Begriff des Standes und seine Funktion im Volk und Staat, Düren 1934, S. 15. Ferner Wenzel, Max, Juristische Grundprobleme, Berlin 1920, S. 202; vgl. Meusch, Berufsstandgedanke und Berufsstandpolitik des Handwerkes, 1932, S. 101; vgl. auch das bei Düssel, Berufsständische Verfassungspolitik, 1933, S. 45 zitierte Beispiel Trotzkis von den weißen, einander gleichen Bohnen.

b) Über individualistische Ständeauffassung s. Tobler, Vom Ständestaat der Gegenwart, 1932, S. 5; vgl. auch Heinrich, Walter, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, Jena 1932, S. 2.

[54]) Über die durch die damalige wirtschaftliche Wandlung bedingte Zersetzung der Stände bemerkt A. v. Martin in „Kultursoziologie des Mittelalters", im Handwörterbuch der Soziologie 1931, S. 377: „Die Art der Weltanschauung (ständischer Geist) schwindet dann in dem Maße, in dem sie der (zunächst infolge wirtschaftlicher Wandlungen) veränderten Umwelt nicht mehr angepaßt erscheint, Idee und Wirklichkeit sich somit nicht mehr in Deckung befinden und die Idee sich zur bloßen Ideologie entleerte. Auf diesem Wege kommt es dann zu einer Wandlung auch des Denkstils, der nun individualistisch (statt ständisch), ökonomisch (statt sozial), weltlich (statt religiös) wird. . . .".

[55]) Neuere und ältere Literatur über das Thema „Stand und Klasse" bei Seeliger a. a. O. S. 18, Anm. 44.

[56]) Alavaill, Der Kollektivismus und die individualistische Freiheit. Sozialistische Monatshefte, Heft VI, 1894, S. 295.

Sie erwachsen aus der Wirtschaft selbst. Die liberalistische Wirtschaft verneint jede Bindung in der Theorie, in der Praxis macht sie sich geltend in der Form von Kartellen, Syndikaten, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, also in Verbänden wirtschafts- oder sozialpolitischer Art.

Sie erwachsen aus dem „laisser faire, laisser passer", um sich gegen andere Interessengruppen zu behaupten. Mit dem Entstehen solcher wirtschaftspolitischen Verbände wird das System der privaten Wirtschaft gestört. Gewerkschaften, Lohnkartelle, Tarifsysteme heben den freien Arbeitsmarkt auf. Organisationswirtschaft verschiebt das Gleichgewicht von der privaten in eine wirtschaftlich-öffentliche Sphäre. Als Stände kann man solche Verbände keinesfalls bezeichnen, da ihnen jede Bezogenheit auf das Volksganze fehlt.

7. Universalismus als geistiger Vorbote nationalsozialistischen Gemeinschaftsdenkens.

Je mehr sich die Auswüchse individualistisch-liberalistischen Denkens und Handelns sowohl für den einzelnen als auch für die Gesamtheit bemerkbar machten, umsomehr wurden Stimmen laut, die gegenüber der all zu stark hervorgehobenen Einzelpersönlichkeit eine gebundene organische Gemeinschaft zur Gesundung der privaten und öffentlichen Wirtschaft betonten.[57])

Vorbereitet wurden ständische Gedanken durch den Universalismus Othmar Spanns,[58]) [59]) der sich allerdings wesentlich vom Ständegedanken des

---

[57]) Als hauptsächlichste Beispiele in der vornationalsozialistischen Zeit kann man anführen: Das sozial- und wirtschaftsphilosophische System Othmar Spann's (auf das der Verfasser weiter unten noch zu sprechen kommt). Das sozialphilosophische System des sog. Solidarismus, begründet von H. Pesch (Lehrbuch der Nationalökonamie, 5 Bände, 1. in der Zeit von 1906—1923, 2—5 von 1923—1926 verfaßt). Er wendet sich gegen Individualismus und Kollektivismus und tritt ein für die verpflichtende Verbundenheit der Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit der Gemeinschaft. Er entwickelt sein Wirtschaftssystem nicht vom Kapital, sondern von der Arbeit her, hält fest an der **Volks**wirtschaft als der Wirtschaft des staatlich geeinten Volkes und wendet sich gegen das Aufgehen der Wirtschaft in der Weltwirtschaft. Sein Ziel ist die berufsständische Ordnung. Bei allem Guten, was diesem System eigen ist, liegt sein Mangel darin, daß seine Tendenzen nicht konkret, der Wirklichkeit angepaßt, hervortreten. Das Ziel ist nicht ausgebaut, die Wege zum Ziel nicht klar vorgeschrieben. Mit dem Staat als solchem befaßt er sich überhaupt nicht. — Zu nennen wäre auch die Enzyklika des Papstes Pius XI. vom 15. Mai 1931, „Quadragesimo anno" (in deutscher Übersetzung erschienen bei Herder, Freiburg i. Br. 1931), „Über die gesellschaftliche Ordnung ihre Wiederherstellung und Vollendung", der man in der ganzen Welt große Aufmerksamkeit schenkte. Es heißt in ihr: „Es muß eben jedes Land, seinen besonderen Verhältnissen entsprechend, den korporativ-berufsständischen Gedanken verwirklichen." (Sie wird u. a. bei Frhr. v. Weichs, Friedr., Der Weg zum Ständestaat, Graz 1933, bei Seeliger a. a. O. S. 31, bei Heinrich „Das Ständewesen" S. 34 zitiert). Von vielen Seiten kam man der Anregung der Enzyklika nach; verschiedenartige Vorschläge für eine berufsständische Gliederung wurden gemacht. Am bemerkenswertesten sind wohl die Pläne des Frhr. v. Weichs über eine Gliederung der Gesellschaft in 12 Hauptkörperschaften bezw. 6 Vollstände. Näheres siehe bei Seeliger a. a. O. S. 31 f., vergl. auch die Schrift von Frhr. v. Weichs: „Der Weg zum Ständestaat", S. 15 ff. und 21 ff.

[58]) Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931.

[59]) Es würde im Rahmen der Arbeit zu weit führen, wollte man auf alle Merkmale eingehen, in denen sich das sozialphilosophische System des

Nationalsozialismus unterscheidet. Spann geht von einem universalistischen „Prinzip" aus, aus dem er seine Lehre „ableitet".[60]) Nach ihm geht der Staat als „Höchststand" aus den Produktionsständen hervor, eine Auffassung, die folgerichtig zur Negation des Staates gelangen muß. Er stellt in seinem Ständesystem eine hierarchische Rangordnung der Stände auf.[61]) [62]) [63]) Durch diese Unterscheidung der Stände in Wert- und Rangstufen erreicht man aber nur das Gegenteil von dem, was eine ständische Ordnung innerhalb einer Volksgemeinschaft bezwecken soll. Man will ja gerade „Kastengeist" und „Klassendünkel" der vergangenen Zeit beseitigen, diese Wertordnung würde ihn aber von neuem großziehen. Es würde ein Zwiespalt in die Volksgemeinschaft hineingetragen, wenn man einen Teil der Volksgenossen rangmäßig über die anderen setzen würde. Es darf keine „Differenzierung nach Graden" [64]) bei den Berufen geben.

Wenn wir nach verschiedenen Werteinteilungen berufliche Tätigkeit unterscheiden, so widerspricht dies offensichtlich dem Begriff der Arbeitsehre. In Bezug auf die Gemeinschaft ist jede Arbeit gleich zu werten,[65]) da jene aller Berufsarten bedarf. Fehlt ein Stand oder kann er nicht mehr seine volle Arbeit leisten, dann ist es auch dem Volke nicht mehr möglich, die größte von ihm zu erfüllende Leistung zu vollbringen.[66]) So ist es auch unmöglich, das Versteigerergewerbe aus dem deutschen Wirtschaftsleben zu entfernen oder doch so zurückzudrängen, daß ihm die eingangs der Arbeit geschilderte wirtschaft-

---

Universalismus von dem in der deutschen Wirtschaftsorganisation niedergelegten ständischen Denken des Nationalsozialismus unterscheidet.

Zwei Punkte — außer dem im Text erwähnten — möchte der Verfasser aber doch nicht übergehen. Othmar Spann wertet den Menschen nur als Geistwesen, den physischen Menschen sieht er lediglich als Bewegungsglied des Geistes an. Er vergißt dabei ganz im Gegensatz zum Nationalsozialismus, daß wir es in den Kulturfachgebieten vor allem auch mit dem Menschen als Lebewesen zu tun haben; an erster Stelle ist hier an die Wirtschaft zu denken, die Spann durch seine Denkrichtung ihres wahren eigenen Seins entkleidet und ihrer wahren sittlichen Würde beraubt.

Alsdann geht Spann von der Unterstellung aus, man könne im Gesellschaftssystem entweder nur vom einzelnen oder vom Ganzen aufbauen. Der Nationalsozialismus verknüpft beide und trägt den natürlichen Daseinsforderungen beider Rechnung. Indem er z. B. die Parole „Gemeinnutz vor Eigennutz" ausgibt, erkennt er auch als wichtiges Element im Wirtschaftsleben den einzelnen, seine eigene Initiative und seinen eigenen Nutzen an.

60) S. hierzu Rößler: Ständestaat und politischer Staat, S. 33 f.; in „Die Tat" 1934, S. 109.

61) Othmar Spann, Der wahre Staat, Jena 1931, S. 176; vgl. auch Heinrich, Das Ständewesen, 1931, S. 15.

62) S. auch Rößler, in „Die Tat" 1934, S. 109.

63) Plato stellte in seiner „Politeia" drei Rangstufen auf; die der Wirtschaftler, die der Krieger und Wächter und die der Weisen, der Beherrscher des Staates, als höchste Stufe.

64) S. Dunkmann, Karl, Die Lehre vom Beruf, Berlin-Trowitzsch 1922, S. 210 ff.

65) Hierzu sagt Frauendorfer, Max, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1933, S. 23: „Der verschiedene Wert des einzelnen Menschen aber wird seinen Ausdruck finden innerhalb der verschiedenen Stände. Diese stehen sich völlig gleichberechtigt gegenüber, bilden also eine horizontale Einteilung des Volkes, während sie in sich vertikal gegliedert sind."

66) S. a. Haarkens, Der Begriff des Standes, im Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1935, Bd. 26, S. 63.

liche und kulturelle Bedeutung nicht mehr zukommt, wie es nach dem Sinn verschiedener Zweige des Einzelhandels wäre.

8. Nationalsozialismus und ständische Ordnung

Der Nationalsozialismus erstrebt ein neues Verhältnis von Staat, Wirtschaft und schaffenden Volksgenossen, welches ein für allemal einen Klassenkampf unmöglich macht. Das ganze Volk gliedert er neu durch eine berufsständische Ordnung, in der alle Schaffenden zu selbstverantwortlichen Leistungsgemeinschaften (Stände, Kammern) unter straffer Oberleitung des Staates zusammengefaßt werden. Entgegen dem Universalismus geht er vom Leistungsprinzip [67]) aus, was sich jedoch nicht in dem Verhältnis der Stände zueinander auswirkt (diese stehen vollständig gleichwertig horizontal nebeneinander), sondern in einer aristokratischen Gliederung innerhalb der Stände und zwar in dem Sinne, daß der Beste der Führer ist. „Die Stände stehen sich also gleichberechtigt gegenüber, während sie in sich vertikal gegliedert sind.[68]) Der Nationalsozialismus vermeidet daher auch das Wort „berufsständisch" [69]) und spricht kurz von „ständischen Einrichtungen", weil der herkömmliche Name „Berufsstand" dafür zu eng ist. Heute, wo wir durch Verbindung verschiedenartiger Fachberufe aufgebaute Leistungsgruppen haben, würde man besser von Leistungsständen sprechen.

Wie ist nun das Verhältnis der Stände zum Staat zu beurteilen? Im Gegensatz zur zentralistischen Staatsauffassung (z. B. des absoluten Fürstentums) [70]) vertritt der Nationalsozialismus die urdeutsche genossenschaftliche Auffassung. Diese sieht die Dinge von unten nach oben wachsen. Jede Angelegenheit, also auch der Dienst des einzelnen für sein Volk, hat seine Heimstatt und ist von Rechts wegen zuständig bei der jeweils engsten Gemeinschaft, deren Kräfte und Mittel ausreichen, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Diese

---

[67]) Auch in der liberalistischen Zeit sprach man von einer Leistung der beruflichen Organisation, aber mit dem Unterschied von heute dahingehend, daß man darunter die Leistung eines Zweckverbandes für die einzelnen Mitglieder verstand, während es sich heute um die Leistung des Standes für die Gemeinschaft handelt.

[68]) Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 1933, S. 23 ff.

[69]) Der Nationalsozialismus spricht nicht von Berufsstand, sondern von Wirtschaftsstand oder Stand allgemein, um das Verbindende der einzelnen Stände und ihre organische Verknüpfung mit der deutschen Wirtschaft hervorzuheben; s. Dr. Ley, Der ständische Aufbau und die DAF., 1933.

[70]) Nach der zentralistischen Staatsauffassung sind die Stände nur als verlängerte Arme der Staatsmacht anzusehen. Sie sieht die Dinge von oben nach unten sich entwickeln; dementsprechend ist die sog. Selbstverwaltung der Stände keine eigentliche Selbstverwaltung, sondern vom Staate herab delegiert. Der Staat findet es zweckmäßig, bestimmte Angelegenheiten von Ständen ordnen zu lassen, während er andere von seinen eigenen Amtsstellen erledigen läßt. Die Stände sind nicht organisch von unten her gewachsene Glieder einer Volksgemeinschaft, sondern vom Staat geschaffene Gebilde, die nur, weil es der Staatsgewalt so zweckmäßig erscheint, staatliche Amtsstellen vertreten. Gefällt es dem Staatsoberhaupt, so hören sie auf zu existieren und werden erforderlichenfalls von jenen ersetzt. Zwar gemildert ist diese Auffassung im Grunde genommen auch die des romanistischen Faschismus.

engste Gemeinschaft[71]) steht nun nicht für sich allein da, sondern ist wieder in größere Zusammenhänge eingebettet, ist abhängiger Teil eines größeren Ganzen, dessen Aufsicht und Lenkung sie untersteht. So geht es hinauf bis zur höchsten irdischen Lebensgemeinschaft, dem Staat. Jede kleinere Gemeinschaft hat bereits ihre wesensgemäße Ordnung, bevor sie in die höhere eingeschachtelt wird; man kann sagen, sie lebte bereits nach eigenem Recht, nur mußte dies dem der größeren angepaßt werden und deren Prinzipien entsprechen. Teschemacher sagt daher mit Recht: „Es können ...... keine Berufsstände im Rechtssinne ‚gemacht' werden, wenn keine berufsständische Idee in einer geistig-sozialen Gemeinschaft vorhanden ist".[72]) Daher besteht auch nur ein Recht der umfassenden Ganzheit auf Aufsicht und Lenkung. Nach dieser Auffassung verwalten die Stände ihre Angelegenheiten aus innerer Berufung und nach eigenem Recht. Der Staat ist also für sie auch nicht die Quelle ihres Rechtes, wohl aber kann er kraft seiner Aufsichtsbefugnis und veranlaßt durch seine Kontrollpflicht die Arbeit der Stände und ihr Verhältnis zueinander abgrenzen und die Formen ihrer Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des Gesamtrechtes bestimmen. Erfordert es das Gemeinwohl, so kann er den einzelnen Ständen Beschränkungen, Lasten und Opfer auferlegen. Die gesamte ständische Selbstverwaltung schuldet ihm verantwortungsvolle Arbeit und Rechenschaft.[73]) Gerade die Verantwortung ist heute besonders zu betonen, da die Berufsorganisationen der liberalistischen Zeit eine solche nicht kannten. Die Stände aber werden ihrer Verantwortung gemäß zum Wohl der Volksgemeinschaft arbeiten können, wenn ihre einzelnen Mitglieder sich dieser Verantwortung allzeit bewußt sind und gemäß dem nationalsozialistischen Berufsethos im allgemeinen und ihrer Standesethik im besonderen ihr Verhalten und Arbeiten einzurichten. In erster Linie gilt dies für den Versteigererstand, der heute nicht allein in die Zukunft sehen darf (dies wohl in erster Linie), sondern auch aus der Vergangenheit vieles gutzumachen hat, da eine Anzahl seiner Mitglieder die Gemeinschaft geschädigt und ihren Stand in Mißkredit gebracht haben.

Das Recht des Staates auf Aufsicht und Lenkung, auf Verantwortlichkeit und Rechenschaft ist eine Forderung gegenüber den Ständen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Er muß diese Aufsicht nicht dauernd nach außen hin kundtun, vielmehr besteht sie grundsätzlich unsichtbar und tritt nur in Erscheinung, wenn der Staat wegen Nichterfüllung der von ihm den Ständen auferlegten Funktionen einschreitet. Wir haben es also hier nicht mit einer sich immer wieder erneuernden, sondern mit einer andauernden Aufsicht des Staates zu tun.[74]) Den Zweck einer ständischen Ordnung sieht der National-

---

[71]) Nach Tatarin—Tarnheyden, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und der deutschen Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922, S. 6, sind unter Ständen Gruppen von Menschen zu verstehen, die durch eine gemeinsame Stellung im sozialen Leben den übrigen Menschen des gleichen Gebietes gegenüber dauernd eine Einheit bilden.

[72]) Teschemacher, a. a. O., S. 18.

[73]) Die „Quadragesimo anno" eine Enzyklika des Papstes Pius XI. über das Arbeitsethos des katholischen berufstätigen Menschen, hat gerade auf die Einhaltung dieser wesensgemäßen Ordnung großen Wert gelegt und verspricht sich von ihr sehr viel sowohl für den Staat bezw. die Staatsgewalt als auch für eine gedeihliche Arbeit der Stände. Angeregt durch die „Quadragesimo anno" setzte sich die oesterreichische Verfassung vom 1. 5. 1934 die Verwirklichung dieser Grundsätze zum Ziel; vgl. die Art. 32, 34, 36, 48, 108, 127.

[74]) Teschemacher, a. a. O., S. 31, nennt diese Aufsicht „Rechtsaufsicht" im Gegensatz zur „Sachaufsicht".

sozialismus darin, daß eine „Scheidung" der wirtschaftlichen und politischen „Aufgabenbereiche" eintritt.[75]) „Der Sinn der Stände ist wirtschaftlich, sie sind ebenso der Rahmen für die wirtschaftliche Seite des Lebens der einzelnen, wie es der Staat ist für alle Politik".[76]) Wenn die Stände nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, dann folgt daraus, daß der Staat selbst nicht der Höchststand sein kann; der politische Bereich des Staates und der wirtschaftlich-gesellschaftliche der Stände bedingen ja gerade eine Gegenüberstellung beider. Der Staat ist der politische Ausdruck der Volksgemeinschaft. Könnte man den Staat als Höchststand bezeichnen, dann wäre er der Teil eines Ganzen, es müßte also noch etwas da sein, eben dieses Ganze, in das man das „Teilganze" Staat einordnen könnte; der Staat würde ein- und untergeordnet.[77])

Als Träger sozialer Funktionen haben die Stände besondere Aufgaben zu erfüllen, äußere und innere. Nach außen hin hat jeder einzelne Stand mit den anderen ständischen Organisationen zum Wohl des Volksganzen zusammenzuarbeiten. Es werden dadurch auf wirtschaftlichem Gebiet viele Reibungen ausgeschaltet, und die deutsche Wirtschaft wird, einheitlich ausgerichtet, ein wirksamer Machtfaktor des Staates. Die Mitarbeit der Stände ist nicht zu unterschätzen, wenn es gilt, „an der Gesetzgebungsarbeit des Staates, soweit sie wirtschaftlich ist, mitzuwirken".[78]) Die Hauptaufgaben liegen aber innerhalb des Standes selbst.[79]) Er hat vor allem die Erziehungspflicht seinen Mitgliedern gegenüber. Entsprechend den Grundzügen der nationalsozialistischen Staats- und Gesellschaftsauffassung hat er sie zum Gemeinschaftsdenken und zur völkischen Staatsverbundenheit zu erziehen. Ein Hauptaugenmerk muß er auch auf die Fachausbildung legen und für einen gut ausgebildeten beruflichen Nachwuchs wie auch für die Errichtung geeignet besetzter Prüfungsämter sorgen.[80]) [81]) Weiter gehört zu seinem Aufgabenbereich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen innerhalb der einzelnen gewerblichen Betriebe („Schönheit der Arbeit"),[82]) die Regelung der Arbeitsverträge, Ehrengerichtsbarkeit und „das gesamte Gebiet der geistigen Einwirkung auf die Standesangehörigen mit dem Ziel, diese zum Berufsethos, Gemeinschaftsgedanken und Ehrgefühl zu

---

[75]) Rößler, Ständestaat u. politischer Staat, (in „Die Tat", 1934 S. 109) S. 36

[76]) Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 1933, S. 23 ff.

[77]) S. Wippert, Umriß der neuen Volksordnung, 1933, S. 31.

[78]) Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 32.

[79]) Es sollen nur die hauptsächlichsten Aufgaben genannt werden, soweit sie Beziehung zur Berufsethik haben.

[80]) Vgl. Everling, Friedrich, Organischer Aufbau des III. Reiches, München 1931; S. 70 f.; Treide, Heinrich-Maria, Vom Klassenstaat zum Ständestaat, Berlin-Leipzig 1933, S. 21 unten; Heinrich, Walter, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, Jena 1932, S. 226.

[81]) Das Prüfungswesen behandeln in öffentlich-rechtlicher Vertretung der gewerblichen Wirtschaft die Industrie- und Handelskammern; sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und die amtlichen Vertretungen des Handels- und Gewerbetreibenden für bestimmt umgrenzte Bezirke. Näh. s. Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, S. 95 ff.

[82]) Zusammenarbeit mit dem Amt für Schönheit der Arbeit, (Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 25), einer der acht Unterabteilungen des Amtes NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude."

erziehen.[83]) So hat der Stand vielgestaltige Aufgaben zu erfüllen[84]) und damit großen Anteil an der Verwirklichung der sittlichen Grundsätze[85]) nationalsozialistischer Auffassung in Volk, Staat und Wirtschaft.

Um den völkischen Gemeinschaftsgedanken zu fördern und ein engeres und wirksameres Zusammenarbeiten zwischen der Gesamtheit der Stände in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront, die alle arbeitenden Deutschen aller Erwerbsformen umfaßt, herbeizuführen, wurde durch die sog. „Leipziger Vereinbarung"[86]) die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit in die Deutsche Arbeitsfront eingegliedert. Die Sozialpolitik der Deutschen Arbeitsfront soll mit der Wirtschaftspolitik der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in unmittelbarer Wechselbeziehung stehen aus der „weltanschaulichen Überzeugung" heraus, „daß die Arbeiten der gewerblichen Wirtschaftsorganisation und der Deutschen Arbeitsfront unter dem großen Gemeinschaftsgedanken zu stehen haben, der den nationalsozialistischen Staat führend beherrscht und trägt".[87]) In Verfolg der „Leipziger Vereinbarung" bestimmte Anfang November 1935 der Leiter des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront durch eine Anordnung für das Vermittlergewerbe, dem auch der Stand der Versteigerer angehört, daß zwecks einer besonders engen Verbindung zwischen der DAF Reichsbetriebsgemeinschaft Handel, Reichsfachgruppe Vermittlergewerbe und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Reichsgruppe Handel, Wirtschaftsgruppe D Vermittlergewerbe der Leiter der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe gleichzeitig stellvertretender Fachgruppenleiter der Reichsfachgruppe Vermittlergewerbe in der Reichsbetriebsgemeinschaft 17 Handel der Deutschen Arbeitsfront werden sollte. So ist der Stand der Versteigerer sowohl in der deutschen Wirtschafts- als auch in die Sozialorganisation eingefügt.

Was die Rechtsstellung des geschlossenen deutschen Versteigererstandes betrifft, so müssen wir von der offiziellen Bezeichnung des Standes in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ausgehen, der Fachgruppe Versteigerer. Diese Reichsfachgruppe Versteigerer hat nach § 5 Abs. 1 DurchfVO. vom 27. November 1934 die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Es finden somit auf sie die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB. Anwendung. Sie ist kraft Gesetzes juristische Person des Privatrechts, sie bedarf also nicht wie die rechtsfähigen Vereine zur Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

---

83) Seeliger, a. a. O. S. 82.

84) Tobler, Vom Ständestaat der Gegenwart, 1932, S. 6.

85) Die sittliche Aufgabe des Standes betont schon Hegel, Schriften zur Politik, Phil. Bibl. Leipzig, 1913, (herausgeg. v. G. Lassen) S. 466, der die Stände die „Potenzen der Sittlichkeit" nennt.

86) Sie wurde auf der Reichstagung der Deutschen Arbeitsfront in Leipzig am 26. März 1935 verkündet. s. Näheres bei Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, S. 151 ff.

87) Reichsbankpräsident Dr. Schacht gelegentlich der ersten Sitzung des Beirates der Reichswirtschaftskammer, zit. bei Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, S. 156.

Der Nationalsozialismus hat durch die ständische Ordnung die deutsche Wirtschaft und Kultur wieder in den Dienst der Volksgemeinschaft gestellt. Alle ruft er auf zu einem neuen, verantwortlichen Menschentum. Auch den deutschen Versteigerer führt er in die Standesgemeinschaft, gibt ihm ein neues, in Gemeinschaftsdenken wurzelndes Berufsethos und verankert ihn und sein Gewerbe mit neuen Gesetzen im deutschen Recht.[87a)]

87a) „Es ist das niemals wieder wegzulöschende Verdienst unseres Führers, daß er in unsere Herzen und Hirne hineingehämmert hat die Erkenntnis, daß wir eines Blutes und einer kulturellen Gemeinschaft, daß wir Kameraden sind und darum menschliche Pflichten gegeneinander haben. Wie wir menschlich uns gegenseitig verstehen und achten wollen, so wollen wir auch sachlich wieder lernen, miteinander und nicht gegeneinander zu schaffen". So Reichsbankpräsident Dr. Schacht bei der Einsetzung des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates auf der dritten Führertagung der DAF in Nürnberg am 14. September 1935; zit. bei Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, S. 154.

2. Abschnitt.

Über die Rechtsverhältnisse der Versteigerer.

I.

Die Gewerbefreiheit im nationalsozialistischen Staat.

Die Gewerbefreiheit hat heute einen anderen Inhalt als früher. Im nationalsozialistischen Staat ist sie eine mit Pflichten verbundene Rechtsstellung des Gewerbetreibenden in der Gemeinschaft; in der Pflicht zur Einfügung in die Gesamtordnung des deutschen Wirtschaftslebens findet sie ihre Begrenzung und Ausrichtung.[89]) Es geht jedoch nicht darum, den einzelnen wirtschaftlich mehr und mehr zu beschränken.[90]) Der heutige Staat greift mit einer geordneten Wirtschaftsführung ein, um die Kräfte des einzelnen im Rahmen der Gesamtwirtschaft zum völkischen Nutzen richtig einsetzen zu können. Dies ist nicht nur der Gesamtheit dienlich, sondern bedeutet auch für den einzelnen einen Vorteil. Aus der Erkenntnis heraus, daß oft nicht der freie Wettbewerb, sondern die organische Zusammenfassung ganzer Wirtschaftszweige die wirtschaftlichen Kräfte entfaltet, hatte man bereits bald nach dem Weltkrieg Syndikate und Kartelle gegründet.[91]) Da diese aber rein privatrechtlich arbeiteten und keine öffentliche Funktion ausübten, änderten sie den Grundcharakter der damals herrschenden Wirtschaftsordnung nicht; diese Gründungen stehen somit im Gegensatz zu den heutigen Wirtschaftsorganisationen. Der nationalsozialistische Staat kann sich in seiner Wirtschaftsauffassung nicht mehr damit begnügen, nur negativ eine gewerbepolizeiliche Aufsicht auszuüben, indem er die Auswüchse und Gefahren bekämpft, vielmehr geht es heute darum, unser gesamtes Wirtschaftsleben in organischen Gemeinschaften zu erfassen, diese mit einem neuen Berufsethos zu erfüllen und den einzelnen in diesem Berufsethos zu einem vollwertigen Mitglied der Volksgemeinschaft zu erziehen.

Die zwar oft geänderte, in ihren Grundzügen aber immer noch liberalistische Gewerbeordnung steht heute neben der durch entsprechende Gesetze geschaffenen nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung.[92]) Die Begriffe jener haben durch letztere einen anderen Inhalt bekommen. Es kann heute nicht mehr jeder nach freiem Belieben einen Gewerbebetrieb gründen. Er muß sich vorher einer Art Prüfung unterziehen. Alsdann muß er die Gewähr bieten, daß er fähig ist, den Betrieb auch im Interesse der Gemeinschaft nutzbringend und

---

[89]) Grundlegende Entscheidung des Thüringischen OVG. vom 4. 3. 1936, A. 31/35 in Reichsverwaltungsblatt 1936, S. 316; s. a. Deutsche Verwaltung 1936, S. 130, Deutsche Verwaltungsblätter 1936, S. 239. Vgl. auch den Aufsatz in Deutsche Verwaltungsblätter 1936, S. 210.

[90]) Gerade aus den Kreisen der Versteigerer hört man immer wieder darüber klagen, manche neue Gesetzesbestimmung (vor allem ist zu denken an den 3. Teil der Preuß. Versteigerungsbestimmungen §§ 26 ff. und die entsprechenden Vorschriften der anderen Länder) sei eine unnötige Belastung und Beschränkung der Versteigerer.

[91]) z. B. die Kali- und Kohlensyndikate.

[92]) S. § 14 Abs. 3, 4 VG., § 87 Abs. 1 VV.; s. bei Günther, Versteigerergewerbe, S. 222 ff.

fördernd zu leiten.[93]) Damit die Gewerbeordnung nicht hindernd entgegentreten kann, hat der Gesetzgeber neben anderen Gewerben[94]) auch das Versteigerergewerbe durch § 14 Abs. 1 des Versteigerergesetzes vom 16. Oktober 1934 aus der Gewerbeordnung herausgenommen und durch besondere Gesetze[95]) im Sinne der neuen Wirtschaftsordnung geregelt, wiewohl neben diesen „die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung finden als dieses (das Versteigerergesetz), keine besonderen Bestimmungen enthält" (§ 14 Abs. 3 VG., § 37 Abs. 1 VV.). Es sind dies vor allem die allgemeinen Vorschriften der GewO. in Teil I und II, soweit sie sich auf alle Gewerbebetriebe beziehen, nebst einigen Strafbestimmungen.[96])

II.

Versteigererbegriff.

Anders als die Gewerbeordnung, die den Begriff des Versteigerers nicht weiter erläuterte, erklärt das Versteigerergesetz (VG.) in § 1 Abs. 1 denjenigen als Versteigerer, der gewerbsmäßig fremde, d. h. nicht zu seinem Eigentum gehörende Sachen versteigert. Das Versteigerergesetz verwendet damit eine Begriffsbestimmung, die von der Rechtsprechung höchster Gerichte[97]) herausgearbeitet worden war.

---

[93]) Der Führer sagte u. a. auf der Kundgebung zum Erntedankfest 1937: „Die Zeit vor unserer Machtübernahme wurde von anderen Prinzipien beherrscht als unserer jetzigen. Damals gab es eine liberale Parole, die lautete: Jeder kann tun, was er will! Und dann folgte die marxistische Lebensparole, die lautete: Jede **Klasse** kann tun, was sie will, d. h. was zu tun sie stark genug ist. **Heute** aber gibt es nun nur **eine** Parole: **Jeder muß tun, was allen nutzt, was allen zugute kommt".**

[94]) Andere gewerbepolizeiliche Sondergesetze sind: das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146); das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der auf dem Änderungsgesetz vom 11. 12. 1935 (RGBl. I S. 1430) beruhenden Neufassung der Bekanntmachung vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17); das Milchgesetz vom 31. Juli 1930, dazu Änderungsgesetze vom 11. 5. 1933 (RGBl. I S. 261) vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527) nebst 6 Verordnungen über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926, geändert durch Gesetze vom 31. März, 21. Dez. 1928 und 28. Juni 1929 (RGBl. 1926 I S. 415, 1928 I S. 149, 412; 1929 I S. 121).

[95]) a) Gesetze über das Versteigerungsgewerbe (VG.) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974), in der neuen Fassung vom 12. Febr. 1938 (RGBl. I S. 115).
b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften-VO) vom 30. Okt. 1934 (RGBl. I S. 1091); dazu die landesrechtlichen Bestimmungen von Bayern, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg, Preußen; die Bestimmungen der Länder Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg gleichen den preußischen Versteigererbestimmungen (Näheres über die Landesgesetze s. S. 16 Anm. 38 d. Arbeit).

[96]) Anwendung finden die §§ 14 Abs. 1 Satz 1; 15a Abs. 1, 2, 4; 20; 21; 21a; 41 Abs. 1; 46; 56c Abs. 1; 143 Abs. 1 Ziff. 1; 151 GewO.

[97]) Vgl. KG. v. 15. 12. 1904 S. 573; Johow Bd. 28 S. C. 28, v. 2. 10. 1905, 1 S. 656/05; GewA. A. S. 261; OLG. Braunschweig v. 19. 10. 1911; GewA. Bd. 11 S. 621; Bayer OVG. v. 6. 9. 1929 II 190/29; GewA. Bd. 28, S. 59.

Die Ausübung des Versteigerergewerbes ist zunächst an die Voraussetzung geknüpft, daß die Tätigkeit gewerbsmäßig vorgenommen wird. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann man dann von Gewerbsmäßigkeit sprechen, wenn es sich um eine auf Gewinnerzielung gerichtete, fortdauernd selbständige und erlaubte Tätigkeit handelt.[98]) Notare und Gerichtsvollzieher sind keine Versteigerer im Sinne des VG. und der VV., da ihnen das Merkmal der Selbständigkeit fehlt, da sie die Versteigerungen in ihrer Eigenschaft als Beamte vornehmen und nicht, um für sich hieraus Gewinn zu erzielen.[99]) Keine Versteigerer im Sinne des Gesetzes sind auch die Stellvertreter und Angestellten von Versteigerern, obwohl ihre Tätigkeit unter das VG. fällt; verstoßen ihre Handlungen gegen die Versteigerervorschriften, so sind sie nach diesen verantwortlich (§ 11 Ziff. 1 VG.; § 83 Ziff. 1 VV.; § 151 GewO.).

Wie ist nun eine einmalige Erwerbshandlung zu beurteilen? Kann man aus den näheren Umständen der vorgenommenen Handlung auf einen Wiederholungswillen schließen, so kann man wohl von Gewerbsmäßigkeit sprechen.[100]) Es kommt hier bei der Beurteilung vor allem auf den Wiederholungswillen an. Unerheblich ist, ob der Versteigernde tatsächlich einen Gewinn erzielt. Selbständig ist die Tätigkeit dann, wenn „das Gewerbe in eigenem Namen und unter eigener Verantwortung, in der Regel auch für eigene Rechnung betrieben wird.[101])

Ziel des Versteigerns ist die Herbeiführung eines Vertragsabschlusses. Der Versteigerer bietet einer Mehrheit von Personen eine bewegliche oder unbewegliche Sache oder ein Recht zum Erwerb an und fordert sie auf, in gegenseitigem Wettbewerb Preisgebote zu machen. Daß Gelegenheit zur Preisbildung im gegenseitigen Wettbewerb geboten wird, ist gerade für den Begriff der Versteigerung wesentlich. Daß die einzelnen Gebote an eine Personenmehrheit öffentlich bekanntgegeben werden, ist nicht erforderlich. Es kann auch mit dem Kauflustigen einzeln verhandelt werden; nur müssen die Gebote den anderen Versteigerungsinteressenten irgendwie bekanntgegeben werden, damit ein gegenseitiger Wettbewerb stattfinden kann. Ist letzterer ausgeschlossen, dann fehlt ein wesentliches Begriffsmerkmal der Versteigerung, es handelt sich dann nur um ein Sammeln von Kaufangeboten.[102]) Versteigert werden kann nur vor einem geladenen Personenkreis[103]) oder öffentlich. Handelt es sich um eine „öffentliche" Versteigerung (§ 19 Abs. 2 VV), dann muß sie auch öffentlich, d. h. jedermann zugänglich sein und darf nicht vor einem

---

98) S. EOVG. vom 18. 3. 1913, VII C. 629/12, Bd. 64 S. 61; vom 28. 11. 1913, VIII C. 131/13, Bd. 65 S. 184; vom 17. 4. 1916, III 191/13 Bd. 71 S. 394. S. weiter: Michel, Gewerbepolizeirecht, in Drews, Preußisches Polizeirecht, Berlin 1933 Bd. 2 S. 74 ff.; Landmann-Rohmer, Bd. I, Teil I S. 82; Michel, Das Gaststättengesetz, Berlin 1930 I zu § 1 S. 22 ff.

99) Badische VO. vom 7. 10. 1901 Abs. 3: „Als Auktionatoren (Versteigerer) sind diejenigen Personen zu behandeln, welche sich, ohne in der Eigenschaft als Staats- oder Gemeindebeamte befugt zu sein, gewerbsmäßig mit der Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Sachen befassen."

100) EOVG.StS. vom 6. 2. 1901 III, 321/00 Bd. 9 S. 128; vom 20. 2. 1902 VI. G. 15/00 Bd. 10 S. 383.

101) Günther, Versteigerergewerbe, S. 46. Vgl. a. EOVG.StS. vom 19. 10. 1903 VI, G. 195, Bd. 13 S. 414.

102) Vgl. EOLG. Oldenburg vom 22. 6. 1914 Gew.A. Bd. 14, S. 456; EOLG. Braunschweig vom 27. 5. 1926 II. L. 35/26. Gew.A. Bd. 25, S. 58; Landmann—Rohmer Bd. 1 S. 35 Anm. 10.

103) EOLG. Braunschweig vom 27. 5. 1926 Gew.A. Bd. 25 S. 53.

abgegrenzten Personenkreis stattfinden.[104]) Nicht wesentlich für die Versteigerung ist die Erreichung des Versteigererziels, die Herbeiführung eines Vertragsabschlusses. Dies geht schon indirekt aus § 156 BGB. hervor, nach dem von Versteigerung die Rede ist, auch wenn „die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird".[105]) Der Vertrag kommt durch den Zuschlag des Versteigerers zustande (§ 156 BGB.), der jedoch keineswegs immer an den Meistbietenden erfolgen muß. Es liegt ganz im Belieben des Versteigerers, wem er den Zuschlag gibt; er ist allerdings seinem Auftraggeber für dessen eventuelle Schädigung schadenersatzpflichtig.

Es gibt nun zwei Arten des Wettbewerbs bei der Preisbildung. Der gewöhnliche Modus bei den Versteigerungen besteht in einem gegenseitigen Überbieten, Aufwärtsversteigerung genannt. Wir kennen aber auch noch eine andere Art der Versteigerung, die sog. Abwärtsversteigerung. Der Vertrag kommt in derselben Weise wie bei der gewöhnlichen Versteigerung zustande. Der Unterschied besteht nur in der Richtung der Preisbildung. Bei der Abwärtsversteigerung wird von oben nach unten, also abwärts geboten. Der Versteigerer beginnt mit dem Ausgebot zum höchsten Preis, der seiner Meinung nach überhaupt erzielt werden kann. Bietet keiner der Anwesenden auf den Preis, dann nennt er einen niedrigeren und so weiter, bis einer der Kauflustigen den letztgenannten Preis aufnimmt und bietet. Damit ist das Ausbieten beendet; es ist das erste und einzige Gebot damit abgegeben. Ein höheres Gebot ist nicht mehr zulässig; der Versteigerer entscheidet jetzt über den Zuschlag. Ursprünglich sah man auch das Ausbieten von Waren zum billigsten Preise auf Jahrmärkten als Abwärtsversteigerung an.[106]) Die Rechtsprechung wandte sich gegen diese Auffassung.[107]) Es soll hier der Allgemeinheit nicht Gelegenheit geboten werden, zwischen der Nennung der einzelnen Preise Gebote abzugeben, vielmehr steht der an letzter Stelle genannte Mindestpreis, nach dem verkauft werden soll, von vornherein fest; es soll durch die Art dieses Verkaufes nur die Kauflust der Umstehenden geweckt werden.

Ein weiteres Merkmal für den Versteigerer ist nach § 1 Abs. 1 VG. und VV., daß in seinem Gewerbebetrieb nur fremde Sachen versteigert werden dürfen. Man hat diesen Begriff von der Rechtsprechung übernommen. Die GewO. gab keinen Anhaltspunkt dafür, ob unter die auf Grund des § 38 GewO. erlassenen Vorschriften auch solche Personen fallen, die eigens, d. h. in ihrem Eigentum stehende Sachen versteigern. Die Rechtsprechung kam zu der Ansicht, daß die auf Grund des § 38 GewO. erlassenen Vorschriften sich nur auf solche Versteigerungen beziehen, die „für Rechnung eines Auftraggebers" abgehalten werden, also nur auf Versteigerungen fremder Sachen.[108]) Es war ein Mangel in der früheren Gesetzgebung, daß diese Frage nicht eindeutig geklärt war. Auch später unterließ man den Erlaß eines allgemeinen Verbotes, eigene Sachen zu versteigern, mit Rücksicht auf die Folgen, die ein solches Verbot für die Großhandelsversteigerungen haben mußte, deren Bedeutung als

---

[104]) S. v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., Berlin 1925, Bd. 3 2. Abs. S. 1437 Anm. 1a.

[105]) S. a. EOLG. Zelle vom 18. 1. 1904, GewA. Bd. 5 S. 583, Goldt. A. Bd. 52 S. 433; vom 30. 4. 1906, GewA. Bd. 11 S. 941, Goldt. A. Bd. 58 S. 472.

[106]) Erl. vom 16. 4. 1903 IIIa 2295, HMBl. S. 144.

[107]) Erl. vom 13. 5. 1905 III 3661, HMBl. S. 123; EOLG. Kassel vom 27. 4. 1904, GewA. Bd. 4 S. 609.

[108]) EOLG. Braunschweig vom 19. 10. 1911, GewA. Bd. 11 S. 621; EOLG. St. vom 6. 5. 1929 II, 190/29, GewA. Bd. 28 S. 59; s. auch Landmann—Rohmer, Bd. 1 S. 433 Anm. 10.

Warenabsatzmärkte für die Wirtschaft groß war. Wenn jetzt die neuen Versteigerergesetze ein allgemeines Verbot der Versteigerung eigener Sachen erlassen — die Großhandelsversteigerungen unterstehen besonderer Regelung —,[109]) so einmal deshalb, um frühere Mißstände bei der Versteigerung eigener Sachen nicht wieder aufkommen zu lassen; darüber hinaus, um den Einzelhandel, der zeitweise wirtschaftlich schwer ringen muß, nicht zu schädigen und um auch den Käufer vor Schaden zu bewahren.[110]) Der Versteigerer verdient seinen Lebensunterhalt durch die Vergütung, die ihm sein Auftraggeber (der Verkäufer) zahlt (Entgelt, § 40 VV.) und durch das Aufgeld (§ 41 VV.), das ihm der Käufer zu entrichten hat. Er soll keinen weiteren Gewinn aus der Veräußerung des Versteigerergutes zu ziehen haben, damit er objektiv seiner Tätigkeit nachgehen kann und nicht in Gefahr kommt, durch Verlockungen auf besonderen Gewinn von seinem Berufsethos abzuweichen.

Die Tätigkeit des Versteigerers beschränkt sich nicht auf die Abhaltung der eigentlichen Versteigerung. Es gehört auch zu seinem Aufgabenreich, die Vorbereitungen für die Versteigerungen zu treffen und die Versteigerungsgeschäfte abzuwickeln, „so die Werbung von Versteigerungsaufträgen, die Verhandlungen zur Übernahme eines Auftrages, seine Prüfung, Übernahme oder Ablehnung, die Vorbereitung der Versteigerung, insbesondere die Aufstellung, Lagerung und Überführung des Versteigerungsgutes, die Durchführung der Besichtigung, die Werbung für die Versteigerung, insbesondere durch Bekanntmachung und Verzeichnisse (Kataloge), die Abrechnung, Aufbewahrung und Ablieferung des Erlöses, endlich gegebenenfalls freihändige Nachverkäufe".[111]) Alsdann ist ihm gemäß § 32 VV. gestattet, das Gewerbe eines Schätzers und Sachverständigen zu betreiben, ohne daß es hierfür einer besonderen Erlaubnis bedürfte. Oft kommt der Versteigerer in die Lage, die Gegenstände des Auftraggebers schätzen und sachverständigen Rat erteilen zu müssen. Ein gewissenhafter Versteigerer, der von seinem Berufsethos durchdrungen ist, wird bei Abgabe der Schätzung und beim Sachverständigen-Urteil sorgfältig handeln. Sind seine Beurteilungen öfter unrichtig, dann macht er sich nicht nur s c h a d e n e r s a t z p f l i c h t i g, er kommt auch in Gefahr, wegen Unzuverlässigkeit s e i n e n G e w e r b e b e t r i e b z u v e r l i e r e n; außerdem wird er das Ansehen des Versteigererstandes schädigen. In Verfolg eines neuen im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken wurzelnden Berufsethos gibt der Gesetzgeber dem Versteigerer nicht nur Vorschriften über die Durchführung der eigentlichen Versteigerung (§§ 53 ff. VV.), sondern er regelt auch den gesamten Gewerbebetrieb sowohl vor als auch nach der Versteigerung (§§ 38 ff., §§ 65 ff. VV.) und gibt ihm Richtlinien für die Einrichtung des Geschäftsbetriebes (§§ 24 ff. VV.).

Es soll nun im folgenden nicht auf sämtliche gesetzlichen Bestimmungen über das Versteigerergewerbe eingegangen werden; es würde dies im Rahmen der Arbeit zu weit führen. Zur näheren Orientierung über Einzelheiten der Bestimmungen sei verwiesen auf K. Günther, Versteigerungsgewerbe. Dagegen soll gezeigt werden, wie der Gesetzgeber das Handeln des Versteigerers und seinen Geschäftsbetrieb in solche Bahnen lenkt, daß sie dem in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelnden Berufsethos entsprechen.

---

[109]) Die im § 8 Abs. 1 Ziff. 2 VG. vorgesehene besondere Regelung für Versteigerungen besonderer Art (z. B. die Großhandelsversteigerungen) wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Versteigerervorschriften vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 59) erlassen.

[110]) Desgleichen ist dem Versteigerer nach § 30 Abs. 1 Ziff. 1 VV. verboten, Sachen zu versteigern, die seinen Angehörigen (§ 11 Abs. 4 VV.) oder Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Schriftführer usw.) gehören.

[111]) Günther, Versteigerergewerbe, S. 49.

III.

Erlaubniserteilung.

1a) Rechtliche Natur der Erlaubnis.

Die wichtigste und einschneidenste Neuerung, die das Versteigerergesetz gebracht hat, ist die Herausnahme des Versteigerergewerbes aus der Gewerbeordnung (§ 14 VG.) und die Einführung des Erfordernisses der Erlaubnis für den Gewerbebetrieb (§ 1 Abs. 1 VG.).[112]) Ihrer rechtlichen Natur nach ist sie eine Polizeierlaubnis des Inhalts, daß der Inhaber das Versteigerergewerbe betreiben darf. Im Bereich des erlaubten Gewerbes ist für den Inhaber die Gewerbefreiheit, die durch allgemeines Verbot für dieses Gewerbe beschränkt war, wieder hergestellt. Otto Mayer hat hierfür den Ausdruck „Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt" geprägt;[113]) er bezeichnet die Erlaubnis, die gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist und nach Erfüllung der Voraussetzungen dem Nachsuchenden von der Erlaubnisbehörde erteilt werden muß,[114]) als eine „gebundene Erlaubnis".[115]) Das bedeutet, daß die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde nicht nach freiem Ermessen, sondern nach bestimmten, im Gesetz festgelegten Regeln über das Gesuch des Antragstellers zu entscheiden hat. Auf der anderen Seite ist nach Erteilung der Erlaubnis der Inhaber insofern gesichert, als ihm nicht einfach durch polizeiliche Verfügung die Erlaubnis entzogen werden kann; vielmehr bedarf es hierzu eines gesetzlich geordneten Verfahrens.[116])

Wenn in dem Gesetz die Erteilung der Erlaubnis an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, so gibt der Gesetzgeber zweifelsohne demjenigen, der die Voraussetzungen erfüllt, ein Recht auf Erteilung der Erlaubnis. Es fragt sich nur, ob dieser auch ein Recht darauf hat, daß die Zulassung, wenn sie gewährt worden ist, bestehen bleibt, vorausgesetzt, daß keine gesetzlich festgelegten Entziehungsgründe[117]) vorliegen, mit anderen Worten, ob der Inhaber der Erlaubnis ein klagbares Recht auf die Betätigung der Erlaubnis erlangt. Wir kommen damit auf die „subjektiven öffentlichen Rechte" zu sprechen.

Früher erlangte der Nachsuchende nach der Rechtsprechung der höchsten Verwaltungsgerichte und einem großen Teil der Rechtslehrer[118]) durch die Polizeierlaubnis ein subjektiv öffentliches Recht auf die Betätigung der Erlaubnis, nach Hatschek[119]) „in der Regel zwar kein subjektives öffentliches Recht auf Betätigung der Konzession, aber einen sogenannten öffentlich-rechtlichen Besitz-

---

[112]) Früher genügte neben der allgemeinen Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO. eine besondere Anzeige bei der zuständigen Behörde (in Preußen bei der Ortspolizeibehörde).

[113]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., München und Leipzig 1924, Bd. 1 S. 239 ff.

[114]) § 9 VV.

[115]) O. Mayer, a. a. O., S. 254.

[116]) OVG. vom 10. 4. 1924, Reger Bd. 46, S. 4.

[117]) § 18 VV.

[118]) So nach Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, München 1899; Frhr. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1890 Bd. 1 S. 812; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg 1891 Bd. 5, 2. Abt., S. 682; Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910 S. 84; Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtssprechung, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914 S. 233 f., bes. 248.

[119]) Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., 1927 S. 141.

stand, den er bei der bloßen polizeilichen Duldung nicht hat". Schuster[120]) definiert die subjektiv-öffentlichen Rechte als „die Willensmacht, ein der von der Rechtsordnung verliehenen Rechtsposition entsprechendes Verhalten vom Staat oder von anderen im eigenen Interesse verlangen zu können". Es führte im Rahmen der Arbeit zu weit, auf die frühere Lehre der sogen. subjektiven öffentlichen Rechte näher einzugehen. Dieser von G. Jellinek[121]) grundlegend herausgearbeitete Begriff ist ein typisches Beispiel für das individualistisch-liberalistische Rechtsdenken früherer Zeit und hat im heutigen nationalsozialistischen, in der Gemeinschaft verankerten Rechtsdenken grundsätzlich in der früheren Bedeutung keinen Platz mehr. Jenes stellte den einzelnen, Rechte fordernd und Ansprüche heischend, dem Staat als gleichberechtigtes Rechtssubjekt gegenüber. Heute kann von einer gleichgeordneten Gegenüberstellung des einzelnen und der Gemeinschaft, deren sichtbarer Ausdruck der Staat ist, nicht mehr die Rede sein. Der einzelne Volksgenosse hat eine organische Stellung in der Gemeinschaft, und damit ist seine Rechtsstellung eine ganz andere geworden.

Schrifttum und Rechtsprechung bemühen sich um eine Neukonstruktion der Rechtstellung der Einzelpersönlichkeit in der Gemeinschaft: Hofacker[122]) hält nach wie vor auch inhaltlich an den subjektiven öffentlichen Rechten der individualistischen Denkperiode fest, nur bezeichnet er sie anders, er nennt sie „Eigenrechte". v. Köhler,[123]) Koellreutter,[124]) Tatarin-Tarnheyden[125]) und Höhn[126]) lehnen das subjektive öffentliche Recht im Sinne G. Jellineks völlig ab, da sie in ihm ein Wesensmerkmal individualistisch-liberalistischen Denkens sehen.

Fischbach[127]) hält das frühere Rechtsinstitut der subjektiven öffentlichen Rechte mit der nationalsozialistischen Staatsauffassung für nicht mehr vereinbar. Er stellt an erste Stelle die Volksgemeinschaft und spricht von einer „zweckvollen Abgrenzung der Einzelbelange gegenüber den allgemeinen Belangen", tritt also für eine gewisse rechtliche Sicherung des einzelnen in der Gemeinschaft ein.

Maunz[128]) verneint nicht nur das wirkliche Vorhandensein subjektiver öffentlicher Rechte, sondern tritt auch für Ausmerzung des Ausdruckes überhaupt ein. „Mit der Verdrängung des individualistischen Denkens durch das

---

[120]) Schuster, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, Diss. 1933, S. 17.

[121]) Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892.

[122]) Hofacker, Die subjektiven öffentlichen Rechte, DJZ., 1935, S. 723.

[123]) Ludwig v. Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart—Berlin 1936, S. 225 ff.

[124]) Koellreuther, O., Allgemeine Staatslehre, 1933, S. 83.

[125]) Tatarin—Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht 1934. — Ders., Grundlagen des Verwaltungsrechts im neuen Staat. Arch. öff. R. 1934, S. 345. Eine eingehende Begründung seiner Lehre hat Tatarin—Tarnheyden gegeben in „Werdendes Staatsrecht", 1934, S. 151—167.

[126]) R. Höhn, Staat und Rechtsgemeinschaft, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 95, 1935, S. 656.

[127]) Fischbach, Die „subjektiven öffentlichen Rechte" der Beamten, in DJZ. 1935, Sp. 841 ff.

[128]) Maunz, Theodor, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechtes, Hamburg 1934, S. 23 ff. — Ders., Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechtes, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 96. Bd. 1936 S. 71 ff. — Ders., Verwaltung, Hamburg 1937 S. 51—54: „Das subjektive öffentliche Recht und das Gemeinschaftsdenken."

Gemeinschaftsdenken" habe „diese Kategorie von Rechten in der bisherigen Gestaltung die Grundlage verloren".[129]) An erster Stelle stehe der Schutz der Gemeinschaftsordnung. Da der einzelne in dieser Gemeinschaft eine bestimmte Gliedstellung einnehme, müsse der Schutz für die Gemeinschaft auch die Gliedstellung umfassen. Der einzelne Volksgenosse habe infolge seiner Stellung in der Gemeinschaft Verpflichtungen und Berechtigungen; letztere standen jedoch nicht neben der Gliedstellung, sondern seien ihre Auswirkungen, sie bewirke nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, die den Volksgenossen zustehen und geschützt werden müßten, damit er „von der Gliedstellung den gemeinschaftsmäßigen Gebrauch machen könne".[130])

Huber[131]) erklärt die subjektiven öffentlichen Rechte durch das nationalsozialistische Gemeinschaftsdenken überwunden und setzt an ihre Stelle als den „Kernbegriff der neuen Ordnung ..... die pflichtverbundene gliedhafte Rechtsstellung der Volksgenossen in der Gemeinschaft".[132]) Er betont ausdrücklich, daß man nicht von einer Rechtlosigkeit der Staatsuntertanen sprechen dürfe, sondern daß es ohne bestimmte Rechtsstellung des einzelnen keine wirkliche Gemeinschaft geben könne. Jedoch seien nur demjenigen Berechtigungen zuzugestehen, der die ihm für die Gemeinschaft obliegenden Pflichten auch erfülle. Er will also nur dem ethisch denkenden und handelnden Menschen Rechte zugestehen. Auch Lorenz[133]) verwirft die subjektiven öffentlichen Rechte und leitet für den einzelnen aus dem Begriff der „konkreten Rechtstellung der Volksgenossen" in der Gemeinschaft Rechte her. Köttgen[134]) bezeichnet sie als „eine Zentralfigur des liberalen Verwaltungsrechts".[135]) Er hält aber an der Möglichkeit subjektiver öffentlicher Rechte fest, will sie jedoch heute nur da gelten lassen, wo der Gesetzgeber eindeutig ein subjektives Recht habe begründen wollen.

Auf dem Gebiete der Rechtsprechung war für ein nationalsozialistisches Rechtsdenken hinsichtlich der früheren subjektiven öffentlichen Rechte die Entscheidung des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Januar 1935 bahnbrechend[137]): „Nach nationalsozialistischer Staatsauffassung sind die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse", wie das OVG. in der Entscheidung ausführt, „soweit sie den einzelnen betreffen, nicht mehr vom Standpunkt etwaiger Rechte dieses einzelnen gegen den Staat, sondern von dem höheren Gesichtspunkt einer vernünftigen und zweckvollen Ordnung und Abgrenzung der Einzelbelange gegenüber den Allgemeinbelangen nur, soweit dieser Grundsatz es zuläßt, unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des einzelnen in seiner Lebensbetätigung anzusehen. Die Entscheidungen in öffentlich-rechtlichen Fragen dienen weniger der Wahrung subjektiver öffentlicher Rechte und der Un-

---

[129]) Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, S. 23.

[130]) Maunz, Verwaltung, S. 53.

[131]) Ernst, Rudolf Huber, Die Rechtsstellung der Volksgenossen, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1936, S. 438 ff. — Ders., Verfassung, Hamburg 1937, S. 215 ff.

[132]) Huber, Verfassung, S. 216.

[133]) K. Lorenz, Rechtsperson und subjektives Recht, 1935, S. 225 f. — Ders., Gemeinschaft und Rechtsstellung, in Deutsche Rechtswissenschaft Bd. I (1935) S. 31 ff.

[134]) Köttgen, Arnold, Deutsche Verwaltung, 1936 (Mannheim, Berlin, Leipzig)

[135]) Köttgen, a. a. O., S. 182.

[137]) Jahrbücher des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. 39 S. 1. Bis dahin hatte die Rechtsprechung noch mit dem Begriff der subjektiven öffentlichen Rechte gearbeitet.

verſehrthaltung eines dem einzelnen zur freien Ausnutzung vorbehaltenen Rechtskreiſes, als vielmehr dieſen allgemeinen, der Volksgemeinſchaft die nötige Berückſichtigung ſichernden Geſichtspunkten ......" „Es kommt alſo dafür, ob jemand zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt iſt, darauf an, ob durch die angefochtene Entſcheidung ſein Lebenskreis unmittelbar berührt wird, den Geſetz und Recht ihm unter vorwiegender Berückſichtigung der Belange der Volksgemeinſchaft zuweiſen."

So gelangt man in der Literatur mit wenigen Ausnahmen und auch in der Rechtſprechung zur Vermeidung des individualiſtiſchen Begriffes der ſubjektiven öffentlichen Rechte und ſetzt an ihre Stelle die in der lebendigen Ordnung der Volksgemeinſchaft wurzelnde „pflichtverbundene gliedhafte Rechtſtellung" [138]) des einzelnen Volksgenoſſen. Berechtigungen haben ihren Urſprung nicht mehr in einer Rechtſtellung, die der des Staates entgegengeſetzt, ja nicht ſelten feindlich iſt, ſondern in einer pflichtgemäßen, organiſchen Gemeinſchaftsſtellung von Volk und Volksgenoſſen. In erſter Linie iſt die Stellung des einzelnen eine pflichtgemäße, d. h. er hat der Gemeinſchaft gegenüber heilige Verpflichtungen: ſo des Blutes, der Raſſe, des gemeinſamen geſchichtlichen Schickſals. Aus dieſer Pflichtſtellung erwachſen ſeine Rechte, die ihm der Gemeinſchaft gegenüber die Erfüllung ſeiner Pflichten erſt möglich machen. Zu wenig wird aber m. E. in der ſtaatsrechtlichen Literatur neben der Pflichtſtellung des einzelnen auch eine gewiſſe Verpflichtung der Gemeinſchaft dem einzelnen Gemeinſchaftsmitglied gegenüber betont. Zwar iſt die Gemeinſchaft das Primäre; jeder hat die Pflicht, für die Gemeinſchaft tätig zu ſein, ſo viel und ſo nutzbringend in ſeinen Kräften ſteht. Dann muß aber auch der einzelne von der Gemeinſchaft das Recht bekommen, auf dem Platz, wohin ſie ihn geſtellt hat, ſich ungeſtört betätigen zu können. Stört ihn die Behörde, das ausführende Organ der Gemeinſchaft, in ſeinem Arbeitskreis, oder will ſie ihm ſeine Tätigkeit entziehen, ſo gereicht es nicht nur zum Nutzen der Gemeinſchaft, dem einzelnen Schutzmittel an die Hand zu geben, daß er ſeinen Verpflichtungen für jene auf ſeinem Arbeitsplatz weiter nachkommen kann, ſondern ſie ſichert mit der Wahrung der Rechte des einzelnen auch ihre eigene Rechtsordnung und damit zugleich ihre Exiſtenzmöglichkeit. Geht der Volksgenoſſe z. B. im Verwaltungsſtreitverfahren gegen eine Verfügung der Behörde vor, ſo ſtehen ſich der einzelne und die Gemeinſchaft im Streitverfahren nicht als Gegner gegenüber, ſondern ſtehen gleichſam auf einer Ebene als verbündete Streitgenoſſen gegen die Behörde, der eine, um ſeine Rechtsſtellung zu behaupten und damit die Möglichkeit, ſeinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinſchaft nachzukommen, die andere, um zum Beſten der Gemeinſchaftsordnung einen Irrtum der Behörde zu berichtigen. Dieſe ſetzt ſich ja auch nur aus Menſchen zuſammen, die bei aller Sorgfalt in ihrer Arbeit einmal irren können. So muß doch ſowohl für den einzelnen als auch für die Gemeinſchaft ein rechtlich geordnetes Verfahren beſtehen, in dem durch Geltendmachung der Rechte des einzelnen die Gemeinſchaft die Beſeitigung der Irrtümer ihrer ausführenden Organe zuläßt. Dies alles ſelbſtverſtändlich unter der Vorausſetzung, daß nicht für die Gemeinſchaft ein geſetzlich feſtgelegter Rechtsentziehungsgrund gegen den einzelnen beſteht.

Wir haben alſo heute keine ſubjektiven öffentlichen Rechte mehr gegen den Staat als ſichtbaren Ausdruck der Volksgemeinſchaft, ſondern eine im Recht der Gemeinſchaft verankerte „pflichtverbundene" Rechtsſtellung. Die Berechtigungen des einzelnen aus dieſer Rechtsſtellung, vermöge deren z. B. der Verſteigerer nach erteilter Erlaubnis ein Recht auf die ungeſtörte Betätigung

---

[138]) Huber, Verfaſſung, S. 216.

der Erlaubnis erlangt — solange keine gesetzlich festgelegten Entziehungsgründe vorhanden sind —, möchte ich bezeichnen als: **Gemeinschaftsgebundene Persönlichkeitsrechte.**

Mit der Erlaubniserteilung erhält der Versteigerer das Recht, das Versteigerergewerbe auszuüben. Alle Handlungen, die der Gewerbebetrieb mit sich bringt, darf er jetzt vornehmen. Auch die eine Versteigerung vorbereitenden Handlungen, wie Entgegennahme und Prüfung von Anträgen, Bekanntmachungen usw., dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis vorgenommen werden, da dies für das Versteigerungsgewerbe arteigene Handlungen sind. Von diesen Handlungen zu unterscheiden sind solche, die für die Einrichtung des Geschäftsbetriebes als solchen vorgenommen werden, wie Miete von Räumen für den Gewerbebetrieb, ihre innere Ausstattung, Suchen von Hilfspersonal u. a. m. Dagegen darf der Versteigerer nicht vor Aushändigung der Erlaubnisurkunde den Gewerbebetrieb öffentlich ankündigen, da die Ankündigung vor Ausfertigung der Urkunde keine unbedingt zuverlässigen Angaben enthalten kann. Erst die Urkunde gibt Auskunft über bestimmte, im Gesetz niedergelegte Merkmale des Gewerbebetriebes. Auch kann der Versteigerer nicht mit Sicherheit vorher angeben, welches Versteigerungsgut (§ 4 VV.) ihm zu versteigern erlaubt wird, ob ihm z. B. die Zusatzerlaubnis des § 5 VV. erteilt, oder ob ihm nicht die Bestellung einer Sicherheit auferlegt wird, von deren Bestellung die Erteilung der Erlaubnis abhängig gemacht wird (§ 6 VV.) selbst wenn sonst alle Voraussetzungen erfüllt sind.

1b) Inhalt der Erlaubnis.

§ 2 Abs. 1 VG. (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1—4 VV.) enthält darüber Vorschriften, was die Erlaubnis enthalten **muß**. Zum Erlaß weiterer Bestimmungen über den Inhalt der Erlaubnis ist die Reichsregierung durch § 2 Abs. 2 befugt. Sie kann hiernach einmal den Erlaubnisinhalt erweitern, sodann aber auch über die in Abs. 1 genannten Einzelheiten weitere Vorschriften erlassen.[139] Von beiden Ermächtigungen hat die Reichsregierung Gebrauch gemacht. Den Inhalt der Erlaubnis erweitert § 6 VV. durch die Möglichkeit der Stellung einer Sicherung. Weitere sachliche Vorschriften über die in § 2 Abs. 1 VG. enthaltenen Einzelheiten bringen die §§ 2, 3, 4 und 5 VV. Von der weiteren Ermächtigung des § 2 Abs. 2 VG., eine Erlaubnis auf Zeit erteilen zu können, wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

Schon in den ersten Paragraphen des VG. und der VV. gibt der Gesetzgeber dem Versteigerer den Rahmen für seinen Gewerbebetrieb. Die Erlaubnisbehörde bestimmt den Sitz des Gewerbebetriebes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VG.) und den Bezirk für die Ausübung des Gewerbes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VG., § 2 VV.). Dadurch, daß Sitz und Tätigkeitsbezirk zur Vornahme von Versteigerungen genau bestimmt sind, hat die Erlaubnisbehörde eher als früher die Möglichkeit, den Versteigerer bei seiner Arbeit zu beobachten und jederzeit Mißständen entgegenzutreten. Die Beschränkung auf den Bezirk gilt nur für die Vornahme der Versteigerung selbst, nicht für die anderen zum Gewerbebetrieb gehörigen Handlungen, wie z. B. Werbung für die Versteigerungen, Entgegennahme von Versteigerungsaufträgen u. a. m.[140] Wichtig ist dies vor allem für die Kunst- und Briefmarkenversteigerer, die oft außerhalb

---

[139]) Die Ermächtigung selbst den obersten Landesbehörden übertragen kann die Reichsregierung nicht.

[140]) Vgl. hierzu auch: EKG. vom 21. 10. 1910, 1. S. 711/10; GewA. Bd. 10, S. 431.

des Ortes der Versteigerung und des Bezirkes, in dem sie versteigern dürfen, Versteigerungsaufträge entgegennehmen und die zu versteigernden Gegenstände ausstellen.

Eine Erlaubniserteilung nur für einen Teil des Bezirkes ist nicht zulässig. Weiter ist der Bezirk veränderlich. Er kann durch Gebietsabtretungen, vor allem durch Eingemeindungen, kleiner oder größer werden. Will der Versteigerer bei Verkleinerung des Bezirks in dem abgetretenen Teil sein Gewerbe weiter ausüben, so bedarf er genau so der Zustimmung der Erlaubnisbehörde des abgetretenen Teiles, als wenn er die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung seines Gewerbes in einem Nachbarbezirk beantragte.[141]) Über den Sitz des Gewerbes treffen die neuen Versteigerergesetze keine nähere Bestimmung, sodaß gemäß § 14 Abs. 3 VG. die betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung hier zur Anwendung kommen. Nach § 56 GewO. ist „das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert ... werden“, verboten. Der Sitz des Gewerbebetriebes befindet sich am Sitz der Geschäftsleitung. Will der Versteigerer den Gewerbebetrieb verlegen, so ist dies als Anfang eines neuen Gewerbebetriebes anzusehen[142]) und bedarf der Genehmigung. Ausübung des Gewerbes ohne Genehmigung der Verlegung wird als unbefugte Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 VG. (§ 84 Abs. 1 Ziff. 1 VV.) bestraft.[143])

§ 3 VV. trifft über die Bezeichnung des Versteigerergewerbes nähere Bestimmungen. Gemäß dem Grundsatz der Firmenwahrheit und den vom Werberat der deutschen Wirtschaft aufgestellten Bestimmungen und Richtlinien[144]) müssen die Versteigerer jede Bezeichnung ihres Unternehmens, die bezüglich des Gewerbebetriebes und der Person des Inhabers irreführend ist, vermeiden und dürfen nur wahre und klare Werbeangaben machen. Daher sind irgendwelche zusätzlichen Bezeichnungen für die Person des einfachen Versteigerers grundsätzlich verboten. Er darf sich nur schlechthin die Bezeichnung „Versteigerer“ zulegen (§ 3 Abs. 1 VV.). Diejenigen Gewerbetreibenden, die vereidigt und öffentlich bestellt worden sind, dürfen sich „vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer“ nennen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 VV.). Der Versteigerer muß in der Bezeichnung seiner Person alles vermeiden, was das Publikum irgendwie irreführen könnte. Auch frühere Amtsbezeichnungen, wie z. B. Gerichtsvollzieher a. D. und andere dürfen seinem Namen nicht beigefügt werden, da dadurch der Anschein erweckt werden könnte, es handele sich hier um einen Versteigerer, der im Gegensatz zu seinem Berufskollegen besondere Kenntnisse und Beziehungen habe. Selbst wenn er beeidigter und gerichtlicher Sachverständiger ist, darf er sich z. B. nicht „beeidigter Sachverständiger und Versteigerer“ nennen, da man annehmen kann, er sei sowohl vereidigt als Sachverständiger als auch als Versteigerer. Dagegen darf er sich „Versteigerer und beeidigter Sachverständiger“ wohl nennen, da ein Irrtum hierbei ausgeschlossen ist. Eine Geschäftsbezeichnung kann jedoch nach § 3 Abs. 2 VV. jedem Versteigerer gestattet werden als ein „auf Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes hindeutender Zusatz, der aber auch nicht ohne weiteres geführt werden darf, sondern von der Erlaubnisbehörde gestattet sein muß (§ 2 Abs. 1

---

141) Wegen des Verfahrens s. PrVV. § 8. Auch bei Ausdehnung der Erlaubnis auf einen Nachbarbezirk hängt die Erteilung der Erlaubnis von der Bejahung des Bedürfnisses ab; s. § 9 Ziff. 1 und § 10 VV.

142) EOVG. vom 14. 12. 1884; Reger Bd. 6, S. 2.

143) Näheres über Anzeigepflicht beim Wechsel der Wohnung und der Geschäftsräume s. § 24 Abs. 1 VV.

144) Zweite Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 1. 11. 1933 Ziff. 6, DRAnz. Nr. 256/33.

VG.; § 3 Abs. 2 VV.). Jedoch darf der Zusatz nur dann gestattet werden, „wenn dadurch keine irrigen Anschauungen über Umfang und Art des Geschäftsbetriebes erweckt werden können". Meist werden es Zusätze sein, die auf die Art des Versteigerungsgutes hinweisen, für die der Versteigerer gemäß § 4 VV. die Erlaubnis erhalten hat, wie z. B. „Kunstversteigerer", „Kunstversteigerungshaus", „Briefmarkenversteigerer" u. a. m. Zusätze, die dazu dienen, Personen gleichen Namens zu unterscheiden, wie die Zusätze Sohn, jun., sen., sind gestattet, ebenso die Führung des Doktortitels.[145]) Dagegen sind Zusätze zur Unterscheidung eines Geschäftes im Gegensatz zu § 18 HGB. nicht erlaubt. Es gibt allerdings auch Zusätze, die auf den Umfang des Gewerbebetriebes schließen lassen; wie „Versteigerungshallen", „Internationales Auktionshaus". Nur dann können diese Zusätze gestattet werden, wenn die Bezeichnung auch wirklich der Art und dem Umfang des Gewerbebetriebes entspricht. War letzteres der Fall, hat sich aber der Geschäftsbetrieb verkleinert, so dürfte die Bezeichnung nicht mehr dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit entsprechen, die Erlaubnisbehörde hat das Recht, die Erlaubnis zur Führung des Zusatzes zurückzunehmen. Erblickt die Erlaubnisbehörde in der nicht gestatteten, Irrtum erregenden Führung einer Bezeichnung eine Unzuverlässigkeit des Versteigerers, so kann sie gegebenenfalls die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zurücknehmen. Sollte ein Versteigerer eine irreführende Bezeichnung seines Gewerbebetriebes zu Werbezwecken verwenden, dann kann außer der Erlaubnisbehörde der Werberat der deutschen Wirtschaft eingreifen (II. VO. z. Durchf. d. Ges. über Wirtschaftswerbung § 5 Abs. 1 und 3).[146])

1c) Träger der Erlaubnis.

Große Veränderung im Versteigerungsgewerbe brachte der auf § 2 Abs. 2 VG. verweisende § 4 VV. Man hatte erkannt, daß einzelne Mißstände durch eine größere Spezialisierung beseitigt werden konnten. Das Versteigern von Kunstgegenständen erfordert besondere Kenntnisse und langjährige Erfahrungen; Briefmarken kann nur derjenige versteigern, der sich lange Zeit mit Briefmarken eingehend beschäftigt hat, während man von beiden oben Genannten in der Regel wiederum keine genügenden Sachkenntnisse zum Versteigern von ländlichen Erzeugnissen voraussetzen darf. Durch das neue Versteigerergesetz wird deshalb die Erlaubnis nach bestimmten Arten von „Versteigerungsgut" erteilt, — eine der wichtigsten Neuerungen im Versteigerungswesen. Danach kann man die Versteigerer einteilen in allgemeine Versteigerer und Versteigerer besonderer Art, wie Kunstversteigerer, Briefmarkenversteigerer, Wochenmarktversteigerer, Großhandelsversteigerer. Je nach besonderer Eigenart des „Versteigerungsgutes" kann der Gesetzgeber dann auch besondere Versteigerungsbestimmungen erlassen. Innerhalb der einzelnen in § 4 Abs. 1 Ziff. 1—5 VV.

---

145) Vgl. Oesterle, Die Neuordnung des Versteigererwesens, in „Wirtschaftsblatt der Industrie und Handelskammer zu Berlin", Heft 23, S. 1408 ff.

146) Über Firma und Geschäftsbezeichnung (Verhältnis von HGB. und VV.) s. Näh. b. K. Günther, Versteigerergewerbe, S. 60. Über Unterschied zwischen Geschäftsbezeichnung und Firma s. v. Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch 12. und 13. Auflage (Staub—Bondi) Band 1 Seite 134 Anm. 6. Bezüglich der Frage, wer zu prüfen hat, ob eine Bezeichnung § 3 Abs. 2 VV. entspricht, die Polizei oder der Registerrichter, herrscht Streit. Das OVG. betrachtet die Prüfung als eine Angelegenheit der Polizei (EOVG. vom 29. 3. 1903, III A 902 Bd. 43 S. 305); nach Staub Bondi (Bd. 1 S. 153 Anm. 10a) hat der Registerrichter zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 VV. vorliegt.

aufgezählten Arten von „Versteigerungsgut“ kann die Erlaubnis wieder auf einzelne Arten von Gegenständen innerhalb der Ziffern 1, 2 und 4 beschränkt werden.[147])

Der Inhaber der allgemeinen Versteigerererlaubnis darf alle beweglichen Sachen außer den in § 4 Abs. 1 Ziffer 2—4 genannten versteigern. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Versteigerervorschriften zählen nicht nur solche des § 94 BGB., sondern auch Früchte auf dem Halme, Holz auf dem Stamme (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1a VV., „Grasschnitt, Torfstich, auf dem Abbruch zu verkaufende Gebäude“,[148]) sowie gewisse Rechte (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1b) wie das Nutzungsrecht eines Kirchenstuhles.[149]) Patentrechte gelten ebenfalls als bewegliche Sachen. An dieser Stelle seien noch als Versteigerer mit besonderer Erlaubnis solche genannt, die die Erlaubnis der Versteigerung von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen und zur Vornahme von öffentlichen Verpachtungen haben.[150]) Die Wochenmarktversteigerer haben speziell die Erlaubnis zum Versteigern von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 VV.). Welche Gegenstände hierzu zu rechnen sind, bestimmt § 66 GewO.:

„I. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:
1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

II. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.“

Verpachtungen an den Meistbietenden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5 VV.) sind auf den Abschluß eines Pachtvertrages gerichtet, der Pachtrechte an einem Grundstück, einer Fruchtnutzung oder einem anderen nutzbaren Recht dem Meistbietenden auf längere Zeit verschafft. Die Erlaubnis zu diesen Verpachtungen „darf nur dem Träger der allgemeinen Erlaubnis erteilt werden, und zwar nur dann, wenn er in den drei vorausgegangenen Jahren das Versteigerergewerbe einwandfrei ausgeübt hat (§ 4 Abs. 3 VV.).[151]) So belohnt gleichsam der Gesetzgeber den Versteigerer, der drei Jahre lang seinem Berufsethos entsprechend in seinem Berufe tätig war.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes darf nach § 1 Abs. 2 VG., § 1 Abs. 2 VV. nur natürlichen Personen, die keine Juden sind, erteilt

---

[147]) Gegen eine das Erlaubnisgut beschränkende Erlaubnis stehen dem Nachsuchenden die Rechtsmittel im Erlaubnisverfahren zu (Näheres im II. Abschnitt, III, 2).

[148]) Günther, Versteigerergewerbe, S. 63.

[149]) Hoffmann, Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer, 4. Aufl., Berlin 1929, S. 27 Anm. 3.

[150]) Über Kunstversteigerer, Briefmarkenversteigerer und Großhandelsversteigerer s. Näh. II, Abschnitt VI, VII und VIII.

[151]) Diese Verpachtungen an den Meistbietenden waren in Preußen bisher den „beeidigten und öffentlich angestellten“ Versteigerern vorbehalten.

werden. Juristische Personen[152]) sind nicht mehr zum Versteigerergewerbe zugelassen, ebenso grundsätzlich nicht Personenvereinigungen und nichtrechtsfähige Vereine. Man hatte mit den oben Genannten schlechte Erfahrungen gemacht. Leicht konnten sich hinter den juristischen Personen unzuverlässige Versteigerer verbergen und in diesem Gewerbe betätigen, denen persönlich die Erlaubnisbehörde keinesfalls die Gewerbeerlaubnis erteilt hätte.[153]) Mit dem Neuaufbau des Versteigerergewerbes sollte auch das unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Versteigerer einerseits und dem Auftraggeber und dem kauflustigen Publikum andererseits wieder hergestellt werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Erlaubnis nur natürlichen Personen erteilt wird, die mit Auftraggeber und Bieter persönlich in Berührung kommen. Die Versagung der Erlaubnis Juden[153a]) gegenüber fällt in den Rahmen der allgemeinen Rassengesetzgebung des Dritten Reiches. Die in § 1 Abs. 2 VG., § 1 Abs. 2 VV. niedergelegte Regelung entspricht auch der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung die die Einzelpersönlichkeit mehr zur Geltung kommen lassen will, damit unser deutsches Wirtschaftsleben wieder mehr von Verantwortlichkeit getragen ist.[154])

Mit Beseitigung der Anonymität wird eine grundlegende Forderung nationalsozialistischer Wirtschaftsethik im Versteigerergewerbe verwirklicht.[155]) Eine Mehrheit von Personen (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine offene Handelsgesellschaft) darf nur dann das Versteigerergewerbe betreiben, wenn jedem einzelnen Mitglied die nach § 1 Abs. 1 VG., § 1 Abs. 1 VV. erforderliche Erlaubnis erteilt und jeder verantwortlich ist.[156]) Da keine dahin lautende verneinende gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, kann auch Ausländern die Erlaubnis erteilt werden. Dagegen ist Juden die Erlaubnis zum Betreiben des Versteigerergewerbes zu versagen.[157]) Die bisher Juden erteilte Erlaubnis erlischt am 31. 7. 1938.[157a]) Mit der Erlaubniserteilung wird der Nachsuchende in die Standesgemeinschaft aufgenommen, um von jetzt ab nach einem neuen in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelnden Berufsethos nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" zum Wohl der Volksgemeinschaft tätig zu sein. Wenn der jüdische Versteigerer auch nicht direkt gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder zu verstoßen braucht, so ist es ihm seiner Natur nach doch nicht möglich, dem neuen rassegebundenen Berufsethos entsprechend in dem Versteigerergewerbe tätig zu sein.[158])

---

[152]) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften u. a. juristische Personen dürfen das Versteigerergewerbe vom 1. Juni 1935 ab nicht mehr ausüben (II. Gesetz zur Änderung des Ges. über das Versteigerergewerbe vom 31. 5. 1935, (RGBl. I S. 723).

[153]) Vgl. Oesterle, Neues Wirtschaftsrecht 1934, S. 98.

[153a]) Die Begriffsbestimmung des „Juden" ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der I. Durchf. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. Nov. 1935.

[154]) Vgl. Staatssekretär Fritz Reinhard, Die neuesten gesetzlichen Maßnahmen zur Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften, Deutsche Steuerzeitung u. WBl. 1934, S. 521.

[155]) Vgl. Splettstösser, Nationalsozialistische Wirtschaftsethik, in Ztschr. für öffentliche Wirtschaft, 1934 S. 21 ff., S. 24.

[156]) Ähnliche Regelung im Gaststättengewerbe; s. hierzu OVGE. vom 7. Dez. 1933 — III C 131/33, RVerwBl. 1934, S. 408 ff.

[157]) § 1 Abs. 2 der neuen Fassung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 12. 2. 1938 (RGBl. I S. 197).

[157a]) § 17 Abs. 1 des neu gefaßten Versteigerergesetzes vom 12. 2. 38.

[158]) U. a. führte Reichsminister Dr. Frank auf der Reichsarbeitstagung „Banken und Versicherungen" am 14. Oktober 1937 aus: „Die Rasse-

2.

Zuständigkeit und Verfahren zur Erlaubniserteilung.[159])

§ 8 VV. über Zuständigkeit und Verfahren beruht auf § 6 VG. Danach kann die Reichsregierung entweder selbst die zur Durchführung des Versteigerergesetzes zuständigen Behörden bestimmen und das Verfahren regeln, oder sie kann den Reichswirtschaftsminister ermächtigen, dies an ihrer Stelle zu tun. Diese durch die Neufassung vom 12. 2. 1938 getroffene Regelung erfolgte im Zuge der Vereinheitlichung der Reichsverwaltung und steht im Gegensatz zu der bisherigen, wonach die obersten Landesbehörden[160]) ermächtigt waren, die zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln. Dazu hatte die Reichsregierung in § 8 VV. den obersten Landesbehörden gewisse Richtlinien gegeben.[161]) Diese Richtlinien gelten noch, solange der Reichswirtschaftsminister keine Bestimmungen erlassen hat. Nach der bisherigen noch in Geltung befindlichen Regelung bestimmten die obersten Landesbehörden die zuständigen Behörden für die

1. Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis (Erlaubnisbehörden)[162]) (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 VV.),

---

gesetzgebung .... wird auch auf dem Gebiet der Wirtschaft niemals mehr eine jüdische Herrschaft oder auch nur ein Mitführen zulassen."

[159]) Zuständigkeit und Verfahren sollten an dieser Stelle nur kurz gestreift werden, da ein ausführlicheres Eingehen hierauf nicht im Rahmen der Arbeit liegt. Näheres bei Günther, Versteigerergewerbe, S. 72 ff.

[160]) Oberste Landesbehörden sind die zuständigen Ministerien der Länder oder die obersten Behörden, die an ihre Stelle treten, nicht aber die Länderregierungen als solche.

[161]) Dem Auftrag der Durchführung dieser Richtlinien sind die obersten Landesbehörden in den jeweiligen Durchführungsverordnungen zu dem Versteigerergesetz und den Versteigerervorschriften nachgekommen. Die Durchführungsverordnungen sind aufgezählt auf S. 16, Anm. 38.

[162]) **Erlaubnisbehörden** sind in Anhalt die Kreispolizei (§ 1); in Baden der Bezirksrat (§ 1); in Bayern die Bezirksverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion (§ 1); in Braunschweig die Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig das Polizeipräsidium (§ 1); in Bremen die Polizeidirektion, in der Stadt Bremen und im Landgebiet, in den Hafenstädten die Ämter (§ 1); in Hamburg der Ausschuß für die Polizeibehörde; Vorstand der Polizeibehörde und zwei von der Behörde für die Wirtschaft ernannte Beisitzer (§ 1 Abs. 2); in Hessen die Kreisämter (§ 1); in Lippe die Landräte (§ 1); in Lübeck der Senator der inneren Verwaltung (§ 1); in Mecklenburg in den kreisfreien Städten der Rat, im übrigen der Landrat (§ 1); in Oldenburg die Amtshauptleute und Stadtmagistratsrate der Städte I. Klasse im Landesteil Oldenburg, der Regierungspräsident in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld (§ 1); in Preußen die Kreis-(Stadt-)verwaltungsgerichte (§ 1); in Sachsen die Amtshauptleute in Gemeinden, denen die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörden voll übertragen sind, die Gemeinderäte (untere Verwaltungsbehörden) (§ 1); in Schaumburg-Lippe der Magistrat in Städten, Kreisausschuß in Landkreisen (§ 1); in Thüringen das Kreisamt Kollegial) (§ 1); in Württemberg die Oberämter, in Stuttgart das Polizeipräsidium (§ 1). Eine besondere gesetzliche Regelung für das Land Oesterreich gibt es zur Zeit (Juli 1938) noch nicht.

2. Bestimmung und Verlängerung der Fristen in § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VV.,[163]) (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 VV.).
3. Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der Versteigerer (Aufsichtsbehörden) [164]) (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 VV.).

Erlaubnisbehörde und Aufsichtsbehörde müssen verschieden sein. Dies geht schon aus den Bestimmungen des § 8 VV. hervor, die ausdrücklich Erlaubnisbehörden und Aufsichtsbehörden unterscheiden. Auch aus der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 2 VG. und dem auf ihm beruhenden § 18 VV. ergab sich die Notwendigkeit einer Trennung der Erlaubnisbehörde von der Aufsichtsbehörde, wonach die Aufsichtsbehörde die Zurücknahme der Erlaubnis bei der Erlaubnisbehörde beantragen mußte.[165]) Außer den nach § 8 VV. einzusetzenden Be-

---

[163]) Die Erlaubnisbehörden hatten die Zuständigkeit auch hierfür übertragen bekommen, es stand jedoch den obersten Landesbehörden frei, hiermit auch die Aufsichtsbehörden oder andere Behörden zu beauftragen.

[164]) **Aufsichtsbehörden** in den einzelnen Ländern sind: in Anhalt die Ortspolizeibehörde (§ 3); in Baden die Bezirksämter, für Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung die Ortspolizeibehörden (§ 3); in Bayern die Bezirksverwaltungsbehörde, für Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde (§ 2); in Braunschweig die Ortspolizeibehörde (§ 3); in Bremen die Polizeidirektion in der Stadt Bremen und im Landgebiet, in den Hafenstädten die Ämter (§ 1); in Hessen die Ortspolizeibehörden (§ 3); in Lippe die Ortspolizeibehörden (§ 3); in Lübeck das Polizeiamt (§ 1); in Mecklenburg in den kreisfreien Städten das Stadtpolizeiamt, in den übrigen Städten der Rat, in den Landgemeinden der Schulze (Ortsvorsteher) (§ 3); in Oldenburg die Amtshauptleute der Stadtmagistrate I. Klasse im Landesteil Oldenburg, im Landesteil Lübeck für die Stadt Eutin der Stadtmagistrat, im übrigen der Regierungspräsident, der Bürgermeister im Landesteil Birkenfeld (§ 3); in Preußen die Kreispolizeibehörde, für Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung die Ortspolizeibehörde (§ 3); in Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (§ 3); in Schaumburg-Lippe die Landräte, sie können die Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung den Ortspolizeibehörden übertragen (§ 3); in Thüringen das Kreisamt für die Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung der Gemeinde-(Stadt-)vorstand, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung diese (§ 3); in Württemberg die Ortspolizeibehörde (§ 3). Eine besondere gesetzliche Regelung für das Land Oesterreich gibt es zur Zeit (Juli 1938) noch nicht.

[165]) Nur in Bremen ist die Polizeidirektion zugleich Erlaubnisbehörde und Aufsichtsbehörde. Auf Anfrage des Verf. unter Hinweis auf § 18 VV. wurde diesem von der Polizeidirektion Bremen am 23. 9. 37 folgendes mitgeteilt: „§ 18 der Versteigerervorschriften geht offenbar von den preußischen Behörden-Verhältnissen aus. Die Vorschrift sagt aber nicht, daß die dort genannten Behörden verschiedene Stellen sein müssen. Die Polizeidirektion ist gleichzeitig Erlaubnisbehörde und Aufsichtsbehörde. Der Fall liegt ähnlich wie in § 11 Gaststättengesetz. Dort ist — ebenfalls nach den preußischen Verhältnissen — Erlaubnis- und Polizeibehörde unterschieden. Trotzdem ist der bremische Zustand, daß die Polizeidirektion Erlaubnisbehörde ist, vom bremischen Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 9. 2. 1931 (Nr. 2/1931) als mit dem Reichsrecht übereinstimmend anerkannt worden; darüber habe ich im Reichsverwaltungsblatt 52, Seite 652 ff (vom 15. 8. 1931) berichtet." Es wird nicht bestritten, daß die Polizeibehörde Erlaubnisbehörde sein kann, dann kann sie aber nicht Aufsichtsbehörde sein, denn § 18 VV. verlangt für Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden zwei verschiedene Behörden. In Lübeck hatte man auch gemäß § 1 der DurchfVO. vom 4. 12. 34 für beide Behörden des

hörden werden bei Durchführung der Versteigerervorschriften auch die gesetzlichen Berufsvertretungen beteiligt.[166]) Sie nehmen teil an der Verantwortung für einen zum Wohl der Gesamtheit leistungsfähigen Versteigererstand.

3. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis.

Das Erlaubnisverfahren wird durch einen Antrag dessen eingeleitet, der die Erlaubnis nachsucht; § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 VG. spricht vom „Antragsteller". Ohne Antrag kann keine Erlaubnis erteilt werden. Sollte sie von Amts wegen erteilt worden sein, so ist sie rechtsunwirksam.[167]) Dasselbe gilt von der Stellvertretererlaubnis. Über die Form und den Inhalt des Antrages bestimmten bis zum 12. 2. 1933 Näheres die obersten Landesbehörden,[168]) denen auch im wesentlichen die Ausgestaltung des gesamten Verfahrens überlassen war. Gemäß dem neugefaßten Versteigerergesetz vom 12. 2. 1938 ist hierfür der Reichswirtschaftsminister zuständig, der bis Dato noch keine neuen Bestimmungen erlassen hat. Die Reichsregierung gibt im VG. und VV. nur wenige Verfahrensvorschriften. So schreibt VG. § 5 Abs. 2 das bei der vorläufigen Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung anzuwendende Verfahren vor. In VV. § 8 Abs. 3 verweist sie für die Bestimmung der zuständigen Behörden und die Regelung des Verfahrens auf die §§ 20, 21 und 21a GewO.[169]) Für Entscheidungen im Verwaltungsstreit-

---

§ 18 VV. das Polizeiamt. Diese DurchfVO. v. 4. 12. 34 wurde aber durch eine neue VO. v. 3. 4. 35 aufgehoben. Nach § 1 der neuen VO. ist als Erlaubnisbehörde der Senator der inneren Verwaltung und als Aufsichtsbehörde das Polizeiamt bestimmt worden.

[166]) So früher PVV. 1902 Ziff. 17 Abs. 2; jetzt s. § 12 VG. (§ 86 VV.); ferner VV. § 43 Abs. 5, § 46 Abs. 2 Ziff. 2, § 52; wegen der Kunstversteigerungen s. § 70 ff. VV. Gesetzliche Berufsvertretungen sind in Preußen die Industrie- und Handelskammern, für Kunstversteigerer die Reichskammer der bildenden Künste (§ 5 PrVV.); ebenso für Bayern: (VO. § 3) und Oldenburg (VO. § 4); für Hamburg die Detaillistenkammer, für Kunstversteigerer die Reichskammer der bildenden Künste (VO. § 4); in Mecklenburg die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, für Kunstversteigerungen die Reichskammer der bildenden Künste (Bekanntmachung § 5). Die VO. v. Bremen und Lübeck enthalten keine diesbezüglichen Vorschriften. Die Bestimmungen von Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg gleichen den PrVV. Eine besondere gesetzliche Regelung für das Land Oesterreich gibt es zur Zeit (Juli 1938) noch nicht.

[167]) EOVG. vom 19. 5. 1914 II C 25/14, Bd. 67, S. 64.

[168]) Preußen hat nähere Bestimmungen in PrVV. § 6; Bayern in VO. § 6; Hamburg in VO. § 5; Mecklenburg in Bekanntm. § 6; Oldenburg in VO. § 6; die Verordnungen von Bremen und Lübeck enthalten hierüber keine gesetzliche Bestimmung. Die Vorschriften von Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg gleichen denen Preußens.

[169]) § 20.

I. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust derselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

II. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten wie in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesbehörden vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

verfahren[170]) bestimmt sie in Anlehnung an § 18 Ziff. 2 des Gaststättengesetzes, daß auch gerichtlich nachzuprüfen ist, ob für die Erteilung der Erlaubnis ein Bedürfnis[171]) vorliegt (§ 10 VV.). Parteien im Erlaubnisverfahren und damit zur Einlegung von Rechtsmitteln[172]) befugt sind der Nachsuchende, die Behörde, die am Verfahren beteiligt ist, und der Vorsitzende der Erlaubnisbehörde, falls als Erlaubnisbehörde im ersten Rechtszug eine kollegiale Behörde zuständig ist (§ 8 Abs. 3 VV.). Eine Behörde ist dann als am Verfahren beteiligt anzusehen, wenn sie zu dem Antrag des Nachsuchenden Stellung zu nehmen hat. In der Regel wird dies die Aufsichtsbehörde sein, niemals aber die gesetzlichen Berufsvertretungen, die zu dem Gesuch des Antragstellers nur

---

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erhält sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Fall, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 21a.

Die Sachverständigen (§ 21 Ziff. 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheimgehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

[170]) Es ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Hier wird in erster Instanz oder im Berufungs- oder Revisionsverfahren über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis entschieden.

[171]) Näheres siehe unter III, 3. Bezüglich der strittigen Frage, ob die Entscheidung über das Vorhandensein eines Bedürfnisses lediglich eine Frage des Ermessens der Erlaubnisbehörde ist oder der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt, sei verwiesen auf Günther, Versteigerergewerbe, S. 80 V.

[172]) Von den obersten Landesbehörden festgesetzte Rechtsmittel: In Anhalt Berufung beim Landesverwaltungsgericht (§ 10); in Baden Rekurs beim Minister des Innern (§ 10); in Bayern Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern (§§ 4, 5); in Braunschweig Klage beim Verwaltungsgerichtshof (§ 8); in Bremen Rekurs an das Verwaltungsgericht (§ 2); in Hamburg Beschwerde an den Senat binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheids an gerechnet (§ 1 Abs. 2); in Hessen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Provinzialausschuß binnen 2 Wochen (§ 10); in Lippe Rekurs (Beschwerde) beim Bezirksausschuß (§ 8); in Lübeck Beschwerde an den Senator der Inneren Verwaltung. Gegen dessen Bescheid Rekurs beim Verwaltungsgericht (§ 2); in Mecklenburg Klage vor dem Landesverwaltungsgericht (§ 9); in Oldenburg Verwaltungsstreitverfahren

sachverständigerweise gehört werden.[173]) Die Versteigerervorschriften geben dann noch weitere Bestimmungen über Schriftlichkeit, Begründung und Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung, die die Erlaubnis versagt (§ 13 VV.) und für eine die Erlaubnis zurücknehmende Entscheidung (§ 17 Abs. 4 VV.). Die Ausfertigung einer Urkunde über die Erlaubnis und ihren Inhalt schreibt § 14 VV. vor, ihre Rückgabe nach Zurücknahme der Erlaubnis § 16 VV.

Die Erteilung der Erlaubnis kann nur bei Vorliegen zweier Voraussetzungen erfolgen, nämlich wenn ein Bedürfnis für die Errichtung des Gewerbebetriebes bejaht werden kann (sachliche Voraussetzung § 10 VV.), und wenn der Nachsuchende die in § 11 VV. verlangte persönliche Voraussetzung der Zuverlässigkeit besitzt.[174]) Die §§ 10—12 VV. enthalten eine erschöpfende Darstellung der die Erlaubniserteilung bedingenden Voraussetzungen.[175]) Die Feststellung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen liegt der Erlaubnisbehörde ob, während den Nachweis des Bedürfnisses (Beweislast) der Nachsuchende zu erbringen hat (§ 10 Abs. 1 VV.). Ob der Beweislast Genüge getan ist, entscheidet wiederum die Erlaubnisbehörde, die ihrerseits wie bei Feststellung der Zuverlässigkeit auch bezüglich der Bedürfnisfrage weitere Erhebungen anstellen kann.

Ob ein Bedürfnis für die Erlaubniserteilung vorliegt, hängt nicht von etwaigem Eigennutz für den Antragsteller oder anderer an der Erteilung der Erlaubnis interessierter Personen ab, auch nicht davon, ob der Nachsuchende durch die Erteilung aus wirtschaftlicher Not heraus kommt, sondern ob ein öffentliches Interesse an dem Vorhandensein eines neuen Gewerbebetriebes

---

(§ 5); in Preußen Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab gerechnet (§ 10); in Sachsen Rechtsmittel an die Kreishauptmannschaft (§ 9); in Schaumburg-Lippe Rechtsmittel an die Kollegialbehörde bei der Landesregierung (§ 9); in Thüringen Rekurs beim Thüringischen Ministerium des Innern (§ 10); in Württemberg Rekurs an das Landesgewerbeamt (§ 8); die oben angeführten Rechtsmittelinstanzen entscheiden endgültig.

173) Ein gutes Beispiel hierfür sind die Preußischen Versteigererbestimmungen. Während in § 7 Abs. 2 PrVV. eine Abschrift des Gesuches und der Anlagen an die Kreispolizeibehörde (Aufsichtsbehörde) und an die gesetzliche Berufsvertretung (§ 5 PrVV.) mit dem Ersuchen um Stellungnahme gegeben wird, hat nach § 10 Abs. 1 Satz 2 PrVV. nur die Kreispolizeibehörde das Recht zur Einlegung der Berufung.

174) Diese beiden Voraussetzungen werden nicht erstmalig im Versteigerergesetz (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 VG., §§ 10, 11 VV.) verlangt. Wir finden sie bereits im Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) in den §§ 1 und 2; jedoch mit dem Unterschied, daß in § 10 Abs. 2 VV. ostentativ hervorgehoben wird, daß heute nicht mehr der individualistisch-liberalistischen Forderung früherer Zeit Rechnung getragen wird, der „Eigennutz des Nachsuchenden oder anderer Personen an der Erteilung der Erlaubnis ..... nicht zu berücksichtigen" ist.

175) Es braucht wohl im Gesetz nicht besonders erwähnt zu werden, daß trotz dem Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nur demjenigen die Erlaubnis zu erteilen ist, der auch die politische Zuverlässigkeit besitzt, der sich positiv zum nationalsozialistischen Staat und zur Volksgemeinschaft stellt, oder von dem wenigstens nichts Nachteiliges in dieser Beziehung bekannt ist.

besteht.[176]) Die Prüfung des Bedürfnisses hat nach strengsten Grundsätzen zu erfolgen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 VV.). Wenn ein Bedürfnis erst zu erwarten ist, oder wenn das Vorhandensein des Bedürfnisses als nur vorübergehend festgestellt wird (§ 10 Abs. 2 Satz 3 VV.), kann die Erlaubnis nicht erteilt werden. Dagegen kann das Bedürfnis auch dann bejaht werden, wenn dem Nachsuchenden der Gewerbebetrieb nur geringen Ertrag abwirft, der zur Lebenshaltung nicht ausreicht. Es ist nun nicht erforderlich, daß ein Bedürfnis nach einem neuen Versteigerer bei der gesamten Bevölkerung im Bezirk der Erlaubnisbehörde nachgewiesen wird. Ein bestimmter Personenkreis kann genügen; dies trifft vor allem für die Spezialversteigerer (wie Kunstversteigerer, Briefmarkenversteigerer) zu. Die Frage, wann im einzelnen Fall die Bedürfnisfrage zu bejahen ist, ist generell nicht zu beantworten. Es kommt bei Prüfung des Bedürfnisses darauf an, ob die Erlaubnis für die Stadt (und hier ob Groß- oder Kleinstadt) oder fürs Land nachgesucht wird, für welche Art Versteigerungsgut die Erlaubnis erteilt werden soll, wieviel Versteigerer der betreffenden Art bereits in dem Bezirk vorhanden sind und auf anderes mehr. Wenn ein Bedürfnis bejaht wird, dann muß die Prüfung zu einer überzeugenden Bejahung geführt haben (§ 10 Abs. 2 Satz 4 VV.); eine Vermutung für das Vorhandensein eines Bedürfnisses besteht nicht.[177]) Grundsätzlich hat nach § 10 Abs. 3 VV. die Erlaubnisbehörde das Vorliegen des Bedürfnisses zu verneinen, wenn der Antragsteller bereits im Bezirk einer anderen Erlaubnisbehörde die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb erhalten hat und wenn der Sitz des Gewerbebetriebes nicht im Bezirk der Erlaubnisbehörde liegen wird. Im ersten Fall soll vermieden werden, daß ein Versteigerer zum Nachteil der bereits in dem betreffenden Bezirk ansässigen Versteigerer seinen Gewerbebetrieb vergrößert; im zweiten Fall ist zu befürchten, daß eine persönliche Leitung des Gewerbebetriebes durch den Versteigerer nicht gewährleistet ist, sodaß in vielen Fällen kein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Versteigerer und Auftraggeber bestehen kann. Allerdings sehen die Versteigerervorschriften in § 10 Abs. 4 beim Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von § 10 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 vor. Solche Gründe, die trotz der Vorschriften des Abs. 3 die Bedürfnisfrage bejahen, können z. B. in der Eigenart des Versteigerungsgutes liegen. Denken wir z. B. an die Briefmarkenversteigerer. Oft ist in einem Bezirk der Interessenkreis für dieses Versteigerungsgut nicht groß genug, sodaß mehrere Bezirke zusammen gelegt werden müssen. Liegt der Sitz des Gewerbebetriebes an der Grenze zweier zusammenstoßender Bezirke und ist der nächste Versteigerer des Nachbarbezirkes weit entfernt, dann dürfte die

---

[176]) „Eine strenge und gründliche Prüfung der Bedürfnisfrage entspricht dem allgemeinen Wohl, aus naheliegenden Gründen aber auch dem Gewerbe selbst. Für die Entscheidung ist, wie nach geltendem Recht anerkannt, das private Interesse des Gesuchstellers unerheblich. Maßgebend ist vielmehr allein ein nach Würdigung aller Umstände festgestelltes sachliches Interesse, das zumeist ein öffentliches sein wird“ (Begründung zum Schankstättengesetz, Reichstagsdrucksache Nr. 347 von 1928 S. 11).

[177]) Auch die Versteigerer, die bei Inkrafttreten des VG. und der VV. bereits einen Gewerbetrieb inne hatten, mußten ein öffentliches Bedürfnis nachweisen. Aus dem Umfang seines Geschäftes konnte der bisherige Versteigerer leicht den Beweis führen, ob ein öffentliches Bedürfnis für seinen Gewerbebetrieb vorhanden war oder nicht. Schwer war der Nachweis für solche Versteigerer, die kurz vor der neuen gesetzlichen Regelung ihr Gewerbe angemeldet hatten, zu einer Gewerbeausübung aber noch nicht gekommen waren oder kommen wollten. Es konnte einer erheblichen Anzahl Versteigerer die Erlaubnis nicht erteilt werden.

Bedürfnisfrage u. U. zu bejahen sein.[178]) Bisher wurde in Schrifttum und Rechtsprechung die Frage, ob über das Vorhandensein eines Bedürfnisses lediglich die Erlaubnisbehörde zu entscheiden hat oder ob die Frage von den Verwaltungsgerichten nachgeprüft werden kann, verschieden beurteilt.[179]) Jetzt wird in § 8 Abs. 3 Satz 2 VV. bestimmt, daß die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung auch auf die Feststellung auszudehnen sei, ob ein Bedürfnis vorhanden ist.[180])

Persönliche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die für diese Gewerbe unbedingt erforderliche Zuverlässigkeit des zukünftigen Versteigerers, die nach strengsten Grundsätzen zu prüfen ist.[181]) Sehr wertvolles Versteigerungsgut wird dem Versteigerer oft anvertraut, nicht selten hat er die letzte Habe eines in Not geratenen Volksgenossen zu versteigern. Ein nicht zuverlässiger Versteigerer kann hier großen Schaden anrichten. Nur dann kann er gemäß §§ 29, 33 Abs. 2 Ziff. 3 VV. ein lauterer und unparteiischer Mittler zwischen Verkäufer und Käufer sein, wenn er ein bestimmtes Maß von Zuverlässigkeit besitzt. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 VG. erlassenen Bestimmungen des § 11 VV. enthalten Mindestanforderungen, die der Versteigerer unbedingt erfüllen muß (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1—5 VV.), zugleich sind in § 11 Abs. 2 VV. eine Anzahl Tatbestände enthalten, bei deren Vorliegen die Erlaubnisbehörde gezwungen ist, die Erlaubnis wegen Verneinung der Zuverlässigkeit zu versagen. Es handelt sich jedoch hier um keine erschöpfende Aufzählung der die Zuverlässigkeit verneinenden Tatbestände, sondern das ganze Vorleben des Nachsuchenden ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen,[182]) wie auch seine Stellung zum nationalsozialistischen Staat und zur deutschen Volksgemeinschaft. Alsdann sind nicht nur Verurteilungen im Strafverfahren zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 VV.), sondern alle Entscheidungen, die in einem solchen Verfahren ergangen sind, selbst wenn sie nicht zur Verurteilung geführt haben.[183]) Auch ein Nichtzurverantwortungziehen wegen Vorliegen des Tat-

---

178) Weitere Beispiele bei Günther, Versteigerergewerbe, S. 80.

179) S. hierzu Günther, Versteigerergewerbe, S. 80.

180) Auch im Gaststättengesetz haben wir dieselbe Regelung; in § 18 Ziff. 2 GG. wird bestimmt: „soweit ein Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, unterliegt auch der Nachweis des Bedürfnisses (§ 1 Abs. 2) der gerichtlichen Nachprüfung".

181) S. die im Gaststättengesetz bezüglich der Zuverlässigkeit getroffene Regelung; § 2 GG.

182) Wer z. B. in einem anderen Beruf oder Gewerbe grobstrafrechtlich gefehlt hat, dem kann nicht die Vertrauensstellung eines Versteigerers eingeräumt werden, da eine Erlaubniserteilung an einen solchen Nachsuchenden die Gefährdung fremden Vermögens bedeutete.

183) Solche Entscheidungen können nach Günther, Versteigerergewerbe, S. 83, sein:

„1. Einstellungen, die die Staatsanwaltschaft verfügt, wenn die angestellten Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage geben (StrPO. § 170).

2. Nichterhebung der öffentlichen Klage:
   a) wegen geringer Schuld des Täters oder unbedeutender Folgen der Tat (StrPO. § 153);
   b) weil die Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (StrPO. § 154);
   c) wegen fehlender öffentlichen Interessen nach Str.PO. § 374 bei folgenden strafbaren Handlungen:

bestandes des § 51 StGB. ist bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen. „In Betracht kommen auch Entscheidungen auf Grund von Gesetzen über die Gewährung von Straffreiheit (Amnestie-Gesetzen), so z. B. das Gesetz vom 7. 8. 1934 (RGBl. I S. 679). Bei der Einstellung von Strafverfahren nach diesen Gesetzen kann sich der Mangel an wirtschaftlichen Mitteln ergeben, wenn Straftaten aus wirtschaftlicher Not begangen sind und dafür Straffreiheit gewährt worden ist (Gesetz vom 20. 12. 1932 RGBl. I S. 559 5)".

Als erste Anforderung stellt das Gesetz in § 11 Abs. 1 Ziff. 1 VV. auf, daß der Nachsuchende nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein darf.[185]) Als unzuverlässig gelten zwingend auch solche Personen, die infolge körperlicher Gebrechen verhindert sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Wer sein eigenes Vermögen nicht verwalten kann und sich hierfür der Hilfe eines fremden Menschen bedienen muß, dem kann auch nicht als Versteigerer die Verwertung fremden Vermögens anvertraut werden. Aber auch nach eingetretener Volljährigkeit, bei völliger körperlicher und geistiger Gesundheit, und wenn sonst alle sachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen, soll nach § 12 VV. in der Regel nur dann die Erlaubnis erteilt werden, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr vollendet hat. Während § 11 Abs. 1 Ziff. 1 VV. zwingende Vorschriften über das Mindestalter enthält, ist § 12 VV. nur eine Sollvorschrift. Kann der Nachsuchende schon vor dem vollendeten 25. Lebensjahr die nötige sachliche Erfahrung im Versteigerergewerbe nachweisen, so kann beim Vorliegen besonderer Umstände[186]) die Erlaubnisbehörde von der Vorschrift des § 12 VV. absehen und die Erlaubnis erteilen. Wie weit weiblichen Personen die Erlaubnis gegeben werden kann, ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde überlassen. An sich besteht gesetzlich kein Hindernisgrund, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch weibliche Per-

---

1. Hausfriedensbruch (Str.PO. § 123);
2. Beleidigung (StrGB. §§ 185/187, 189) wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. Körperverletzung (StrGB. §§ 223, 223a, Abs. 1 und § 230), sofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist;
4. Bedrohung (StGB. § 241);
5. Verletzung fremder Geheimnisse (StGB. § 299);
6. Sachbeschädigung (StGB. § 303);
7. Vergehen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind;

3. Beschlüsse des Gerichts:
   a) die die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen (StrPO. §§ 204, 153 Abs. 1);
   b) die das Verfahren vorläufig einstellen (StrPO. §§ 205, 154 Abs. 2);
4. Urteile: sie schließen die Hauptverhandlung ab und lauten entweder auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens (StrPO. §§ 260, 389, 393)."

[185]) So Minderjährige nach Vollendung des siebenten Lebensjahres, §§ 100 bis 113 BGB. Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, § 114 BGB. Unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen, §§ 114, 1906 BGB.

[186]) Von der in § 12 VV. aufgestellten Altersgrenze wird die Erlaubnisbehörde in dem Fall absehen können, wenn bei Krankheit oder Tod des Vaters der zwar volljährige, aber noch nicht 25 Jahre alte Sohn, der im Versteigerergewerbe aufgewachsen ist, den väterlichen Geschäftsbetrieb übernehmen will.

sonen zum Versteigerergewerbe zuzulassen. Bei Ehefrauen wird zu prüfen sein, ob sie nicht an Stelle ihres Ehemannes vorgeschoben sind, dessen Zulassung zu diesem Gewerbe zweifelhaft ist bezw. versagt werden müßte. Ebenso wird solchen Ehefrauen die Erlaubnis zu versagen sein, die ohne ehemännliche Beratung und Leitung dem Geschäftsbetrieb nicht vorstehen können.

Von großer Bedeutung ist die Forderung des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 VV., wonach der Nachsuchende die zur Ausübung des Versteigerergewerbes notwendigen sachlichen Erfahrungen besitzen muß. Gerade diese Voraussetzung fehlte früher bei manchem Versteigerer, trug zu den eingerissenen Mißständen bei und schadete dem Ansehen des Versteigererstandes. Der Nachsuchende muß heute eine genügend lange Tätigkeit im Versteigerergewerbe nachweisen können, — daher auch die Sollvorschrift des § 12 VV. Ob er die notwendige sachliche Erfahrung besitzt, wird ersichtlich sein aus seinem Lebenslauf, der in den meisten Ländern[187]) mit dem Antrag des Nachsuchenden an die oberste Landesbehörde einzureichen ist. Meist werden auch die gesetzlichen Berufsvertretungen über die sachliche Erfahrung des Nachsuchenden ein richtiges Urteil abgeben können. Jedoch ist die Erlaubnisbehörde nicht an die Beurteilung der gesetzlichen Berufsvertretungen gebunden. Eine Ausnahme besteht bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Kunstversteigerungen. Die Reichskammer der bildenden Künste prüft auch hier, ob die sachliche Erfahrung vorliegt. Verneint diese die sachliche Erfahrung und damit die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden, dann ist ihre Entscheidung gemäß § 71 Abs. 2 VV. für die Erlaubnisbehörde bindend, sie darf die Erlaubnis nicht erteilen. Der Kunstversteigerer muß neben eingehender Beschäftigung mit dem betreffenden Kunstzweig auch nachweisen können, daß er mit dem Kunstmarkt vertraut und fähig ist, auf diesem Gebiet das Gewerbe eines Schätzers und Sachverständigen zu betreiben (§ 32 VV.), da die Erlaubnis hierzu in der ihm erteilten Versteigerererlaubnis eingeschlossen ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Reichskammer der bildenden Künste die Eintragung in eine besondere Sachverständigenliste vorschreibt. § 32 VV. kann gerade im Hinblick auf die notwendige sachliche Erfahrung, die jeder Versteigerer besitzen muß, dem Versteigerer gestatten, ohne besondere Erlaubnis sich als Schätzer und Sachverständiger zu betätigen, wiewohl dies nicht ausschließt, daß er auf Verlangen des Auftraggebers nach § 39 Abs. 1 VV. einen besonderen Sachverständigen heranziehen muß. Der Versteigerer muß aber sachliche Erfahrung besitzen. Darüber hinaus muß er die notwendigen und sonstigen Vorschriften kennen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 VV.). Der Nachsuchende kann nur dann Aufnahme in das Versteigerergewerbe finden, wenn er auch die kaufmännischen Arbeiten, die der Gewerbebetrieb mit sich bringt, erledigen kann und wenn er die einschlägigen Steuervorschriften kennt. Wie sich die Erlaubnisbehörde Kenntnis hiervon verschafft, liegt ganz in ihrem Ermessen. Eine besondere Prüfung ist bis jetzt hierfür noch nicht eingeführt.

Wenn der Gesetzgeber weiter von dem Nachsuchenden verlangt, daß er die erforderlichen Mittel zur ordnungsmäßigen Führung und Aufrechterhaltung

---

[187]) Preußen verlangt einen Lebenslauf in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 PrVV. Den Versteigererbestimmungen Preußens gleichen die von Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg. Weiter wird ein Lebenslauf verlangt in Bayern (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 VO.) und in Mecklenburg (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 VO.). Wenn Bremen, Lübeck, Hamburg und Oldenburg nicht gesetzlich die Einrichtung eines Lebenslaufes vorschreiben, so hindert dies sie doch nicht, von dem Nachsuchenden einen Lebenslauf zu verlangen.

des Geschäftsbetriebes besitzt (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 VV.), so will er den Versteigerer vor der Versuchung bewahren, sein Gewerbe in unlauterer Weise zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu benutzen, worüber gerade früher viel zu klagen war. Das Gesetz setzt nicht eine bestimmte Höhe von Mitteln fest. Es ist Sache pflichtmäßigen Ermessens der Erlaubnisbehörde, zu beurteilen, ob der Antragsteller in dieser Hinsicht den Erfordernissen genügt. Nicht selten werden ihr hierbei die gesetzlichen Berufsvertretungen behilflich sein können. Es wird auf die Art des Versteigerungsgutes ankommen, ob der Nachsuchende das Versteigerergewerbe in der Stadt oder auf dem flachen Land ausüben will, ob er Schulden aufzuweisen hat, ob der Antragsteller als besonders tüchtig anzusehen ist, da ein tüchtiger Versteigerer meist mit geringeren Mitteln auskommen wird als einer, der nur über eine Durchschnittstüchtigkeit verfügt. Von nicht unerheblicher Bedeutung wird auch sein, „ob der Nachsuchende seine Steuern bisher pünktlich bezahlt hat, und ob er Rechtsstreite ohne Bewilligung des Armenrechts führen kann".[188]) Weiter gehört es zur Zuverlässigkeit des Versteigerers, daß er Gewähr dafür bietet, in seinem Gewerbebetrieb keinen wegen einer in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 VV. genannten strafbaren Handlung verurteilten Angehörigen[189]) zu beschäftigen. In der bisherigen Rechtssprechung[190]) wurde bereits die Ansicht vertreten, daß ein Versteigerer dann als unzuverlässig zu betrachten ist, wenn er einen unzuverlässigen Ehegatten oder Gehilfen „in erheblicher Weise" beschäftigt oder wenn bei ihm anzunehmen ist, daß er solchen unzuverlässigen Personen einen für den Gewerbebetrieb nachteiligen Einfluß einräumt.[191]) Heute darf vom Versteigerer ein solcher gemäß § 11 Abs. 2 VV. unzuverlässiger Angehöriger und in der Regel auch sonstiger vorbestrafter Angestellter,[192]) dessen Vorstrafe seine Zuverlässigkeit verneint, überhaupt nicht mehr irgendwie im Geschäftsbetrieb beschäftigt werden, wenn der Versteigerer selbst nicht als unzuverlässig angesehen werden will. Doch wird man wohl bei Beschäftigung eines unzuverlässigen Angestellten dann nicht die Zuverlässigkeit des Versteigerers verneinen können, wenn jener eine solche übergeordnete Tätigkeit im Geschäftsbetrieb ausübt, daß von irgendeiner Beeinflussung der Geschäftsführung überhaupt nicht die Rede sein kann. Alsdann muß der Nachsuchende auch dafür Gewähr bieten, daß er „kein von einem Angehörigen betriebenes Gewerbe oder kein Handelsgeschäft zur Umgehung der von dem Nachsuchenden zu beobachtenden Vorschriften benutzen wird" (§ 11 Abs. 1 Ziff. 5b VV.).

Als unzuverlässig sind weiter nach § 11 Abs. 2 VV. solche Personen anzusehen, die nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind; bei Verurteilung wegen eines Vergehens dann, wenn in dem Vergehen ein Mangel an Zuverlässigkeit erkannt werden

---

188) Günther, Versteigerergewerbe, S. 86. Was Steuerrückstände betrifft, so muß er mit Steuerleistungen erheblich im Rückstande sein.

189) Wer als Angehörige im Sinne des § 11 VV. anzusehen sind, bestimmt § 11 Abs. 4 Näheres hierüber s. bei Günther, Versteigerergewerbe, S. 91 V.

190) Vgl. EOVG. vom 6. 10. 1902 GewA. Bd. 2 S. 428; vom 5. 3. 1912, III. B 51/11. GewA. Bd. 13 S. 57.

191) EOVG. vom 21. 3. 1904 III. 543 GewA. Bd. 4 S. 590.

192) Das Gesetz nennt zwar nur die Angehörigen, weil dieser Personenkreis sich in der Regel sehr leicht übersehen läßt. Aus dem Sinn der Vorschriften § 11 VV. geht aber hervor, daß auch andere unzuverlässige Personen als die Angehörigen dem Versteigerer bei der Versteigerung nicht behilflich sein dürfen, da bei Anstellung unzuverlässiger Gehilfen die Zuverlässigkeit des Versteigerers nicht mehr bejaht werden kann.

muß. Im Gesetz heißt es ausdrücklich „nach dem Strafregister". Diese Vorschrift gilt demnach solange als zwingend, als die Vorstrafen des Nachsuchenden nach dem Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 7. April 1920 (RGBl. I. S. 507) noch nicht im Strafregister getilgt sind.[193] Sind die Vorstrafen trotz Tilgung bekannt, so kann die Erlaubnisbehörde sie bei der Prüfung der Zuverlässigkeit wohl heranziehen, die Beurteilung des Falles obliegt dann aber ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Ein noch nicht im Strafregister getilgtes Verbrechen, d. h. eine Handlung, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren zu bestrafen ist (StGB. § 1 Abs. 1), schließt immer die Erteilung der Erlaubnis zwingend aus. Anders ist es bei den Vergehen, d. h. bei Handlungen, die mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedroht sind (StGB. § 1 Abs. 2). Es gibt viele Vergehen, die keinen Mangel an Zuverlässigkeit in sich tragen; denken wir z. B. an fahrlässige Körperverletzung. Es ist von der Erlaubnisbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob in einem im Strafregister noch nicht getilgten Vergehen ein Mangel an Zuverlässigkeit erblickt werden muß.[194]

Immer aber weisen solche Vergehen einen Mangel an Zuverlässigkeit auf, die sich gegen Vermögensrechte[195] (Betrug, Wucher, sonstige Verletzung fremden Eigentums) (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1a VV.) und gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1b VV.)[196] richten. Im Einzelfall ist zu beurteilen, ob es sich um eine Verletzung fremden Vermögens handelt oder nicht. Immer ist dies der Fall bei Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 ff. StGB.), Raub und Erpressung (§§ 249 ff. StGB.), Betrug und Untreue (§§ 263 ff. StGB.), Wucher (§§ 302 a ff. StGB.), Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB.). Auch solche strafbaren Hand-

---

[193]) Nach § 7 dieses Gesetzes beträgt „die Frist, nach deren Ablauf ein Vermerk zu tilgen ist:
1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Festungshaft von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist. War der Verurteilte z. Zt. der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre." Über Auskunft aus dem Strafregister s. Strafregisterverordnung vom 17. 2. 1934 (RGBl. I S. 140) §§ 32 ff.

[194]) Vgl. OVG. vom 7. 1. 1907, GewA. Bd. 7 S. 443; vom 7. 4. 1910 III. B. 117/09, GewA. Bd. 10 S. 274.

[195]) Schon immer sah die Rechtsprechung in einer Betrugshandlung oder sonstigen Verletzung fremden Vermögens die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden; vgl. OVG. vom 3. 12. 1906, III. 2371, GewA. Bd. 6 S. 427; vom 14. 2. 1910, GEWA. Bd. 9 S. 594; vom 18. 4. 1929, III B 23/29, GewW. Bd. 27 S. 62.

[196]) Während das Gesetz bei Vergehen gegen Vermögensrechte keine Ausnahme zuläßt, gestattet § 11 Abs. 3 VV. bei diesen Vergehen des unlauteren Wettbewerbs, ausnahmsweise den Nachsuchenden beim Vorliegen besonderer Umstände für zuverlässig zu erklären und ihm beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Erlaubnis zu erteilen. Ob ausnahmsweise die Zuverlässigkeit bejaht wird, obliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Erlaubnisbehörde.

lungen sind hierzu zu rechnen, die mittelbar fremdes Vermögen verletzen, wie Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 ff. StGB.), Bankerott (KO. §§ 239 ff.), strafbarer Eigennutz (§§ 234 ff. StGB.). Nicht ist zur Verneinung der Zuverlässigkeit die Verurteilung wegen vollendeten Diebstahls erforderlich, es genügt, daß der Nachsucher wegen Versuchs einer der oben genannten Straftaten verurteilt worden ist. Mit Recht weist Günther[197]) darauf hin, daß in Zweifelsfällen der Kreis dieser Vergehen nicht weit genug gezogen werden kann. Nur dann kann ein Versteigerer als zuverlässiger Verwerter fremden Vermögens angesehen werden, wenn er niemals fremde Vermögensrechte verletzt hat. Aus diesem Grunde läßt der Gesetzgeber hier auch keinerlei Ausnahme zu (§ 11 Abs. 3 VV.).

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499)[198]) § 1 kann derjenige, der „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen", auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Weiter setzt das Gesetz Strafen fest für denjenigen, der

1. wissentlich falsche Angaben in Werbungen macht (§ 4);
2. fälschlich den Verkauf von Waren aus einer Konkursmasse ankündigt, die aber nicht mehr zum Bestande einer Konkursmasse gehören (§ 6);
3. im Fall der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauf stellt, die er eigens für den Ausverkauf herbeigeschafft hat (§ 8);
4. den Bestimmungen über Ausverkäufe, Räumungsverkäufe, Saisonschluß- und Inventurverkäufe zuwiderhandelt (§ 10);
5. Die Bestimmungen über den Packungsschutz nicht beachtet (§ 11);
6. sich der Angestelltenbestechung schuldig macht (§ 12);
7. wider besseres Wissen falsche Angaben macht über das Erwerbsgeschäft eines anderen, und was im Zusammenhange steht mit der Person des Inhabers, den Waren usw. (§ 15);
8. Betriebsgeheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt anderen mitteilt (§ 17);
9. Vorlagen, Vorschriften technischer Art zu Zwecken des Wettbewerbes oder Eigennutzes unbefugt verwertet (§ 18);
10. andere verleitet oder sich bereit erklärt, ein Vergehen gegen die §§ 17, 18 zu begehen (§§ 20, 20a).

Auch Entscheidungen der Einigungsämter nach UWG. § 27a, die keine Verurteilungen enthalten, können der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit wertvolles Material geben.

Weiter muß nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 VV. die Zuverlässigkeit verneint und somit die Erlaubnis versagt werden, wenn über das Vermögen des Nachsuchenden rechtskräftig Konkurs eröffnet ist,[199]) wenn er in das nach § 107 KO. vom Konkursgericht zu führende Schuldnerverzeichnis[200]) oder in das nach

[197]) Günther, Versteigerergewerbe, S. 89.

[198]) In der Fassung der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121), 2. Teil und des Gesetzes vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311).

[199]) Der Konkurs ist rechtskräftig eröffnet nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens (§ 109 KO.).

[200]) Ist gegen einen Schuldner Konkurseröffnung über sein Vermögen beantragt, muß diese aber vom Konkursgericht abgelehnt werden, weil aus der Konkursmasse nicht einmal die Kosten des Verfahrens bestritten werden können, dann wird er in ein vom Konkursgericht zu führendes Schuldnerverzeichnis eingetragen, in das jedem Einsicht gestattet wird. Ist seit der Abweisung des Eröffnungsantrages ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen, wird der Name des Schuldners aus diesem Verzeichnis ausgelöscht.

§ 915 ZPO. vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen worden ist, in das solche Personen aufzunehmen sind, die vor dem Vollstreckungsgericht den in § 807 ZPO. erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung dieses Eides Haft angeordnet worden ist.[201]) Der Schuldner muß den nach § 807 ZPO. geforderten Offenbarungseid „für sich selbst", für den Bestand seines Vermögens, geleistet haben, soll die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Ziff. 2 VV. auf ihn Anwendung finden. Hat er als gesetzlicher Vertreter für eine andere Person den Eid abgelegt, so findet diese Bestimmung nicht auf ihn Anwendung, wohl aber kann aus seinem Verhalten auf seine Zuverlässigkeit geschlossen werden.[202]) Selbst wenn der Nachsuchende aus dem beim Konkursgericht und aus dem vom Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis gelöscht ist, ist seine Zuverlässigkeit nicht wieder hergestellt, folglich die Erlaubnis grundsätzlich zu versagen.[203]) Allerdings kann auf Grund des § 11 Abs. 3 VV. die Erlaubnisbehörde ausnahmsweise doch die Erlaubnis erteilen, wenn diese durch besondere Umstände des jeweiligen Falles gerechtfertigt erscheint.[204]) Keinesfalls sind die Ausnahmen des § 11 Abs. 3 VV. möglich, solange gegen den Nachsuchenden ein Konkursverfahren schwebt und solange sein Name nicht aus der gemäß § 107 KO. und § 915 ZPO. zu führenden Liste gelöscht ist. Ist nach § 35 der Gewerbeordnung oder nach dem Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (RGBl. S. 576) dem Antragsteller oder seinem Ehegatten die Ausübung des Versteigerergewerbes rechtskräftig untersagt oder die Erlaubnis nach § 17 entzogen worden (§ 11 Abs. 2 Ziff. 3 VV.), so ist auch in diesem Fall wegen Mangels der Zuverlässigkeit die Erlaubnis zu versagen, falls nicht die Erlaubnisbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung besonderer Umstände die Zuverlässigkeit ausnahmsweise bejaht (§ 11 Abs. 3 VV.).

---

201) Falls der Gläubiger durch die beim Schuldner erfolgte Pfändung nicht vollständig befriedigt ist oder er dieses wenigstens glaubhaft machen kann, ist der Schuldner nach § 807 ZPO. auf Antrag hin verpflichtet, „ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen sowie den Offenbarungseid dabei zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei."
Über die Personen, die diesen in § 807 ZPO. erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder über die Haft verhängt wurde, weil sie die Eidesleistung weigerten, hat gemäß § 915 ZPO. das Vollstreckungsgericht ein Verzeichnis anzufertigen und jedem Einsicht zu gestatten. Vollstreckung der Haft wird jedoch nur dann vermerkt, wenn sie wenigstens sechs Monate gedauert hat. Nach fünf Jahren seit der Eidesleistung wird der Name des Schuldners im Verzeichnis gelöscht.

Nur für die nach § 807 ZPO. zu leistenden und nach § 915 ZPO. einzutragenden Eide gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Ziff. 2 VV., nicht aber für die Leistung des Offenbarungseides gemäß §§ 259, 260, 2028 Abs. 1 und 2, 2006, 2314 und 2362 BGB.

202) Günther, Versteigerergewerbe, S. 91.

203) In § 11 Abs. 2 Ziff. 2 VV. heißt es ausdrücklich: „w e n n er .... eingetragen worden ist, und nicht etwa, solange er eingetragen ist.

204) Näheres, wann u. U. Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, s. b. Günther, Versteigerergewerbe, S. 91 IV.

4. Recht auf Erlaubniserteilung beim Vorliegen der Voraussetzungen.

Nach alledem steht fest, daß der Erlaubnisbehörde nicht freie Hand gelassen ist, wem sie die Erlaubnis erteilen oder versagen will. Die Versteigerervorschriften stellen in § 11 Abs. 2 Ausschließungsgründe auf, bei deren Vorliegen wegen Mangels an Zuverlässigkeit die Erlaubnis nicht erteilt werden darf. Nur in einigen besonderen Ausnahmefällen kann die Erlaubnisbehörde trotz Vorliegen eines Ausschließungsgrundes dem Gesuch stattgeben (§ 11 Abs. 3 VV.). Auf der anderen Seite enthält das Gesetz Mindestanforderungen, die der Nachsuchende unbedingt erfüllen muß (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1—5 VV.). Auch wenn keine Ausschließungsgründe vorliegen und formell die Mindestanforderungen erfüllt sind, kann doch unter Umständen die Erlaubnisbehörde die Erlaubnis versagen, wenn die Zuverlässigkeit aus anderen Gründen zu verneinen ist. Sie kann und soll einen recht strengen Maßstab beim Nachsuchenden anlegen,[205] damit nur solche Antragsteller in das Versteigerergewerbe Aufnahme finden, die nach den Grundsätzen einer strengen, tief in ihrem Wesen verankerten Berufsethik handeln und Gewähr dafür bieten, daß sie der Forderung des § 29 VV. entsprechend unparteiische und lautere Versteigerer sind. Kann aber ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers nachgewiesen werden und besitzt der Nachsuchende die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit, sind also die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt, dann muß die Erlaubnisbehörde gemäß § 1 Abs. 2 VG., § 9 VV. die Erlaubnis erteilen. Man spricht bei dieser Art von Erlaubnis, die beim Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen dem Nachsuchenden erteilt werden muß, von einer „gebundenen Erlaubnis“;[206] nicht lediglich nach freiem Ermessen kann die Erlaubnisbehörde entscheiden, sondern sie hat nach bestimmten, gesetzlich festgelegten Regeln über das Gesuch des Antragstellers zu befinden.

5. Erteilung der Erlaubnis.

Nach § 14 VV. hat die Erlaubnisbehörde über die Erlaubnis eine Urkunde auszufertigen. Diese muß enthalten (§ 14 Abs. 2 VV.):

1. den Vor- und Zunamen des Versteigerers,
2. den Tag und Ort seiner Geburt,
3. den Sitz des Gewerbebetriebes,
4. den Bezirk, in dem der Versteigerer Versteigerungen vornehmen darf,
5. die Bezeichnung, die das Versteigerergewerbe führen soll,
6. die Art des Versteigerungsgutes, das der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf.
7. die Bestimmungen darüber, wann gemäß § 7 VV. die Erlaubnis erlischt,
8. falls gemäß § 6 VV. die Bestellung einer Sicherheit aufgegeben ist, deren Höhe mit dem Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Rückgabe.

---

[205]) Die für die Zuverlässigkeit aufgestellten Grundsätze lehnen sich hier und da an die von der bisherigen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze an, gehen aber auch oft strenger über letztere hinaus, um von vornherein Mißstände, wie sie früher im Versteigerergewerbe zu beobachten waren, nicht aufkommen zu lassen.

Je eingehender die Vorschriften über die Zuverlässigkeit sind, desto einfacher und abgekürzter kann auf der anderen Seite der Rechtsmittelzug im Erlaubnisverfahren sein. So bestimmen z. B. die Preußischen Versteigererbestimmungen vom 3. Dez. 1935 (G. S. S. 429) in § 10 Abs. 2, daß die Bezirksverwaltungsgerichte im zweiten Rechtszug endgültig entscheiden.

[206]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1924, S. 254.

Mit der Erlaubnisurkunde wird, mit ihr durch Schnur und Siegel verbunden, dem Versteigerer zugleich ein Exemplar der Versteigerervorschriften und der Durchführungsbestimmungen des betreffenden Landes übergeben (§ 14 Abs. 3 VV.). Er soll dadurch in feierlicher Form auf diese Gesetzesbestimmungen besonders aufmerksam gemacht werden, daß ihm die Erlaubnis nur solange erteilt bleibt, als er das Gewerbe entsprechend diesen Vorschriften ausübt. Die Erlaubnisbehörde gibt ihm damit feierlich die wichtigsten Richtlinien für sein Berufsethos. Die Entscheidung über das Gesuch wird dem Antragsteller mündlich oder schriftlich eröffnet,[207]) er darf sich mit der Eröffnung der Erlaubniserteilung bereits Versteigerer nennen und, falls ihm eine Zusatzerlaubnis erteilt wird, auch die Bezeichnung dieser Zusatzerlaubnis führen.

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Erlaubnisurkunde lediglich ein Mittel zum Beweis der erteilten Erlaubnis, sie hat keine rechtsbegründende Kraft,[208]) da sie lediglich Kontrollzwecken dient. Der Versteigerer darf erst nach Aushändigung der Erlaubnisurkunde seinen Gewerbebetrieb beginnen und vorher nicht seinen Geschäftsbetrieb zum Zwecke der Werbung ankündigen (§ 14 Abs. 5 VV.). Übt er trotzdem vor Aushändigung der Erlaubnisurkunde das Versteigerergewerbe aus, dann wird er nach § 11 VG. wegen Zuwiderhandlung gegen eine gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 VG. erlassene Vorschrift bestraft, nicht etwa nach § 12 VG. wegen unbefugter Ausübung des Versteigerergewerbes. Daß der Urkunde keine rechtserzeugende Bedeutung zukommt, ergibt sich auch aus § 16 VV., der bestimmt, daß nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 17 VV.) die Urkunde an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben ist. Hätte die Urkunde rechtsbegründende Kraft, dann würde die Zurücknahme der Erlaubnis erst mit der Rückgabe der Erlaubnisurkunde wirksam werden.

Wie schon erwähnt, kann das Versteigerergewerbe erst nach Aushändigung der Erlaubnisurkunde begonnen werden. Diese erfolgt aber erst, wenn der Versteigerer die in § 15 VV. festgesetzten Bedingungen für die Aushändigung erfüllt hat. Die Erlaubnisurkunde kann erst ausgehändigt werden, wenn er die Gebühren[209]) für die Erteilung der Erlaubnis gezahlt hat, wenn er die ihm

---

[207]) Der Bescheid auf den Antrag wird erteilt nach SVG. §§ 64—67; er wird rechtskräftig nach 14 Tagen. Gegen den Bescheid kann Einspruch erheben: der Antragsteller, der Kommissar zur Wahrung des öffentlichen Interesses (in Frankfurt/Main beim Verkehrs- und Wirtschaftsamt, sonst der Vertreter des Polizeipräsidenten), der Polizeipräsident, die Industrie- und Handelskammer; im Falle einer Kunstversteigerererlaubnis die Reichskammer der bildenden Künste.

[208]) EOVG. vom 18. 12. 1902 III. 2135, GewA. Bd. 2, S. 564; vom 5. 11. 1908 III. 2110, GewA. Bd. 3, S. 401; vom 5. 11. 1905, GewA. Bd. 8, S. 593; DJZ. 14. Jahrg. Sp. 550; vom 8. 11. 1910 III, A. 75/09, GewA. Bd. 10, S. 402; EOLG. Naumburg vom 19. 7. 1923, S. 170/27, GewA. Bd. 25, S. 331.

[209]) Die Gebühren sind landesrechtlich geregelt. Gemäß § 8 Abs. 3 VV., §§ 20 ff. GewO. wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Die Kosten des Verfahrens richten sich in Preußen nach VGO., Tarifstelle 79. Hierzu ist der Erlaß des Ministers des Innern, des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. 12. 1936 betr. Kostenpauschalsatz (Gebühren) im Verwaltungsstreitverfahren (HMBl. 1927 S. 20) ergangen. Darnach wird die Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet (§§ 106, 107, LVG.). Die Erlaubnisbehörde setzt den Wert des Streitgegenstandes fest. Näheres über den Wert des Streitgegenstandes b. Günther, Versteigerergewerbe, S. 235 Anm. 2 a, b. In Lübeck erhebt für die Erteilung der Erlaubnis das Polizeiamt eine Gebühr nach seiner Gebührenordnung (§ 2 Abs. 4 VO.). Die VO. von Bayern, Bremen, Hamburg,

auferlegte Sicherheit (§ 6 VV.) bestellt und bisherige Inhaberschaft, Betätigung oder Beteiligung in einem anderen Gewerbe oder Handelsgeschäft aufgegeben oder aber Genehmigung zur Fortsetzung dieser Tätigkeit erlangt hat (§ 33 VV.). Jede unter die Erlaubnis fallende Betätigung ist vor Aushändigung der Erlaubnisurkunde untersagt. Anders ist es mit den die Einrichtung des Geschäftsbetriebes betreffenden Handlungen.[210]) Diese können selbstverständlich schon vorgenommen werden. Die Ankündigung der Erlaubnisurkunde fällt nicht darunter und ist vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen (§ 14 Abs. 5 VV.). Gewisse äußere Merkmale des Gewerbebetriebes stehen noch nicht sicher fest.[211]) Auch weiß der Antragsteller nicht bestimmt, für welches Versteigerergut er die Erlaubnis erhält, ob ihm nicht etwa die Bestellung einer Sicherheit auferlegt wird, bei deren Nichtbestellung ihm die Urkunde nicht ausgehändigt werden darf, sodaß er auch nicht das Versteigerergewerbe beginnen kann.

Gemäß § 6 VV. kann die Erlaubnisbehörde die Erteilung der Erlaubnis durch die Bestellung einer Sicherheit erschweren. Diese ist rechtlich keine Auflage, sondern stellt eine aufschiebende Bedingung dar.[212]) Nach § 6 Satz 2 VV. dient sie zur Sicherheit für Ansprüche der Auftraggeber gegen den Versteigerer. Sie wird aber nur ausnahmsweise dem Versteigerer auferlegt. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen. Man könnte meinen, die Bestellung einer Sicherheit sei nicht nötig, wenn der Nachsuchende die Voraussetzung für die Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziff. 4 VV. erfüllt. Der Besitz der zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel muß natürlich Voraussetzung sein. Macht aber die Erlaubnisbehörde von der ihr nach § 11 Abs. 3 VV. zustehenden Befugnis Gebrauch und sieht sie bei Vorliegen besonderer Umstände trotz Vorliegens einer der in § 11 Abs. 2 Ziff. 1b, 2 und 3 aufgeführten Tatbestände den Nachsuchenden als zuverlässig an, dann wird für einen solchen Fall doch die Bestellung einer Sicherheit angebracht sein. Näheres hierüber zu bestimmen, ist nach § 6 Satz 3 VV. Sache der obersten Landesbehörden.[213])

Mecklenburg, Oldenburg enthalten keine besondere Bestimmung über die Gebühr für die Erlaubniserteilung; die der anderen Länder gleichen den Preußischen Versteigererbestimmungen, die ebenfalls keine besondere Bestimmung über die Gebühr enthalten. In all diesen Ländern gelten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

210) Wie Miete und Ausgestaltung der Geschäftsräume; Einstellung von Personal u. a. m.

211) Z. B. Bezeichnung des Versteigerergewerbes, Sitz des Geschäftsbetriebes, Versteigerungsbezirk.

212) Unterschied zwischen Bedingung und Auflage: Eine bedingte Erlaubnis kann erst mit der Erfüllung der Bedingung ausgeübt werden; bis zum Eintritt der Bedingung bleibt sie in der Schwebe. Eine mit einer Auflage beschwerte Erlaubnis kann sofort wirksam werden: es entsteht kein Schwebezustand.

213) In Preußen wird die Sicherheit bei den Regierungshauptkassen gestellt, in Berlin bei der Polizeihauptkasse, § 16 Pr.VB. Sie enthalten auch in Abs. 2 Näheres über die Zurückgabe der Sicherheit. Für ihr Land entsprechende Bestimmungen wie Preußen haben Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg. In Bayern ist nach § 12 Abs. 1 VO. die Sicherheit durch Hinterlegung bei der Bayerischen Staatsbank und ihren Niederlassungen zu leisten. In Abs. 2 Näheres über Zurückgabe. In Hamburg ist gemäß § 6 VB. die in besonderen Fällen von dem beeidigten Versteigerer zu stellende Sicherheit bei der Polizeihauptkasse zu hinterlegen. Über die völlige oder teilweise Aus-

Es kann der Fall eintreten, daß eine wirtschaftlich zusammengehörige Sachgesamtheit[214]) Gegenstände der allgemeinen Erlaubnis enthält und auch Kunstgegenstände des § 4 Abs. 3 VV., die an sich nur von einem Kunstversteigerer versteigert werden dürfen. Um nun trotz der grundsätzlichen Spezialisierung im Versteigerergewerbe solche Sachgesamtheiten nicht auseinanderzureißen und zwei verschiedene Versteigerer beauftragen zu müssen, bringt § 5 VV. die Sonderregelung der Zusatzerlaubnis, die nur dem Allgemeinversteigerer erteilt werden kann. Für andere Versteigerer eine Zusatzerlaubnis vorzusehen, erschien nicht notwendig. Der Kunstversteigerer darf unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 2 VV. auch Gegenstände der allgemeinen Erlaubnis versteigern. Der Briefmarkenversteigerer wird wohl kaum in die Lage kommen, Geschäfts- und Wohnungseinrichtungen oder sonstige Sachgesamtheiten einer Nachlaß- oder Konkursmasse zu versteigern; er würde als gewissenhafter Versteigerer wohl auch in der Regel einen solchen Auftrag aus Mangel an Sachkenntnissen ablehnen.

Die Zusatzerlaubnis gestattet nun nicht allgemein die in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 VV. genannten Kunstgegenstände zu versteigern, sondern nur dann, wenn eine der sachlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 VV. vorliegt, wenn diese Sachen also zusammen mit anderen einen Sachinbegriff bilden. Maßgebend für die Feststellung solcher Sachgesamtheiten sind die in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 VV. aufgestellten Merkmale.[215]) Genannt werden im Gesetz Nachlaß — oder Konkursmasse, Treuhand- oder Liquidationsvergleiche,[216]) Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung oder „eine sonstige Gesamtheit von Sachen". Es handelt sich hier um die Zusammenfassung einer Anzahl selbständiger Sachen, die nicht im Verhältnis von Hauptsache und Zubehör stehen, sondern „infolge eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zweckes im Verkehr als wirtschaftliche Einheit behandelt werden".[217])

Neben den sachlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 VV.) muß der Versteigerer persönlich die zur Versteigerung von Kunstgegenständen notwendige fachliche Erfahrung besitzen und alle Voraussetzungen für einen Kunstversteigerer erfüllen, also auch Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sein (§ 70 VV.). Anders ist dies beim Kunstversteigerer. Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 VV. besitzt auch er die allgemeine Versteigerererlaubnis, jedoch nur dann, wenn er die Erlaubnis für sämtliche in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 VV. genannten Sachen hat. Nicht fällt der Kunstversteigerer darunter, dessen Erlaubnis auf einen Teil der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 VV. genannten Gegenstände beschränkt ist.[218])

---

kehrung entscheidet die Erlaubnisbehörde. In Mecklenburg ist nach § 15 Abs. 1 VO. den Erlaubnisbehörden überlassen, zu bestimmen, wo die Sicherheit zu stellen ist. Abs. 2 enthält Näheres über die Zurückgabe. In Oldenburg bestimmen nach § 8 VO. die Ausstellungsbehörden Näheres über die Höhe und Art, sowie über die völlige oder teilweise Austretung der von den vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerern zu leistenden Sicherheit. Die VO. von Bremen und Lübeck enthalten keine Bestimmungen über die Bestellung der Sicherheit.

[214]) In § 5 Abs. 1 Ziff. 1 VV. werden die wichtigsten vorkommenden Fälle solcher Sachgesamtheiten aufgeführt.

[215]) Sie schließen sich an die Rechtsprechung zu den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (§§ 92, 260, 588, 1035, 1048 BGB.) über Sachinbegriffe an.

[216]) Vgl. hierzu Kiesow, Gesetz über den Vergleich zur Anwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. 7. 1927 (RGBl. 3 S. 139); jetzt s. Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I. S. 321).

[217]) Vgl. RGR-Komm. 7. Aufl. 1929, § 90 Anm. 1.

[218]) Wenn er z. B. nur die Erlaubnis zur Versteigerung von Büchern und Graphiken hat.

Als eine weitere Zusatzerlaubnis kann gemäß § 4 Abs. 2 VV. dem Allgemein-Versteigerer nach dreijähriger einwandfreier Versteigerertätigkeit das Recht der Vornahme von Verpachtungen an den Meistbietenden nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 VV. erteilt werden.[219])

Ein Verfahren zur Erteilung der Zusatzerlaubnis ist nur notwendig für den Allgemein-Versteigerer, da der Kunstversteigerer ja ohne weiteres die Zusatzerlaubnis im Sinne und in den Grenzen des § 5 Abs. 2 VV. besitzt. Jene wird entweder zusammen mit der allgemeinen Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 VV.) erteilt oder später auf besonderen Antrag in dem für die Erlaubniserteilung vorgeschriebenen Verfahren. Ob nun die Erteilung gleich oder später erfolgt, in beiden Fällen hat die Erlaubnisbehörde zu prüfen, ob ein Bedürfnis für die Erweiterung der allgemeinen Erlaubnis vorliegt. Dieses kann nicht darauf gestützt werden, daß unter dem in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 VV. genannten Sachgesamtheiten, wenn solche im Geschäftsbetrieb des Nachsuchenden zur Versteigerung kommen sollten, Kunstgegenstände des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 VV. sein könnten; auch nicht darauf, daß die Zusatzerlaubnis dem Geschäftsbetrieb von Nutzen sein kann, vielmehr muß ein im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis bejaht werden können. Ob ein solches vorliegt, liegt wie bei jeder Erlaubniserteilung im pflichtmäßigen Ermessens der Erlaubnisbehörde. Außer den sonstigen für die Zusatzerlaubnis notwendigen persönlichen Voraussetzungen muß der Nachsuchende gemäß § 70 VV. Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sein. Gemäß § 71 VV. nimmt diese zu dem von der Erlaubnisbehörde gestellten Gesuch des Nachsuchenden Stellung. Widerspricht[220]) sie der Erteilung der Erlaubnis, so ist diese zu versagen (§ 71 Abs. 2 VV.).[221])

Eine besonders hervorgehobene Stellung haben die „vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerer" (§ 19 VV.). Die Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (RGBl. S. 245) hatte eine Anzahl Versteigerer aus den anderen herausgenommen und „beeidigt und öffentlich angestellt".[222])

---

[219]) S. auch S. 41 dieser Arbeit. In der Regel wird die Zusatzerlaubnis des § 4 Abs. 1 Ziff. 5 VV. insbesondere für den Versteigerer auf dem flachen Lande von Bedeutung sein.

[220]) Gegen den Widerspruch der Reichskammer der bildenden Künste steht dem Nachsuchenden keine Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren zu; auch die Erlaubnisbehörde kann den Widerspruch nicht nachprüfen. Jener kann lediglich beim Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vorstellig werden oder sich an den Präsidenten der Reichskammer wenden, der allerdings gemäß § 22 der 3. VO. z. Durchführung des RKG. die Entscheidung aufheben und selbst darüber entscheiden kann. Außer dem Nachsuchenden kann auch die Erlaubnisbehörde vorstellig werden.

[221]) Es wird in der Regel in dem Widerspruch der Reichskammer der bildenden Künste auch eine Ablehnung liegen, den Nachsuchenden wegen Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung als Mitglied in die Reichskammer aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 der I. VO. des Reichspräsidenten d. Reichsk. d. bild. Künste vom 4. 3. 1934, Völk. Beobachter Nr. 219 v. 7. 8. 1934). Damit ist für diesen auch eine für die Zusatzerlaubnis unbedingt erforderliche persönliche Voraussetzung (§ 70 VV.) nicht vorhanden.

[222]) Welche Behörden dazu berufen waren, die Versteigerer zu „beeidigen und öffentlich anzustellen", stand nach § 36 GewO. nicht einwandfrei fest: das Landesrecht sollte hierüber Bestimmungen treffen. In Preußen z. B. galt die PrGewO. nun nicht in allen Landesteilen, sodaß in einigen preußischen Ländern überhaupt keine Versteigerer „öffentlich angestellt" werden konnten, da in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen niemand hierfür zuständig war (vgl. hierzu EOVG. v. 3. 3. 27 III B 20/25,

Da mit der Einführung der Gewerbeordnung jedem gemäß dem Grundsatz der Gewerbefreiheit die Möglichkeit gegeben war, Eingang in das Versteigerergewerbe zu finden, sollte eine Anzahl Versteigerer mit Übertragung besonderer Rechte der Allgemeinheit gegenüber als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig bezeichnet werden. Nur sie durften gewerbsmäßig Immobilien versteigern und die nach § 383 Abs. 3 BGB. vorgeschriebenen „öffentlichen Versteigerungen" vornehmen (§ 35 Abs. 3 GewO.).[223]) Die Verwaltungsübung in Preußen betrachtete sie als Beamte, als Nachfolger der früheren Auktionskommissare, die mit Beamteneigenschaft ausgestattet waren.[224]) Zu dieser Ansicht trug auch die in § 36 GewO. gewählte Bezeichnung „angestellte und vereidigte Versteigerer" bei. Dagegen hob die Rechtsprechung der höchsten Gerichte[225]) immer wieder hervor, daß sie keine Beamte sondern Gewerbetreibende seien, wie die anderen Versteigerer auch.[226]) Man prüfte jedoch besonders ihre Zuverlässigkeit[227]) und verpflichtete sie, ihrer Tätigkeit einen besonderen berufsethischen Inhalt zu geben, indem man sie auf die Beachtung der für sie geltenden Vorschriften vereidigte.

Das VG. behält in § 7 die Einrichtung bei, Versteigerer zu vereidigen und öffentlich zu bestellen,[228]) Voraussetzung dafür ist die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes. Die VV. zählen in § 19 VV. die Fachgebiete erschöpfend auf, die den öffentlich bestellten Versteigerern vorbehalten sind. Danach sind diesen einmal die öffentlichen Versteigerungen vorbehalten. Es sind dies „Versteigerungen von beweglichen Sachen oder Wertpapieren, zu denen das Gesetz jemanden für eigene oder fremde Rechnung ermächtigt" (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 VV.). Mit Recht hebt Günther hervor, daß die Bezeichnung „öffentliche" Versteigerung nicht zutreffend ist, da ja auch die meisten anderen freiwilligen Versteigerungen öffentlich sind. Besser würde man sagen „vom Gesetz vorgeschriebene Versteigerungen". Man hat aber die einmal im

---

GewA. Bd. 25, S. 64). Näheres s. b. Günther, Versteigerergewerbe, S. 241; b. Hoffmann, Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer, S. 78, Anm. 2. Heute sind in Preußen gemäß § 17 PrVB. für die Beeidigung und öffentliche Bestellung von Versteigerern die Regierungspräsidenten zuständig; in Berlin ist Bestellungsbehörde der Polizeipräsident. Nach § 17 Abs. 2 PrVB. können mit der Vereidigung von Bestellungsbehörden auch die Kreispolizeibehörden beauftragt werden.

223) In Preußen durften nach den Vorschriften für Versteigerer vom 10. Juli 1902 (HMBl. S. 279) § 2 Abs. 3 öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden, die jetzt nach § 4 Abs. 3 VV. ausschließlich dem Allgemein-Versteigerer nach 3jähriger einwandfreier Versteigerertätigkeit vorbehalten sind, nur von beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern vorgenommen werden.

224) Diese wurde nach Inkrafttreten der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. 1. 1845 (GS. S. 41) häufig angezweifelt (Günther, Versteigerergewerbe S. 106).

225) ERGStr. vom 20. 9. 1881, 1628/81 Bd. 4 S. 421; vom 28. 3. 1833, 584/88 Bd. 17 S. 291; vom 20. 6. 1888, 1127/88 Bd. 18 S. 37; EOVG. vom 4. 5. 1891, III B. 15/91 Bd. 21 S. 337.

226) Eine Ausnahme bilden in Preußen die beeidigten Versteigerer in Ostfriesland, im Harlingerland und im Regierungsbezirk Osnabrück, sie sind keine Gewerbetreibende, sondern Beamte, wie die Gerichtsvollzieher.

227) Vgl. hierzu EKG. vom 20. 6. 1907, I. S. 537/07 GewA. Bd. 7 S. 95.

228) Die Notwendigkeit der Beibehaltung von vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerern ergab sich auch aus verschiedenen Vorschriften des BGB. und HGB., nach denen bestimmte Versteigerungen nur von jenen vorgenommen werden dürfen.

BGB. und HGB. festgelegte Bezeichnung einfach beibehalten. Vor allem gehören zu den öffentlichen Versteigerungen der Pfandverkauf und der Verkauf von beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,[229]) Verkäufe von beweglichen Sachen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen, z. B. Fundsachen (§ 966 BGB.).[230]) Anstatt die Sachen zu versteigern, ist ihnen auch nach § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VV. freihändiger Verkauf gestattet in den Fällen, wo das Gesetz es ausdrücklich zuläßt, wie in §§ 1235, 1221 BGB.[231]) Ferner können unbewegliche Sachen[232]) nur von den vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerern versteigert werden (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 VV.).[233]) Das Rechtsgeschäft kommt hier jedoch nicht mit dem Zuschlag zustande, sondern Verkäufer und Käufer sind an das Kaufgeschäft erst gebunden, wenn es gerichtlich oder notariell beurkundet ist.[234])

Während bisher die obersten Landesbehörden die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder die Behörden bestimmten,[235]) die ihrerseits öffentliche Versteigerer bestellten, ist dies Recht durch die Neufassung des Versteigerergesetzes vom 12. 2. 1938 dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten.

---

[229]) Für Preußen enthalten landesrechtliche Bestimmungen hierüber die PrVV. in den §§ 34—54. Nähere Einzelheiten auch über die anderen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen s. b. Günther, Versteigerergewerbe, S. 251 ff.

[230]) S. Näheres PrVV. in den §§ 55—56; bei Günther, a. a. O., S. 266 ff.

[231]) S. PrVV. §§ 67—69.

[232]) Zu den unbeweglichen Sachen gehören nicht nur Grundstücke, sondern auch „die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingehenden Schiffe" (§ 364 Abs. 1 ZPO.).

[233]) S. PrVV. §§ 70—73.

[234]) Näheres über die Bestimmungen der §§ 313, 125, 925, 873 BGB. s. b. Günther, Versteigerergewerbe, S. 108.

[235]) In Preußen ist die Bestellungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident; mit der Vereidigung können die Bestellungsbehörden die Kreispolizeibehörden beauftragen (§ 17 PrVV.). Weiter enthalten die PrVV. Näheres über die Voraussetzungen der Bestellung (§ 18), die Bestellung selbst (§ 19), den Eid und die Eidesformel (§ 20), den Inhalt der Bestellungsurkunde (§ 21), Aushändigung und Rückgabe der Urkunde (§ 22), Erlöschen der öffentlichen Bestellung (§ 23), Widerruf der Bestellung (§ 24), über den Höchstsatz der Vergütungen (Taxen) für die den vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerern vorbehaltenen Versteigerungen (§ 25). Erläuterungen über die Paragraphen der PrVV. s. Günther, Versteigerergewerbe, S. 241 ff. Ähnliche Bestimmungen haben auch die Länder Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg, deren Bestimmungen den PrVV. gleichen. Die VO. von Bayern und Bremen enthalten keine Vorschriften über vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer. In Hamburg ist nach § 2 Ziff. 5 VO. für die widerrufliche Vereidigung und öffentliche Bestellung von Versteigerern die Erlaubnisbehörde zuständig (Ausschluß bei der Polizeibehörde: Vorstand der Polizeibehörde und zwei von der Behörde für Wirtschaft ernannte Beisitzer, § 1 Abs. 2 VV.), in § 2 Ziffer 5 ist auch die Möglichkeit einer in besonderem Fall zu leistenden Sicherheit für die öffentlich bestellten Versteigerer niedergelegt; sie ist zu stellen bei der Polizeihauptkasse (§ 6). Weitere den preußischen Bestimmungen ähnliche Vorschriften enthalten die §§ 7—11 VO. in Lübeck wird in § 4 VO. auf die Möglichkeit hingewiesen, Versteigerer zu vereidigen und öffentlich zu bestellen. Für Näheres verweist § 4 VO. auf das Gesetz betr. die Anstellung von Sachverständigen und Auktionatoren, vom 21. Dezember 1888 (SGB. S. 71). Letzteres enthält Einzelheiten in den

6. Versagung der Erlaubnis.

Erfüllt der Nachsuchende die sachliche (Bedürfnis) oder persönliche (Zuverlässigkeit) Voraussetzung für das Versteigerergewerbe nicht, dann hat die Erlaubnisbehörde die Erteilung der Erlaubnis zu versagen. Die VV. enthalten lediglich in § 13 eine zwingende reichsrechtliche Verfahrensvorschrift, in welcher Form die die Erlaubnis versagende Entscheidung aufzufassen ist und welchen Inhalt sie haben muß. Die Entscheidung muß dem Nachsuchenden schriftlich zugestellt werden und muß die Gründe enthalten, weshalb die Erlaubnis versagt werden mußte. Es genügt nicht, daß dem Antragsteller mitgeteilt wird, die Bedürfnisfrage könne nicht bejaht werden oder er besitze nicht die für das Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit, sondern die Entscheidung muß enthalten, aus welchen Gründen kein Bedürfnis vorliegt und welche Erwägungen zur Verneinung der Zuverlässigkeit geführt haben. Außerdem muß die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, ob und welche Rechtsmittel zulässig, innerhalb welcher Frist und wo [236]) diese einzulegen sind. Fehlt eines der drei Erfordernisse für die die Erlaubnis versagende Entscheidung, so ist sie nicht rechtswirksam, die Rechtsmittelfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der Mangel behoben ist.

7. Beendigung der Erlaubnis.

Infolge ihres höchstpersönlichen Charakters erlischt [237]) die Erlaubnis mit dem Tod des Inhabers; vor seinem Tod, wenn er freiwillig auf die Erlaubnis verzichtet. Den Verzicht muß er der zuständigen Behörde ausdrücklich erklären oder durch konkludente Handlung [238]) vollziehen. Zuständig zur Entgegennahme des Verzichtes ist jedenfalls die Aufsichtsbehörde [239]), der die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes des Versteigerers übertragen ist.[240]) Beide Fälle des Erlöschens stehen nicht im Gesetz.

Gesetzlich geregelt sind nur zwei Gründe vorzeitigen Erlöschens der Erlaubnis: Nichtbeginn des Betriebes (§ 3 Abs. 1 VG., § 7 Abs. 1 VV.) und Nichtausübung des Gewerbes (§ 3 Abs. 2 VG., § 7 Abs. 2 VV.).[241]) Die Erlaubnisbehörde kann dem Nachsuchenden bei Erteilung der Erlaubnis eine

---

§§ 1, 2 und 8. In Mecklenburg ist Bestellungsbehörde das Staatsministerium, Abtl. Inneres (§ 16 Abs. 1 VO.) mit der Vereidigung kann dieses die Ortspolizeibehörden beauftragen (§ 16 Abs. 2 VO.). Weiteres enthält die VO. nicht. In Oldenburg ist Bestellungsbehörde im Landteil Oldenburg der Minister des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident (§ 7 Abs. 1 VO.); mit der Vereigung können vom Minister des Innern die Amtshauptleute und die Stadt-Magistrate der Städte I. Klasse beauftragt werden (§ 7 Abs. 2 VO.). Weitere den preußischen Bestimmungen ähnliche Vorschriften enthalten die §§ 8—12 VO.

236) In Preußen können gemäß § 10 Abs. 1 der PrVV. die Entscheidungen der Erlaubnisbehörden mit der Berufung beim Bezirksverwaltungsgericht angefochten werden, das gemäß § 10 Abs. 2 PrVV. endgültig entscheidet.

237) Bei dem Erlöschen geht im Gegensatz zur Zurücknahme (s. III 6 c) die Erlaubnis ohne eine behördliche Handlung unter.

238) Etwa durch Rückgabe der Erlaubnisurkunde.

239) Vgl. EOVG. vom 20. 10. 1910, III A 9, 10. RuPr. VerwBl. Bd. 32 S. 315; weitere Entscheidungen s. Landmann-Rohmer Bd. 1 S. 633 Anm. 5a.

240) S. Anm. 164 S. 44 d. Arbeit.

241) Diese Bestimmungen über das Erlöschen der Erlaubnis sind der GewO. § 49 entlehnt. Die gleiche Bestimmung wie in VG. und VV. finden wir auch im Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. 5 S. 146) in § 4.

Frist bis zu einem Jahr setzen, innerhalb welcher er den Gewerbebetrieb begonnen haben muß; hat sie ihm keine Frist gesetzt, dann erlischt die Erlaubnis, wenn das Versteigerergewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung begonnen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe [242]) kann diese einjährige Frist verlängert werden. Über die Dauer der Verlängerungsfrist ist im Gesetz nichts gesagt. Da aber die ursprüngliche Frist nur ein Jahr beträgt, ist anzunehmen, daß auch die Verlängerung nicht länger als ein Jahr dauern soll. In besonderen Fällen stehen keine gesetzlichen Hindernisgründe entgegen, auf Antrag eine mehrfache Verlängerung zuzulassen, obwohl dadurch die Bejahung der Bedürfnisfrage für einen neuen Nachsuchenden erschwert ist. Begonnen ist der Geschäftsbetrieb mit einer auf Herbeiführung einer Versteigerung gerichteten Handlung;[243]) nicht kennzeichnend für den Beginn des Gewerbebetriebes ist die Vornahme einer Versteigerung. Glaubt sich der Versteigerer durch die Festsetzung einer kürzeren Frist oder die Nichtverlängerung der einjährigen benachteiligt, so steht ihm das gleiche Rechtsmittel zu wie gegen die Entscheidung über die Erlaubnis selbst.[244]) Wird die Verlängerung der Frist erst nach ihrem Ablauf beantragt, so kann ihm diese nicht mehr verlängert werden, da ja die Erlaubnis erloschen ist; es muß ein neuer Antrag auf Erlaubniserteilung gestellt werden.

Ferner erlischt die Erlaubnis, wenn der Versteigerer sich ein Jahr lang der gewerblichen Tätigkeit in seinem erlaubnispflichtigen Gewerbebetrieb enthält, ohne daß ihm darüber hinaus infolge Vorliegens wichtiger Gründe eine Fristverlängerung gewährt ist, innerhalb deren er den Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen muß. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz in § 7 Abs. 2 VV., daß die Verlängerungsfrist höchstens ein Jahr betragen darf. Die Frist beginnt mit der letzten Betriebshandlung und wird durch jede gewerbliche Tätigkeit, die der Versteigerer innerhalb seines Geschäftsbetriebes vornimmt, unterbrochen. Bei Nichtverlängerung der Frist oder bei m. E. zu kurzer Verlängerung stehen ihm die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen den Erlaubnisbescheid.[245])

Von dem Erlöschen kraft Gesetzes (§ 3 VG., § 7 VV.) ist die Zurücknahme der Erlaubnis (§ 17 VV.) durch die Erlaubnisbehörde zu unterscheiden. Soll die Erlaubnis zurückgenommen werden, so ist von großer Bedeutung, daß nach § 5 Abs. 2 VG. von der zuständigen Behörde [245a]) die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden kann.[246]) Durch dieses Verbot mit sofortiger Wirkung wird ein schnelles und wirksames Einschreiten der Behörde ermöglicht. In Zukunft

---

[242]) Z. B. bei Krankheit, wenn die Fristverlängerung eine wirtschaftliche Notwendigkeit bedeutete.

[243]) Z. B. Werbung, Annahme von Aufträgen.

[244]) S. für Preußen PrVV. § 2 Ziff. 2. § 10; in Lübeck gemäß § 3 VO., Bayern VO. §§ 1, 4, 5, 10; Hamburg VO. § 2 Ziff. 2, § 1. Verwaltungsbeschwerde nach der Verwaltungsbeschwerdeordnung vom 23. 8. 1934; Mecklenburg VO. § 2, Ziff. 2, § 9, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2.

[245]) S. Anm. 244.

[245a]) Der Gesetzgeber sagt nicht, welche Behörde zuständig ist. Indessen ergibt sich m. E. aus dem Sinn des Gesetzes, daß die „zuständige Behörde" im Falle des § 5 Abs. 2 VG. die Erlaubnisbehörde ist, da die Behörde bei der vorläufigen Untersagung auch über die vorangehende erforderliche Zuverlässigkeit zu entscheiden hat.

[246]) Diese vorläufige Untersagung finden wir bereits im Notgesetz vom 24. 2. 1923 (RGBl. I S. 147), Art. 1, Abs. 2; sie wurde übernommen in das Gaststättengesetz § 22 Abs. 2 und in das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe in § 2.

kann nicht mehr der frühere Mißstand bestehen, daß der Versteigerer während eines oft langwierigen, mehrinstanzlichen Verfahrens die Möglichkeit hat, seinen Gewerbebetrieb nicht selten zum Nachteil der an den Versteigerungen beteiligten Personen weiterzuführen. Diese Untersagung mit sofortiger Wirkung ist eine vorläufige Maßnahme. Hat die zuständige Behörde von dieser ihr nach § 5 Abs. 2 VG. zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so tritt die vorläufige Untersagung nach Ablauf von zwei Monaten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird. Die Verlängerung ist nur einmal zulässig.

Nach dem bisherigen Recht (vor dem 12. 2. 1938) mußte die Aufsichtsbehörde gemäß der alten Fassung des § 5 Abs. 2 VG. (§ 18 VV.), binnen einer Woche bei der Erlaubnisbehörde den Antrag stellen, die Erlaubnis zurückzunehmen. Stellte sie innerhalb dieser Frist den Antrag nicht, so verlor die von ihr getroffene Verfügung ihre Wirkung und sie hatte dem Versteigerer den Geschäftsbetrieb wieder freizugeben. Die Aufsichtsbehörde hatte sich deshalb innerhalb einer so kurzen Frist zu entscheiden, ob sie den Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis stellen sollte oder nicht, um eine Schädigung des Versteigerers für den Fall zu verhüten, daß die Erlaubnisbehörde sich nicht zur Zurücknahme der Erlaubnis entschließen konnte. Eine besondere Form für die vorläufige Untersagung stellte das Gesetz nicht auf; es mußte jedoch aus der Verfügung zu erkennen sein, daß es sich um eine vorläufige Maßnahme handelte.[247]) Über die vorläufige Untersagung traf die Erlaubnisbehörde eine unanfechtbare Vorabentscheidung. Ihrer rechtlichen Natur nach war diese kein End-, Teil- oder Zwischenurteil, sondern eine Entscheidung, besonderer Art, die der zivilprozessualen einstweiligen Verfügung ähnlich war.[248]) Wie diese war auch der Zweck der Vorabentscheidung durch die Erlaubnisbehörde die vorläufige Regelung eines Zustandes. Da es sich nicht um eine endgültige Regelung handelte, genügte es für die Bestätigung der vorläufigen Untersagung des Gewerbebetriebes, wenn die Aufsichtsbehörde zu der Überzeugung gelangt war, daß ein Grund für die Zurücknahme der Erlaubnis vorhanden war. Letztere hatte vor allem zu prüfen, ob einer der zwingenden Gründe nach § 17 Abs. 1 VV. vorläge, und so den Betroffenen vor einem Mißbrauch der Verbotsbefugnis zu schützen. Daher griff die Vorabentscheidung der Entscheidung im Zurücknahmeverfahren nicht vor. Die Erlaubnisbehörde konnte in der Vorabentscheidung die Verfügung der Aufsichtsbehörde bestätigen und trotzdem im Zurücknahmeverfahren eine Zurücknahme der Erlaubnis ablehnen. Umgekehrt konnte sie aber auch die vorläufige Untersagung aufheben und doch in einem späteren Zurücknahmeverfahren die Erlaubnis zurücknehmen. Um das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Vorabentscheidung zu verhindern, bestimmte das Gesetz in § 18 Satz 4 VV., daß die Vorabentscheidung unanfechtbar sei.

Kann nun ein Versteigerer, der trotz vorläufiger Untersagung sein Gewerbe weiter ausübt, bestraft werden? Er wäre nach § 12 VG. zu bestrafen, wenn er den Geschäftsbetrieb unbefugt im Sinne dieses Gesetzes ausübte. Unbefugte Ausübung liegt dann vor, wenn das Versteigerergewerbe ohne Erlaubnis ausgeübt wird, wenn der Versteigerer die ihm in der Erlaubnis gegebenen Befugnisse überschreitet, oder wenn er sein Gewerbe noch ausübt, obwohl die Erlaubnis erloschen oder zurückgenommen ist. Eine solche unbefugte Ausübung liegt aber trotz der vorläufigen Untersagung nicht vor, da diese die Erlaubnis als solche nicht berührt. Da die zuständige Behörde hier aber als Polizeibehörde tätig ist, stehen ihr die landesrechtlichen Polizeibefugnisse

[247]) EOVG. vom 10. 4. 1924, III B 17/24, Bd. 79 S. 280, Bd. 46 S. 4.
[248]) EOVG. vom 28. 1. 1926, III B 16/25, Gew. A. Bd. 23, S. 514.

zu. Schenkt der Versteigerer ihrer Verfügung keine Beachtung, so kann sie mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen gegen ihn vorgehen.[249])

Wenn der Versteigerer die zur Ausübung des Versteigerergewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, ist die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 VG., § 17 VV. zurückzunehmen. In § 11 Abs. 1 Ziff. 1—5 VV. sind zwingende Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit aufgestellt; § 11 Abs. 2 VV. enthält Tatbestände, die von vornherein die Zuverlässigkeit ausschließen. So hat die Erlaubnisbehörde nach § 17 Ziff. 1 und 2 VV. die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nach Erlaubniserteilung durch den Wegfall einer oder mehrerer der in § 11 Abs. 1 Ziff. 1—5 VV. aufgestellten Voraussetzungen oder wegen Vorliegen eines der in § 11 Abs. 2 VV. genannten Tatbestände die Zuverlässigkeit nicht mehr bejaht werden kann. Dazu ist zu bemerken, daß im Falle der Beschränktheit der Geschäftsfähigkeit und der Verhinderung wegen körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten zu besorgen, (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 VV.) dann die Erlaubnis dem Versteigerer erhalten bleibt, wenn ihm nach Afforderung durch die Aufsichtsbehörde auf seinen Antrag auf Erteilung der Stellvertretererlaubnis[250]) hin diese erteilt ist. Liegt einer der in § 11 Abs. 2 VV. genannten Tatbestände vor, so kann außer in den Fällen des § 11 Abs. 2 Ziff. 1b VV. die Erlaubnisbehörde dem Versteigerer die Erlaubnis belassen, wenn § 11 Abs. 3 VV. sinngemäß anzuwenden ist (§ 17 Abs. 2 VV.). In vielen Fällen ist es also der Erlaubnisbehörde anheimgestellt, nach pflichtmäßigem Ermessen die Zuverlässigkeit zu bejahen oder zu verneinen und dementsprechend die Erlaubnis dem Versteigerer zu belassen oder sie zurückzunehmen.

Weiter ist die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3 VV. zurückzunehmen, wenn sich herausgestellt hat, daß dem Versteigerer gar nicht die Erlaubnis hätte erteilt werden dürfen, weil er nach § 11 Abs. 2 VV. als nicht zuverlässig angesehen werden durfte. Hierbei ist es unerheblich, ob der Versteigerer als zuverlässig angesehen und die an sich nicht zulässige Erteilung der Erlaubnis herbeigeführt wurde durch ein schuldhaftes Verschweigen des Versteigerers oder infolge eines Irrtums der Erlaubnisbehörde über dessen Zuverlässigkeit. Es kommt nur darauf an, daß sich nachträglich herausstellt, daß einer der Ausschließungsgründe des § 11 Abs. 2 VV. vorliegt. Liegt ein Irrtum der Erlaubnisbehörde vor, so kann sie u. U. in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 VV. die Zuverlässigkeit bejahen und dem Versteigerer die Erlaubnis belassen. Hat aber der Versteigerer schuldhaft den Ausschließungsgrund verschwiegen, so ist hierin eine Unzuverlässigkeit zu erblicken und die Erlaubnisbehörde wird dann wohl nicht von ihrem Ausnahmerecht Gebrauch machen, sondern ihm die Erlaubnis entziehen.

Die Zuverlässigkeit verliert der Versteigerer stets auch dann, wenn er neben seinem Versteigerergewerbe noch ein anderes Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreibt, sich an ihm beteiligt oder in ihm irgendwie beschäftigt ist, ohne daß er hierzu die nach § 33 VV. erforderliche Genehmigung besitzt (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 VV.).[251]) Wohl nur in besonderen Ausnahmefällen und nur nach strenger Prüfung aller Verhältnisse kann dem Versteigerer

---

[249]) Vgl. Michel, Gaststättengesetz; s. GG. § 22 S. 206; s. auch Günther, Versteigerergewerbe S. 144.

[250]) S. Näheres zur Stellvertretererlaubnis in IV unter Stellvertretung.

[251]) Als unzuverlässig betrachtete die Rechtsprechung bereits nach § 35 GewO. den Versteigerer, der neben seinem Geschäftsbetrieb noch ein anderes Gewerbe betrieb und sich ausdrücklich weigerte, letzteres aufzugeben; s. dazu EOVG. vom 25. 9. 1919, III B 41/14, GewA. Bd. 19 S. 187. Nach EOVG. vom 4. 5. 1914 III A 3/12 GewA. Bd. 14 S. 430 hat die Orts-

gemäß § 33 Abs. 2 VV. ein Nebengewerbe gestattet werden; denn in der Regel ist durch das Nebengewerbe eine Gefährdung der Stellung des Versteigerers als unparteiischem und lauterem Mittler zwischen Käufer und Verkäufer zu befürchten.[252])

Ebenso ist nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 VV. selbst nicht zulässig, wer trotz Untersagung durch die Aufsichtsbehörde in seinem Gewerbebetrieb einen ehemaligen Versteigerer beschäftigt, dem wegen Unzuverlässigkeit die Erlaubnis entzogen werden mußte oder dem früher bereits nach § 35 GewO. oder nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe (vom 7. 8. 1933) die weitere Ausübung des Gewerbes wegen mangelnder Zuverlässigkeit untersagt wurde.

§ 17 VV. zählt nicht alle Handlungen und Unterlassungen erschöpfend auf, die den Verlust der Zuverlässigkeit nach sich ziehen. Das gesamte Verhalten [253]) des Versteigerers nach der Erlaubniserteilung, mag es nun mit seinem Gewerbebetrieb in Zusammenhang stehen oder nicht,[254]) ist für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung. Aus der Rechtsprechung der obersten Gerichte führt Günther [255]) folgende Tatbestände an, bei deren Vorliegen z. B. die Zuverlässigkeit nicht mehr bejaht werden kann und infolgedessen die Erlaubnis zurückzunehmen ist: „Als unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender angesehen worden, dessen Neigung zum Trunke sich auch bei dem Betriebe seines Gewerbes bemerkbar gemacht hat (EOVG. vom 8. 10. 1906 III, 1937, Gew.A. Bd. 6 S. 429), der wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen hat (EOVG. vom 18. 1. 1904, III, 117 GewA. Bd. 3 S. 592), der Neigung zu beleidigenden Angriffen gegen Beamte hat (EOVG. vom 2. 11. 1905, III, 2102, GewA. Bd. 5 S. 439; vom 10. 5. 1909 III, Bd. 149/03, GewA. Bd. 9 S. 91; vom 4. 3. 1912, III, 111/11, GewA. Bd. 12 S. 619), der zu hohe Vergütungen fordert (EOVG. vom 10. 5. 1926, III B 34/19, GewA. Bd. 10, S. 426; vom 6. 5. 1915 III C 131/14, GewA. Bd. 55 S. 94)“. So könnte man die verschiedensten Fälle anführen, in denen das Verhalten des Versteigerers dem standesmäßigen Berufsethos widerspricht und infolgedessen die Zuverlässigkeit zu verneinen und die Erlaubnis zurückzunehmen ist.

Wie für die Erteilung der Erlaubnis, ist für ihre Zurücknahme die Erlaubnisbehörde zuständig (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 VV.). Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 VV. finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 21a GewO. auch auf das Zurücknahmeverfahren Anwendung. Soweit die obersten Landesbehörden keine besonderen Bestimmungen erlassen haben, leiten die Erlaubnisbehörden von Amts wegen das Zurücknahmeverfahren ein; in einer Anzahl Länder jedoch haben die Aufsichtsbehörden bei den Erlaubnisbehörden die Zurücknahme der

---

polizeibehörde das Recht, den Versteigerer aufzufordern, entweder die Nebenbeschäftigung aufzugeben oder auf das Versteigerergewerbe zu verzichten.

[252]) Nähere Einzelheiten mit Beispielen s. Günther, Versteigerergewerbe, S. 102, Anm. 2.

[253]) auch das politische Verhalten.

[254]) Vgl. EOVG. vom 2. 3. 1903, GewA. Bd. 7 S. 594; vom 15. 2. 1909 III 370, GewA. Bd. 8 S. 601; vom 23. 1. 1913 III B 101/12. GewA. Bd. 12 S. 613.

[255]) Günther, Versteigerergewerbe, S. 103 C.

Erlaubnis zu beantragen.[256] Es kann nur die ganze Erlaubnis zurückgenommen werden. Eine nur auf bestimmte Arten von Versteigerungen sich beziehende Zurücknahme ist unzulässig. Eine Ausnahme bildet die Zusatzerlaubnis nach § 5 Abs. 1 VV. Verliert ihr Inhaber die Mitgliedschaft der Reichskammer der bildenden Künste und damit die Zuverlässigkeit für die Zusatzerlaubnis (§ 72 VV.), so ist die Zusatzerlaubnis zurückzunehmen, während dem Versteigerer trotzdem die allgemeine Erlaubnis nicht entzogen zu werden braucht, falls für diese die Zuverlässigkeit bejaht werden kann.

Die Entscheidung, durch die die Erlaubnis zurückgenommen wird, ist dem Versteigerer schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen (§ 17 Abs. 3 VV.). Rechtswirksam wird die Zurücknahme mit der Rechtskraft der Entscheidung.[257]) Damit darf der frühere Versteigerer das Versteigerergewerbe mangels Erlaubnis nicht mehr ausüben; geht er trotz Fehlen der Erlaubnis seinem früheren Gewerbe weiter nach, ist er gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 VG. wegen unbefugter Ausübung des Versteigerergewerbes zu bestrafen.[258]) Ist die Erlaubnis zurückgenommen, so hat der ehemalige Versteigerer die Erlaubnisurkunde an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben (§ 16 VV.).[259]) Bei Verweigerung der Rückgabe kann diese durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden. Konnte auf Grund einer strafbaren Handlung die Zuverlässigkeit des Versteigerers nicht mehr bejaht werden, so hat nach Zurücknahme der Erlaubnis die Erlaubnisbehörde nach § 9a der Straf-

---

[256]) In Preußen haben die Kreispolizeibehörden als Aufsichtsbehörden die Zurücknahme der Erlaubnis, der Zusatz- und Stellvertretererlaubnis bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen (§ 14 PrVV.). Für das Verfahren gelten nach § 15 Abs. 2 PrVV. auch die §§ 9 und 10 PrVV. Nach § 15 Abs. 1 PrVV. hat die Erlaubnisbehörde der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5 PrVV.) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 15 Abs. 3 PrVV. ist je eine Abschrift der endgültigen Entscheidung der gesetzlichen Berufsvertretung und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Letztere kann gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Berufung beim Bezirksverwaltungsgericht einlegen, wenn die Entscheidung der Erlaubnisbehörde von ihrer Stellungnahme abweicht.
Infolge ihrer mit den PrVV. inhaltsgleichen Durchführungsverordnungen finden wir die gleiche Regelung wie in Preußen in den Ländern: Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg.
Auch in Mecklenburg hat nach § 13 VO. die Aufsichtsbehörde die Zurücknahme der Erlaubnis, der Zusatz- und Stellvertretererlaubnis zu beantragen; die weitere Regelung in § 14 VO. entspricht etwa dem § 15 PrVV. Bayern bestimmt ausdrücklich in § 11 VO., daß das Verfahren auf Zurücknahme der Erlaubnis von der Erlaubnisbehörde von Amts wegen einzuleiten ist. Bremen (§ 2 VO.), Hamburg (§ 2 Ziff. 1, § 3 VO.), Lübeck (§ 1 VO.) und Oldenburg (§ 2 Ziff. 1 VO.) enthalten keine besonderen Bestimmungen über Beantragung der Zurücknahme, sodaß auch in diesen Ländern die Erlaubnisbehörde das Zurücknahmeverfahren von Amts wegen einzuleiten hat.

[257]) Die Rechtskraft tritt 14 Tage nach Zustellung des Rücknahmebescheides ein Vgl. Anmerkung 207 auf Seite 57 d. Arbeit.

[258]) Wegen Ausübung des Gewerbes in der Zeit von der vorläufigen Untersagung (§ 18 VV.) bis zur rechtskräftigen Zurücknahme der Erlaubnis und der hiergegen möglichen polizeilichen Zwangsmaßnahmen s. S. 65 f.

[259]) Nur bei der Zurücknahme ist die Erlaubnisurkunde zurückzugeben. Erlischt die Erlaubnis aus anderen Gründen, so kann die Urkunde nicht zurückgefordert werden. — Die Vorschrift des § 16 VV. entspricht der Bestimmung der Ziff. 62 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123).

register-Verordnung vom 17. 2. 1934 (RGBl. I S. 137) die Erlaubniszurücknahme dem Strafregister mitzuteilen.[260])

Von dem Erlöschen und der Zurücknahme ist der Widerruf der Erlaubnis zu unterscheiden. Er ist ein Verwaltungsakt und richtet sich gegen eine von der örtlich und sachlich zuständigen Behörde gesetzwidrig erteilte Erlaubnis; im Gesetz ist jene nicht geregelt. Allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsätze[261]) begründen aber ihre Zulässigkeit. Preußen hat im Interesse der Rechtssicherheit in PVG. § 42 Abs. 1a die Bestimmung aufgenommen, daß die Zurücknahme (Widerruf) einer polizeilichen Erlaubnis zulässig ist, wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht. Eine gesetzeswidrige Erlaubniserteilung, z. B. an eine juristische Person (verboten durch § 1 VG; § 1 Abs. 2 VV.), ist ein zunächst wirksamer Verwaltungsakt, der erst durch Widerruf der zuständigen Behörde beseitigt wird. Zuständig für diesen an keine Frist gebundenen Widerruf ist die Erlaubnisbehörde, die auch über die gesetzlich geregelte Zurücknahme (§ 17 VV.) zu bestimmen hat. Nicht nur auf Antrag der zuständigen Behörde hin (wo die obersten Landesbehörden einen solchen durch die Aufsichtsbehörde bei der gesetzlich geregelten Zurücknahme vorschreiben), sondern von Amts wegen hat die Erlaubnisbehörde die gesetzwidrig erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Dabei ist gleichgültig, wie und auf wessen Antrag sie von der gesetzwidrig erteilten Erlaubnis Kenntnis erhält.

Sollte allerdings eine örtlich oder sachlich unzuständige Behörde die Erlaubnis erteilt haben, so ist überhaupt kein rechtswirksamer Verwaltungsakt vorgenommen und folglich keine Erlaubnis erteilt.

IV.

Stellvertretung.

1. Über die Hilfspersonen bei der Versteigerung.

Außer dem Versteigerer sind noch andere Personen bei der Versteigerung tätig als Büroangestellte, Werber, Vermittler, Ausrufer oder Stellvertreter. Grundsätzlich ist der Versteigerer in der Auswahl der Angestellten und sonstigen Hilfspersonen nach § 14 Abs. 3 VG. in Verbindung mit § 41 GewO. frei. Will er seine eigene sittliche Unbedenklichkeit jedoch nicht in Frage stellen, so darf er in seinem Gewerbebetrieb nicht solche Personen beschäftigen, „die in strafrechtlicher oder in sonstiger sittlicher Beziehung die ordnungsmäßige Ausübung des Versteigerergewerbes in Frage stellen"[262]) würden. Insbesondere ist ihm nicht gestattet, einen früheren Versteigerer in seinem Geschäftsbetrieb zu beschäftigen, dem auf Grund früher gesetzlicher Regelung[263]) oder gemäß den Bestimmungen der jetzigen Versteigerergesetze (VG; VV.) die Ausübung des Versteigerergewerbes untersagt oder die Erlaubnis nach § 17 VV. entzogen werden mußte (§ 17 Abs. 1 Ziff. 5 VV.). Bedient er sich trotzdem solcher Hilfskräfte, so ist auch ihm die Zuverlässigkeit abzusprechen

---

260) Ausführliches zu § 9a der Strafregister-Verordnung s. bei Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, II C 12 S. 10, Anm. 1 und 2 zu § 9a; s. auch Erl. Pr. M. Wi. A. vom 24. 5. 1934 III A, 1615, M. Bl. Wi. A. S. 213.

261) Z. B. Interesse der Rechtssicherheit, öffentliches Interesse.

262) Österle, Das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe, in Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Berlin 1933, Seite 660.

263) Nach § 35 GewO. oder nach dem Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. Aug. 1933 (RGBl. I. S. 578).

und die Erlaubnis zu entziehen. Um von vornherein hier keine Mißstände aufkommen zu lassen, hat der Gesetzgeber die freie Auswahl bezüglich der Angestellten und sonstigen Hilfspersonen beschränkt. So bestimmen die VV., daß der Versteigerer die Versteigerung persönlich zu leiten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 VV.) und die zu versteigernden Sachen persönlich anzubieten hat (§ 60 Abs. 1 Satz 1 VV.). Ist ihm dies aus besonderen Gründen nicht möglich, dann darf er sich als Leiter oder Ausrufer bei einer Versteigerung nur solcher Personen bedienen, die die Aufsichtsbehörde vorher auf ihre Eignung geprüft und genehmigt hat.

2. Stellvertretererlaubnis.

Noch weitgehendere Beschränkungen stellt das Gesetz für die Ausübung des Versteigerergewerbes durch einen Stellvertreter auf (§ 4 VG., §§ 20—23 VV.), denn gerade durch die Bestellung von Stellvertretern waren große Mißstände in diesem Gewerbe eingerissen, zu deren Vermeidung durch § 4 VG. eine besondere Stellvertretererlaubnis eingeführt wurde.[264]) Der Stellvertreter tritt ganz in die Rechtsstellung des Versteigerers ein und bedarf deshalb derselben persönlichen Voraussetzungen wie jener selbst. Die Begriffsbestimmung des Stellvertreters in der Begründung[265]) zum Gaststättengesetz vom 28. April 1930 trifft auch auf den Stellvertreter des Versteigerers zu. Hiernach ist der Stellvertreter eine Person, „welche auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vollmacht den Betrieb im Namen und für Rechnung des Inhabers, im übrigen aber unter eigener Verantwortung selbständig führt, und die sich einerseits von dem Gehilfen oder Geschäftsführer, der das Gewerbe oder einzelne Zweige desselben unter Aufsicht oder Leitung des Inhabers verwaltet, andererseits von dem Pächter der Gewerbeeinrichtung unterscheidet, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt."

Die Stellvertretererlaubnis ist nun nicht dahin zu verstehen, daß irgend jemand, der die Qualitäten eines Versteigerers besitzt, auf Antrag hin die Erlaubnis erhielte, Stellvertreter eines Versteigerers werden zu können. Vielmehr kann Träger dieser Erlaubnis unter gewissen Voraussetzungen immer nur der Versteigerer selbst sein bezw. nach seinem Tod seine Witwe während ihres Witwenstandes oder seine minderjährigen Erben. Inhaber dieser Erlaubnis kann also auch nicht sein der gesetzliche Vertreter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Konkursverwalter, die u. U. jedoch als Stellvertreter das Versteigerergewerbe ausüben können. Wie die Erlaubnis zum Versteigerergewerbe, so ist auch die Stellvertreter-Erlaubnis hierfür eine Polizeierlaubnis mit höchstpersönlichem Charakter. Sie kann infolgedessen nicht mit Übernahme des Betriebes auf den neuen Inhaber übergehen, der Erlaubnisinhaber kann aber auch keinen anderen Stellvertreter nehmen als den, dessen Eignung geprüft und für den die Stellvertreter-Erlaubnis erteilt worden ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VG., § 20 Abs. 1 Satz 2 VV.).

Nur unter ganz bestimmten, in § 4 Abs. 3 VG., § 20 Abs. 2 VV. erschöpfend aufgezählten Voraussetzungen darf die Stellvertretererlaubnis erteilt werden, so, wenn *nach* Erlaubniserteilung der Versteigerer durch irgendwelche Umstände verhindert ist, das Gewerbe persönlich auszuüben. Es kann dies sein: längere Krankheit, Siechtum, hohes Alter oder längere Abwesenheit vom Geschäftsbetrieb; in letzterem Fall wird ihm jedoch nur dann die Stellvertreter-

[264]) Diese Bestimmung lehnt sich an § 47 GewO. an, wonach die Behörde im einzelnen Fall zu bestimmen hat, inwiefern für die gemäß §§ 34, 34a und 36 GewO. konzessionierten Personen Stellvertreter zulässig sind.

[265]) Durcksache des Reichstages Nr. 347 v. 1928.

erlaubnis erteilt werden können, wenn er während seiner Abwesenheit keinen Einfluß auf seinen Geschäftsbetrieb hat.

Alsdann kann die Stellvertretererlaubnis erteilt werden an die Witwe oder an die minderjährigen Erben des Versteigerers. Gemäß § 14 Abs. 3 VG. (§ 87 Abs. 1 VV.) i. Verb. m. § 46 GewO. darf der Gewerbebetrieb für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben nach dem Tode des Versteigerers fortgeführt werden. Kraft Gesetzes geht damit die Befugnis aus der Erlaubniserteilung zum Gewerbebetrieb auf die Witwe des Verstorbenen über. Besitzt sie die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Versteigerergewerbes, dann steht nicht im Wege, daß sie selbst das Gewerbe an Stelle ihres verstorbenen Ehegatten ausübt. Sie bedarf hierfür dann nicht erst erneut der Erlaubnis, vielmehr bleibt die dem Verstorbenen erteilte Erlaubnis „zugunsten der den Gewerbebetrieb während des Witwenstandes fortführenden Witwe rechtswirksam in dem Sinne, daß nunmehr die Witwe als Inhaberin des genehmigten Gewerbebetriebes und somit der Konzession anzusehen ist".[266]) Jedoch betreibt sie nicht, wie der Versteigerer, das Gewerbe kraft eigenen Rechts, sondern nur auf Grund der nicht als erloschen zu behandelnden Befugnis des Verstorbenen.[267]) Das Recht der Weiterführung des Gewerbebetriebes steht ihr auch dann zu, wenn sie selbst nicht Erbin ist. Die Erlaubnis selbst ist nicht auf die Witwe übergegangen, sondern infolge ihres höchstpersönlichen Charakters mit dem Tode des Versteigerers erloschen. Infolgedessen kann sie auch nicht die Zusatzerlaubnis des § 5 VV. erhalten, die nur an den Inhaber der Erlaubnis erteilt werden kann. Will sie die Zusatzerlaubnis haben, dann muß sie zuvor um die Erteilung einer neuen Erlaubnis nachsuchen und mit ihr zusammen oder nachher die Zusatzerlaubnis beantragen. Ebenso bedarf sie erneut einer Erlaubniserteilung, wenn sie nach ihrer Wiederverheiratung das Versteigerergewerbe weiterbetreiben will.[268]) Kann die Witwe selbst das Gewerbe nicht weiterführen, dann kann sie die Erlaubnis erhalten, einen bestimmten Stellvertreter zu nehmen. Sind minderjährige Erben[269]) vorhanden, so können auch sie die Stellvertretererlaubnis erhalten, Voraussetzung für die Erteilung der Stellvertretererlaubnis ist jedoch in den Fällen des § 4 Abs. 3 Ziff. 2 VG., § 20 Abs. 2 Ziff. 2 VV., daß im Augenblick des Erhalts der Erlaubnis die Versteigerererlaubnis für den Gewerbebetrieb noch bestanden hat. Im Falle einer Nachlaßauseinandersetzung kann der Gewerbebetrieb auch durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter als Stellvertreter weitergeführt werden. Eine eigene Stellvertretererlaubnis für die Zusatzerlaubnis gibt es nicht. Hat der Versteigerer die Zusatzerlaubnis, dann muß auch der Stellvertreter den Qualitäten eines Kunstversteigerers entsprechen.

Für den Stellvertreter gelten dieselben Bestimmungen wie für den Ver-Versteigerer. Nur eine natürliche Person, die kein Jude ist, kann Stellvertreter werden. Abgesehen von dem Nachweis der erforderlichen Mittel muß er dieselben persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie derjenige, der um die Erlaubnis zum Versteigerergewerbe nachsucht. Möglicherweise kann ein noch nicht Fünfundzwanzigjähriger als Stellvertreter zurückgewiesen werden.

---

[266]) EOVG. vom 2. 12. 1886, III 0 15/86 Bd. 14 S. 315; vgl. auch E. Bayer, OLG. Str. vom 28. 11. 1928, II 544/25, DJZ. Jahrgg. 1929, Sp. 318.

[267]) Günther, Versteigerergewerbe, S. 112.

[268]) S. K. Bayer, VGH. vom 21. 10. 1921; Reger Bd. 42 S. 6.

[269]) Es können dies gesetzliche Erben sein, Erben auf Grund einer letztwilligen Verfügung; unerheblich ist, ob sie Vor-, Nach- oder Ersatzerben sind.

Zuständig für die Erteilung der Stellvertretererlaubnis ist die Erlaubnisbehörde.[270] Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Erlaubniserteilung,[271] das Gleiche gilt für der über die Stellvertretererlaubnis auszustellenden Urkunde[272] und ihre Rückgabe bei der Zurücknahme dieser Erlaubnis.[273] Allerdings kann hier die Aushändigung der Urkunde nicht von einer zu bestellenden Sicherheit abhängig gemacht werden, da für die Stellvertretererlaubnis eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Dringende Fälle können es nötig machen, daß sofort ein Stellvertreter ernannt werden muß.[274] Für diese Fälle sieht das Gesetz in § 23 VV. die sog. Stellvertretervorerlaubnis vor. Die Aufsichtsbehörde kann hiernach bis zur Erteilung der Stellvertreter-Erlaubnis während des Erteilungsverfahrens den Stellvertreter vorläufig auf Widerruf zulassen.[275] Doch soll diese vorläufige Zulassung höchstens drei Monate lang dauern. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die dreimonatige Frist verlängert werden. Um der Entscheidung auf Erteilung der Stellvertretererlaubnis nicht vorzugreifen, ist die Entscheidung unanfechtbar,[276] sowohl die Entscheidung über Fristverlängerung als auch die über die Versagung der Vorerlaubnis. Sie ist als eine formlose polizeiliche Duldung anzusehen, einen auf seine Eignung noch nicht geprüften und noch nicht von der Erlaubnisbehörde zugelassenen Stellvertreter im Geschäftsbetrieb des Versteigerers beschäftigen zu dürfen.

Die Stellvertretererlaubnis setzt das Bestehen der Versteigerererlaubnis voraus. Sobald diese wegfällt, hört auch die Stellvertretererlaubnis auf, ohne daß hierzu eine behördliche Handlung nötig wäre. Gründe des Wegfalls können sein: Erlöschen der Erlaubnis nach § 3 VG., § 7 VV., ihre Zurücknahme nach § 5 VG., § 17 VV., Verzicht, Widerruf oder Tod des Erlaubnisinhabers. Weiter fällt die Stellvertretererlaubnis weg bei Wiederverheiratung der Witwe und bei Aufhören der Minderjährigkeit der Erben. Mit der Erreichung der Volljährigkeit eines der Erben verliert dieser das Recht auf Erteilung der Stellvertretererlaubnis. Besaß der Versteigerer bereits vor seinem Tod die Stellvertretererlaubnis, so verbleibt sie nach seinem Tode der Witwe (falls sie nicht selbst das Gewerbe weiter ausübt und auf die Stellvertretererlaubnis verzichtet) oder den minderjährigen Erben. Weiter erlischt sie durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, oder sie endet auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 VG., § 22 VV.). Im ersten Fall erlischt sie, d. h. sie geht unter, ohne daß es einer behördlichen Handlung bedarf, während der Widerruf durch behördliches Eingreifen erfolgt. Zurückgenommen werden kann sie gemäß § 21 VV. in den Fällen, in denen die §§ 17 VV., 5 Abs. 2 VG. sinngemäß auf die Stellvertretererlaubnis angewendet werden können.[277] Die Entscheidung über

---

270) S. für Preußen § 2 Ziff. 1 PrVV.; Bayern § 9 VO.; Hamburg § 2 Ziff. 1 VO.; Mecklenburg § 2 Ziff. 1 VO.; Oldenburg § 2 Ziff. 1.

271) S. Seite 102 ff.

272) S. Seite 139 ff.

273) S. Seite 173.

274) Wenn z. B. ein Versteigerer nach Ansetzung einer Versteigerung plötzlich stirbt, die Versteigerung aber unbedingt abgehalten werden muß.

275) Auch im Gaststättengesetz haben wir die Vorerlaubnis (GG. § 7); jedoch mit dem Unterschied, daß sie hier für den Inhaber der Erlaubnis selbst zugelassen wird.

276) Vgl. die unanfechtbare Vorabentscheidung nach § 18 VV. auf Seite 65 ff. d. Arbeit.

277) Die Erlaubnis selbst wird durch die Zurücknahme der Stellvertretererlaubnis nicht berührt.

die Zurücknahme ist dem Inhaber der Versteigerererlaubnis gemäß §§ 21, 17 Abs. 3 VV. schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

Strafrechtlich verantwortlich ist der Stellvertreter nach dem gleichen Grundsatz, der gemäß § 14 Abs. 3 VG. in Verbindung mit § 151 GewO. für die rechtsgeschäftlichen Vertreter und leitenden Angestellten gilt. Übertreten jene bei ihrer Tätigkeit die Versteigerervorschriften, so machen sie sich persönlich strafbar. Wußte der Versteigerer, daß sein Stellvertreter mit den Versteigerervorschriften in Konflikt kommen würde, oder ist er infolge mangelnder Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stellvertreters mitschuldig, so ist auch er strafbar. Möglicherweise ist ihm die Zuverlässigkeit abzusprechen und die Erlaubnis zurückzunehmen. Die Strafbarkeit bei Verletzung der Versteigerervorschriften durch den Stellvertreter ergibt sich auch aus § 11 Ziff. 1 VG., § 83 Ziff. 1 VV.; nach § 11 Ziff. 2 VG. macht sich strafbar, wer als Stellvertreter tätig ist, ohne daß ihm von der zuständigen Behörde diese Tätigkeit gestattet war.

3. Versteigerungskommissionäre.

Erwähnt sei noch der Versteigerungskommissionär. Früher war es allgemein üblich, daß Kommissionäre [278]) schon zu den Vorbesichtigungen der Versteigerungen gingen und sich dort an kauflustige Besucher wandten, um von ihnen den Auftrag zu erhalten, diese oder jene Sache für sie zu ersteigern. Oft wurde dadurch ein gesunder Wettbewerb des kauflustigen Publikums ausgeschaltet und der Kommissionär beherrschte zum Nachteil des Auftraggebers, Versteigerers und auch der Käufer die Versteigerung. Diesen Mißstand schoben die VV. in § 50 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Ziff. 3 einen Riegel vor. Danach haben die Versteigerer solche Kommissionäre von der Besichtigung auszuschließen (§ 50 Abs. 2 VV.) und „die Versteigerung zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen", daß Kommissionäre mitbieten (§ 58 Abs. 2 Ziff. 3 VV.). Eine Ausnahme machen die VV. in § 34 (74) Abs. 1 Ziff. 5 für Kunstversteigerungen und in § 79 VV. für die Briefmarkenversteigerungen. Für diese Versteigerungen kann die Erlaubnisbehörde dem Versteigerer gestatten, Kommissionäre an der Besichtigung und an der Versteigerung teilnehmen zu lassen. Für Kunstversteigerungen ist noch die Zustimmung der Reichskammer der bildenden Künste erforderlich. Der Versteigerer hat seinerseits die Verpflichtung, die von ihm zugelassenen Kommissionäre der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und diejenigen Personen von der Besichtigung und der Versteigerung auszuschließen, die die Aufsichtsbehörde ihm als nicht genehm bezeichnet.

Obwohl die Neufassung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 12. 2. 1938 in § 9 [279]) bezüglich der Versteigerungskommissionäre eine grundlegende Änderung vorsieht, bleiben gemäß § 17 Abs. 2 VG.[279]) bis zum Erlaß der Vorschriften auf Grund des § 9 VG. die bisherigen, oben [279a]) erläuterten diesbezüglichen Versteigerungsvorschriften in Kraft. Durch § 9 VG. wird die Reichsregierung ermächtigt, geeignete Vorschriften zu erlassen, die Näheres bestimmen über die Voraussetzungen, unter denen sich Versteigerungskommissionäre betätigen dürfen, über ihre Rechte und Pflichten, den Geschäftsbetrieb, die

---

278) Begriff des Kommissionärs in § 383 HGB.: „Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen."

279) Die §§ 9 und 17 VG. wurden bei der Neufassung des Versteigerergesetzes vom 12. 2. 38 neu eingefügt.

279a) S. S. 187/8.

Geschäftsführung und Überwachung sowie darüber, inwieweit das Versteigerergesetz sinngemäß auf die Versteigerungskommissionäre anzuwenden ist. Außerdem werden die Strafvorschriften des § 12 VG. auf letztere ausgedehnt.

V.

Der Versteigerer und sein Gewerbebetrieb.

1. Allgemeines über die Organisation des Versteigerergewerbes.

Der zweite Teil der Versteigerervorschriften, zu dessen Erlaß die Reichsregierung durch § 8 Abs. 1 Ziff. 1 VG. ermächtigt wurde, regelt eingehend den Geschäftsbetrieb der Versteigerer in den §§ 24—68 VV.[280]) Durch die heutige straffe Organisation des Versteigerergewerbes sind Mißstände, wie sie früher in diesem Gewerbe eingerissen waren, von vornherein unmöglich. Verstößt ein Versteigerer gegen diese Vorschriften, so hat er sich strafrechtlich zu verantworten oder polizeiliche Maßnahmen zu gewärtigen. Bei schweren Verstößen gegen das Gesetz kann ihm u. U. die Erlaubnis entzogen werden. Die Bestimmungen der VV. enthalten Näheres über den Geschäftsbetrieb [281]) (Anzeigepflicht, Zeit der Versteigerung, Versteigerungsräume), über die Geschäftsführung [282]) (Grundsatz der Unparteilichkeit und Lauterkeit, verbotene Geschäfte, Behandlung des Versteigerergutes, Betrieb von Handels- und anderen Gewerben, Ordnungsvorschriften bezüglich Geschäftsbücher, Sammelhefte), die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes durch die Aufsichtsbehörden[283]) (besonders sei verwiesen auf Mitteilung der Aufsichtsbehörde an den Werberat der deutschen Wirtschaft). Weiter sind bis ins kleinste die freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen geregelt.[284])

2. Erziehung zur Standesmoral.

Die Reichsregierung hat aber nicht nur die Organisation des Versteigerergewerbes in den Versteigerervorschriften niedergelegt, sondern auch Richtlinien für die Standesmoral gegeben. Sie festigt damit den erzieherischen Einfluß des Staates durch das Gesetz auf den einzelnen Gewerbetreibenden. Zwei Punkte seien hier besonders hervorgehoben: Die Vorschrift des § 29 VV. über Unparteilichkeit und Lauterkeit des Versteigerers und die Bestimmung betreffend den Werberat der deutschen Wirtschaft in § 37 VV.

Von besonderer Bedeutung, nicht nur als ethische Forderung an die Versteigerer selbst, sondern darüber hinaus für alle irgendwie an der Ver-

---

[280]) Auch die Durchführungsverordnungen der Länder enthalten alle ergänzende Bestimmungen hierüber.
[281]) §§ 24—28 VV.
[282]) §§ 29—34 VV.
[283]) §§ 35—37 VV.
[284]) §§ 38—68 VV; sie enthalten nähere Bestimmungen über die Übernahme von Versteigerungen (über Auftrag, Schätzung und Begutachtung, Vereinbarungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Versteigerer, über das Rechtsverhältnis des Auftraggebers und des Versteigerers zum Käufer und über die Durchführung der Versteigerung), über Ablehnung, Genehmigung (Antrag, Voraussetzungen, Erteilung), über Versagung, über Bekanntmachung, Benachrichtigung, Aushänge, Besichtigung, Verzeichnisse und Kataloge, über die Versteigerung selbst (Allgemeines, Leitung, Beginn, Ausbietung, Gebot, Zuschlag, Zurückziehung, Niederschrift), über Verhalten nach der Versteigerung und freihändigen Verkauf.

steigerung interessierten Personen ist der § 29 VV: „Die Versteigerer haben ihren Geschäftsbetrieb streng unparteiisch zu führen und alles zu unterlassen und zu verhindern, was zu einer Übervorteilung ihrer Auftraggeber oder der Kauflustigen führen kann; insbesondere haben sie sich aller unlauteren Handlungen zu enthalten und dürfen nichts tun oder zulassen, was die Allgemeinheit täuschen kann". Diesen für das Versteigerergewerbe besonders hervorgehobenen Leitgedanken finden wir noch im § 33 Abs. 2 Ziff. 3 VV., worin der Versteigerer nochmals gemahnt wird, so seinem Berufsethos entsprechend zu handeln, daß er immer ein „unparteiischer und lauterer Mittler" zwischen Verkäufer und Käufer ist. Dieser berufsethische Grundsatz des § 29 VV. ist nicht nur bei den Vorschriften über die Geschäftsführung, Beaufsichtigung und Durchführung der Versteigerungen heranzuziehen, sondern bei der Beurteilung der gesamten Persönlichkeit des Versteigerers, bei all seinen Handlungen und Unterlassungen zugrunde zu legen; er muß Leitgedanke sein bei der Auslegung und praktischen Anwendung des gesamten Versteigererrechtes.[285]) Das Verhalten des Versteigerers muß danach so sein, wie das Bezirksverwaltungsgericht Minden[286]) den Begriff der „strengen Rechtlichkeit" im Hinblick auf die vom nationalsozialistischen Staat verfolgten ethischen Zielsetzungen ausgelegt wissen will: „Unter ‚Rechtlichkeit' ist eine Einstellung zu den Dingen des Rechtes zu verstehen, die es nicht bei der förmlichen Beobachtung der Bestimmungen bewenden läßt, sondern ein Verständnis für die ethischen Grundgedanken des Rechts bekundet. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß ein Verhalten vom Gesetzgeber nicht mit Strafe bedroht und auch in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht nicht unwirksam ist, daß es aber gleichwohl die Rücksichtnahme auf das allgemeine Rechtsbewußtsein vermissen läßt. Das kann namentlich dann der Fall sein, wenn ein Rechtsgeschäft nicht nur eine Würdigung in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht zuläßt, sondern, wie hier, auch einer gewerbepolizeilichen Beurteilung, d. h. einer solchen unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, unterliegt." Es müssen also auch solche Handlungen und Unterlassungen nach unserem heutigen Rechtsdenken unter den Grundsatz der Unparteilichkeit und Lauterkeit fallen, die die VV. nicht ausdrücklich fordern oder verbieten. Wir haben hier den Fall, daß das Gesetz einen berufsethischen Grundsatz aufstellt, der über das in ihm niedergelegte „ethische Minimum" weit hinausgeht.

Wie im allgemeinen die Strafandrohung den Menschen zu einem äußeren sittlichen Verhalten bestimmen kann, wo ein solches nicht von selbst einer inneren ethischen Haltung entspringt, so benutzt auch der Staat die Bestimmung des § 37 VV. als Erziehungsmittel für solche Versteigerer, die zwar den Vorschriften der Versteigerergesetze entsprechend ihr Handeln einrichten, aber die Werbung für ihren Geschäftsbetrieb nicht so betreiben, wie es dem nationalsozialistischen Berufsethos entspricht.

Durch das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. 9. 1933 (RGBl. I S. 625) ist dem Werberat[287]) der deutschen Wirtschaft die Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe-

---

[285]) Z. B. für die Beurteilung der Zuverlässigkeit (§ 11 VV.), für die Geschäftsbezeichnung (§ 3 VV.), für die eventuelle Genehmigung einer Nebentätigkeit (§ 33 VV.), für die Zulässigkeit von Nebengeschäften (§ 30 VV.), für die Übernahme und Genehmigung der einzelnen Versteigerung (§ 36 ff. VV.).

[286]) Urteil des III. Senats vom 22. Nov. 1934 III C. 75/34.

[287]) Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit eigenem Vermögen (§ 1 Abs. 1 der II. DurchfVO. vom 27. 10. 1933 (RGBl. I S. 791). Seine Aufgaben sind hoheitsrechtlicher Art. Weiteres über die Berufung seiner Mitglieder und seine rechtliche Stellung im § 2 des Werbegesetzes vom

und Reklamewesen übertragen worden (§ 1 d. Ges.). Besondere Grundsätze für die Werbungen enthält die zweite Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. 11. 1933 (DRAnz. Nr. 256/1933), die auf Grund der zweiten Verordnung vom 27. 10. 1933 zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung (RGBl. I S. 791) erlassen wurde.[288]) Nach Ziffer 7a dieser zweiten Bekanntmachung gilt die Genehmigung zunächst für Eigenwerbung allgemein als erteilt, ohne daß es für diese Genehmigung eines formellen Antrages bedürfte. Die Versteigerer benötigen also für ihre Werbetätigkeit keine Einzelgenehmigung mehr.[289])

Die Werbung ist für jeden Versteigerer, ganz gleich, ob es sich um einen allgemeinen oder Spezialversteigerer handelt, von hervorragender Bedeutung. Der Versteigerer hat nach § 47 VV. (§ 1237 BGB. für öffentliche Versteigerungen) die Versteigerung bekanntzumachen. Kommen wertvolle Gegenstände zur Versteigerung, oder will der Kunstversteigerer versteigern, dann wird er zweckmäßig die Werbung durch Versenden von Verzeichnissen und nicht selten wertvoller bebilderter Kataloge betreiben. In all diesen Fällen ist er den Richtlinien des Werbegesetzes unterworfen, ganz gleich, ob es sich um eine freiwillige oder öffentliche Versteigerung handelt, ob die Versteigerung vorgenommen wird von einem gewöhnlichen oder „beeidigten und öffentlich angestellten" Versteigerer. Jede Art der Werbetätigkeit fällt unter die Richtlinien des Werbegesetzes. Zunächst werden die das Versteigerergewerbe betreibenden Personen allgemein durch Werbung für ihren Geschäftsbetrieb Versteigerungsaufträge zu bekommen suchen. Wichtiger jedoch für den Versteigerer ist die Werbung für die jeweils von ihm nach erteiltem Auftrag angesetzte Versteigerung, die er gemäß § 47 VV. bekanntzumachen verpflichtet ist.[290]) Diese Vorschrift bestimmt auch den Inhalt der Bekanntmachung, der den vom Werberat der deutschen Wirtschaft für die Wirtschaftswerbung aufgestellten Richtlinien entsprechen muß. Die zweite Bekanntmachung des Werberats vom 1. 11. 1933 (Reichsanzeiger vom 1. 11. 1933 Nr. 256) fordert in II b: „Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein. Sie darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes, insbesondere sein religiöses, vaterländisches und politisches Fühlen und Wollen nicht verletzen.

Wer Wirtschaftswerbung ausführt, hat dabei als ehrbarer Kaufmann zu handeln. Alle Angaben müssen wahr und klar sein und die Möglichkeit einer Irreführung vermeiden. Die Werbung darf nicht amtlichen Zeichen und Formen

---

12. 9. 1933 u. II. DurchfVO. vom 27. 10. 33. Seine Satzung ist enthalten in der I. Bekanntm. des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. 11. 1933.

288) Über den Begriff der Wirtschaftswerbung und andere mit ihr zusammenhängende Begriffsbestimmungen siehe I. der zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. 11. 1933 (Reichsanzeiger vom 1. 11. 33 Nr. 256). Nähere Ausführungen bei Günther, Die Bedeutung der Vorschriften über die Wirtschaftswerbung, für die Versteigerer in MBl. Wi. A. 1934 S. 159; weiter s. Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsrecht, Bd. 2 III, e 5 Einführung; von Braunmühl, Das neue Werbegesetz, Leitfaden für den praktischen Gebrauch, München 1934, S. 10.

289) Infolgedessen entfällt für sie auch die Werbeabgabe, die für die Erteilung der Genehmigung zur Wirtschaftswerbung zu entrichten ist.

290) Auch wenn diese Verpflichtung nicht gesetzlich normiert wäre, würde der Versteigerer auf die Bekanntmachung größten Wert legen, da von ihrer Wirkung auf das kauflustige Publikum der Ausgang der Versteigerung und damit der materielle Erfolg auch für den Versteigerer abhängt; vgl. hierzu Schmidt—Bangel, Das Versteigerergewerbe, seine Kosten und sein Ertrag. Berlin—Wien 1933 S. 52, 53.

(z. B. Hoheitszeichen, Banknoten, Verkehrszeichen oder behördlichen Verlautbarungen) nachgebildet sein. Sie darf weiter nicht in marktschreierischer Weise oder durch Übertreibung verlocken, sondern soll in sachlicher Beweisführung die Vorteile der eigenen Leistung hervorheben. Der Wettbewerber darf nicht herabgesetzt werden. Nicht statthaft ist ferner eine mißbrauchliche Verquickung der Werbung mit der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Tätigkeit staatlicher und kommunaler Stellen und öffentlich-rechtlicher Tätigkeit".[291]) Für den Versteigerer ergibt sich hieraus die Verpflichtung, in seinen Werbungen immer als ehrbarer Kaufmann zu handeln, seine Werbeangaben wahr und klar zu gestalten und alles zu vermeiden, was ein falsches Bild über seinen Geschäftsbetrieb und seine Erfahrung geben könnte.[292])

Besteht der Verdacht, daß die Wirtschaftswerbung eines Versteigerers nicht den vom Werberat aufgestellten Richtlinien entspricht, so ist die polizeiliche Aufsichtsbehörde (§ 8 VV.) gemäß § 37 VV. verpflichtet, dem Werberat Anzeige zu erstatten. Zum ersten Mal haben wir in dieser Vorschrift den Fall, daß in einer gewerberechtlichen Bestimmung ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbepolizei und dem Werberat gewährleistet ist. Hat sich der Versteigerer eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Wirtschaftswerbung schuldig gemacht, so kann ihm u. U. vom Werberat die Befugnis zur Wirtschaftswerbung entzogen werden. Damit ist seinem Gewerbe gleichsam „ein Lebensnerv zerschnitten",[239]) die Entziehung der Befugnis zur Wirtschaftswerbung kommt einer Untersagung des Gewerbebetriebes gleich. Der Versteigerer kann in diesem Fall nicht mehr den Versteigerervorschriften entsprechend die Versteigerung bekanntgeben (§ 47 VV.), es ist ihm dadurch die Möglichkeit der Abhaltung einer Versteigerung genommen.

Die Entziehung der Befugnis zur Wirtschaftswerbung, sowohl die Zurücknahme der ganzen Befugnis als auch für den einzelnen Fall und für bestimmte Arten der Wirtschaftswerbung, wird vom Werberat ausgesprochen (§ 4 der II. Durchf. zum Werbegesetz vom 27. 10. 33). Sie kann mündlich und schriftlich erfolgen, eine Begründung der Zurücknahme ist nicht vorgeschrieben. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Werberates gibt es nicht; auf Antrag kann jedoch der Sachverhalt einer nochmaligen Nachprüfung unterzogen werden, sodaß eine Änderung der Entscheidung auf diese Weise möglich ist.

Durch die Möglichkeit der Entziehung der Genehmigung zur Wirtschaftswerbung ist die letzte Lücke geschlossen, durch die Mißstände in das Versteigerergewerbe hätten hineingetragen werden können. Der Versteigerer wird sich durch

---

[291]) Danach ist auch der Hinweis auf die NSDAP. oder auf die langjährige Zugehörigkeit zu ihr in der Wirtschaftswerburg unzulässig. Es geht nicht an, daß ein Versteigerer Leitsätze der Parteiführung bei seiner Wirtschaftswerbung benutzt, um seinen Kunden gegenüber als ein besonders guter Nationalsozialist zu erscheinen und dadurch zu seinem eigenen geschäftlichen Vorteil für sich Stimmung zu machen. Schon oft mußte der Werberat gerade in dieser Hinsicht auf seine Richtlinien aufmerksam machen.

[292]) Ausführliches über Werbung in Bekanntmachungen, Verzeichnissen und Katalogen, Beispiele und Hinweise, wie der Versteigerer sich bei seiner Werbung verhalten soll und was er zu vermeiden hat, gibt Günther im „Versteigerergewerbe", S. 149 ff. (II B und C) und in seinem Artikel „Die Bedeutung der Vorschriften über die Wirtschaftswerbung für die Versteigerung" im Ministerialbl. für Wirtschaft und Arbeit 1934, Nr. 7, vom 18. April 1934, S. 159 an.

[293]) Wüst, Philo, Zur Frage der Gewährleistung des Versteigerers, in Mitteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Heft 4 vom 25. 2. 34, S. 212 ff.

unlautere Werbemethoden sobald nicht der Gefahr aussetzen wollen, mit der Entziehung der Werbefugnis die Möglichkeit der Ausübung seines Gewerbes zu verlieren. Er wird dadurch gezwungen, eine seinem Berufsethos entsprechende Werbetätigkeit auszuüben. Die erzieherische Wirkung des § 37 VV. kann nicht hoch genug gewertet werden. So berichtet der Reichsleiter der Versteigerer Wüst,[294]) daß in der Reichshauptstadt bis Ende 1935 in keinem Fall erforderlich war, gegen eine Versteigerungsannonce einzuschreiten. Die Bestimmung des § 37 VV. habe gerade in Berlin bewirkt, daß sich der Versteigerer auf eine wahre und klare Werbung eingestellt habe. Sind die Angaben des Versteigerers in den Bekanntmachungen, Verzeichnissen und Katalogen immer wahr, klar und von Verantwortungsbewußtsein getragen, sodaß eine Irreführung unmöglich ist, dann erübrigt sich auch wie Wüst[295]) mit Recht hervorhebt, die Frage nach der Gewährleistung des Versteigerers; dann sind durch das neue Werberecht „die Garantien geschaffen, die die Einführung einer Gewährleistungspflicht der Versteigerer entbehrlich machen".

VI.

Die Spezialversteigerer.

1. Der Kunstversteigerer.

a) Entwicklung der Kunstversteigerungen.

Von großer Bedeutung ist die Spezialisierung im Versteigerergewerbe. Das wird besonders deutlich bei näherer Betrachtung der Kunstversteigerer, denen im Gegensatz zu den allgemeinen Versteigerern preisbildende und preisregelnde Aufgaben obliegen. Obwohl in früheren Zeiten keine Sonderregelung der Kunstversteigerer bestand, fanden doch schon im 18. Jahrhundert Sonderversteigerungen im Kunsthandel statt.[296]) Als im 19. und 20. Jahrhundert mit Aufschwung der Wirtschaft und Vermehrung des Kapitals die Interessen auf dem Kunstmarkt erweitert und vielfach private Kunstsammlungen angelegt wurden, nahmen naturgemäß die Absatzmärkte und damit auch die Kunstversteigerungen zu. Die Kunsthändler übernahmen in der Regel nur kommissionsweise den Verkauf von Kunstwerken, was oft sehr lange dauerte. Die Kunstversteigerungen wurden als Absatzmärkte für Kunstgut mehr bevorzugt als die Kunsthandlungen, da der Künstler dort seine Werke absetzen konnte und das Publikum eine gewisse Gewähr dafür hatte, zu gangbaren Preisen zu kaufen. Um bei den Käufen sicherer zu gehen, verlangte das

---

[294]) Wüst, Philo, Das Verhalten von Handel und Versteigerer nach 1 Jahr neuen Versteigererrechts, WiBl. 1935 v. 27. Nov. 1935 S. 2201.

[295]) Auf die Frage der Gewährleistung der Versteigerer näher einzugehen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Es sei verwiesen auf die ausführlichen Aufsätze von Günther (Zur Frage der Gewährleistung der Versteigerer, im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit, 1933, Nr. 29 vom 13. Dezember 1933, S. 516 ff.) und von Wüst (Zur Frage der Gewährleistung des Versteigerers, s. Anm. 239, S. 199) nebst der dort angeführten Literatur zu dieser Frage. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß hier der Ministerialrat (Günther) und der praktische Versteigerer (Wüst) zu dieser Frage Stellung nehmen.

[296]) Vgl. Ernst Hubert Lehmann, Der Kunsthandel im Spiegel der ersten deutschen Kunstzeitschriften, in „Die Weltkunst", 6. Jahrg., Bd. 50 vom 11. 12. 1932.
S. auch den Erlaß des Justizministers für gerichtliche Auktionatoren vom 23. 10. 1822; Begriffsbestimmung der „Sammlung", in Akten d. Preuß. Geh. Staatsarchivs, Rep. 120 B II 6. 3. 3. vol. 3, 1821/1828.

kauflustige Publikum genaue Verzeichnisse der zur Versteigerung stehenden Kunstwerke mit genauen Wertangaben. So entwickelte sich die Gepflogenheit, bei Kunstversteigerungen Kataloge auszugeben.

b) Mißstände.

Bei dem kunstunkundigen Publikum war das Einreißen von Mißständen nicht zu vermeiden. Besonders traten diese Verfallserscheinungen in der Nachkriegszeit zu Tage. Die Inflation und die Verlagerung auf dem Kapitalmarkt führten zu einem Überangebot von Kunstgegenständen, deren wahrer Wert nicht mehr erkannt wurde, da sich infolge des Überhandnehmens der Kunstversteigerer ungeeignete Elemente Eingang in dieses Gewerbe verschafft hatten, die Kauflustigen auf der anderen Seite aber nicht in der Lage waren, wirkliche Kunstwerke von minderwertigen Kunsterzeugnissen zu unterscheiden. Je mehr Kunstversteigerungen, desto mehr Konkurrenzkampf! Altbesitze wurden zerstört, hohe Vergütungen für kommissionsweise verschaffte Kunstgüter bezahlt. Die Vergütungen wurden als Aufgeld auf den eigentlichen Kaufpreis daraufgeschlagen: Die Preisspanne zwischen Erwerb und Verkauf wuchs ins Unermeßliche. Den Mißständen hätte mit einer Persönlichkeitsauslese im Kunstversteigererberuf begegnet werden können. An einer solchen fehlte es aber, da die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen z. T. veraltet waren und in diesen Vorschriften keinerlei Zulassungsvoraussetzungen für die Kunstversteigerer aufgestellt waren. Oft widersprachen die Bestimmungen in den einzelnen Ländern einander. An dieser mangelnden Gesetzgebung lag es, daß in den letzten Jahren vor der Machtübernahme derartige Mißstände einreißen konnten. Ein Versuch, die Mißstände zu beheben, waren die Sachverständigen-Gutachten, „Expertisen" genannt. Aber auch sie konnten den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen. Die Gutachten konnten die Mißstände nicht beseitigen, da sie selbst oft nicht von unparteiischen Sachverständigen erteilt wurden, nicht selten sogar von solchen, denen jegliche Vorkenntnisse für die Begutachtung der in Frage kommenden Kunstwerke fehlten.[297]) Obwohl von den verschiedensten Seiten Reformvorschläge gemacht wurden,[298]) kam es praktisch zu keinem Erfolg, weil die gesetzliche Grundlage nicht vorhanden war, die den einzigen Weg, die Spezialisierung und Erlaubniserteilung, hätte anbahnen können.

c) Gewährleistung.

Als einer der unerfreulichsten Mißstände soll hier die fehlende Gewährleistung bei Besitzangaben in den Katalogen erwähnt werden. Diese

---

297) S. Frankfurter Zeitung vom 16. Jan. 1934: „Gutachten", Professor Hauser vor Gericht.

298) Die Kunstaktion (Verfasser unbekannt) in „Kunst und Künstler", von 1931, S. 135. Dr. Grete Ring, Zum Problem der Auktion, in „Die Weltkunst" VI. Jahrg. Nr. 46 vom 13. 11. 32. Karl Haberstock, Zur Reform der Kunstauktion, ebendort Nr. 49 vom 4. 12. 32. Dr. Walter Feilchenfeldt, Auktionsreform oder Konkursbekämpfung?, ebendort Nr. 50 vom 11. 12. 32. Ein Schlußwort zur Auktionsfrage: Karl Haberstock, Was aber sagt Reinecke Fuchs dazu? Dr. Walter Feilchenfeldt, Eine Entgegnung, ebendort VII. Jahrg. Nr. 5 vom 29. 1. 33. Günther, Zur Frage der Gewährleistung des Versteigerers, MBlWiA. von 1933, S. 546. Philo Wüst, Zur Frage der Gewährleistung des Versteigerers, in „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin" vom 25. 2. 34. Haberstock, Zur Frage der Garantieleistung der Versteigerer, in „Die Weltkunst" VIII. Jahrg. Nr. 13 vom 1. 4. 34.

Frage wurde als juristisches Problem vielfach erörtert.[299]) Die Kataloge schrieben den zur Versteigerung stehenden Kunstwerken gewisse Eigenschaften zu, für die die Versteigerer in kleingedruckten Geschäftsbedingungen die Haftung ausschlossen. Der Geschäftsbedingungsklausel der Kunstversteigerer kam insofern eine größere Bedeutung zu als den allgemein üblichen Geschäftsbedingungen, als die Kunstversteigerer ja nicht im eigenen Namen Kaufverträge abschlossen und somit auch nicht auf Grund der Vorschriften der §§ 459 ff. BGB. haftbar gemacht werden konnten. Es fehlte an einer Bestimmung, die den Versteigerer für seine Angaben verantwortlich gemacht hätte. Auch eine Haftung aus § 676 BGB. erkannten die Gerichte nicht an. Man sah in den Katalogangaben keinen „Rat" im Sinne des § 676, damit fehlte ein erforderliches Tatbestandsmerkmal.[300]) Die neuen Versteigerergesetze haben bewußt auf eine Regelung der Gewährleistungspflicht verzichtet. Sie gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Einführung der Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes, die Einschaltung der Reichskammer der bildenden Künste, die Anlegung von Listen für besondere Sachverständige und die erhöhten persönlichen Anforderungen, die an den Kunstversteigererberuf geknüpft werden, eine besondere entsprechende Regelung überflüssig machen.

d) Die Neuregelung des Kunstversteigerergewerbes.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Neuregelung geben die §§ 69—78 VV. Außer den für alle Versteigerer geltenden Voraussetzungen (§ 11 VV.) stellt § 70 VV. noch die besondere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung auf, daß der Antragsteller Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste ist. Während zunächst die Mitgliedschaft in der Reichskammer der bildenden Künste eine mittelbare war (Zugehörigkeit zum Bund Deutscher Antiquitätenhändler e. V.), ist nach Auflösung des Bundes nur noch eine unmittelbare Mitgliedschaft möglich. „Die Auflösung erfolgte auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betreffend Auflösung des Bundes Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler e. V., München, und des Bundes Deutscher Kunstverleger und Kunstblatthändler e. V., Berlin, vom 30. 7. 35. Die Auflösung erfolgte mit Wirkung von genannten Datum." [301])

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die Kunstversteigerer nicht in der Fachgruppe „Versteigerer" ständisch erfaßt sind, sondern durch ihre Mitgliedschaft in der Reichskammer der bildenden Künste in der Reichskulturkammer organisiert sind. Gemäß § 73 VV. müssen auch Stellvertreter (§§ 20 ff. VV.), Vertrauensleute (§ 36 VV.), Sachverständige (§ 39 VV.), Angestellte und andere Versteigerer, die ausnahmsweise statt des Versteigerers die Kunstversteigerung leiten (§ 53 VV.), (§ 58 VV.) Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sein.

Welche Gegenstände dem Kunstversteigerer vorbehalten sind, bestimmt § 4 Abs. 2 VV. Die Erlaubnis kann für alle in § 4 Abs. 2 VV. genannten Gegenstände, aber auch eingeschränkt nur für bestimmte Arten von Kunstgegenständen erteilt werden.

Darüber hinaus gibt die Reichskammer der bildenden Künste den Kunstversteigerern Richtlinien, die § 4 Abs. 2 VV. erweitern und in denen der von

[299]) Günther, MBlWiA. von 1933, S. 546.
[300]) OLG. Zelle v. 4. 3. 1920, 315/19, JW. 1920, S. 706.
[301]) Mitteilung an den Verfasser auf Anfrage durch die Landesstelle Hessen-Nassau der Reichskammer der bildenden Künste am 20. Nov. 37.

Reichsminister Dr. Goebbels geprägte Begriff des Kulturgutes seinen Ausdruck findet:[302])

Vorbehaltlich späterer Ergänzungen werden gemäß den §§4 und 5 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) folgende Gegenstände als Kulturgut erfaßt:

1. Gemälde- auch Glasmalereien, Miniaturen und Mosaikarbeiten, Zeichnungen, Radierungen, Schabkunstblätter, Holzschnitte jeglicher Art, auch Luxus- und Erstausgaben in limitierten Auflagen bis zu 100 Stück,
2. Skulpturen in jeglichem Material, auch Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen und Siegel,
3. Handschriften, Möbel und Teppiche, Bücher, Musikinstrumente, Uhren, alte Waffen und Fahnen, Kostüme, Liturgische Gewänder,
4. kirchliche Gerätschaften, Keramiken aller Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen, Gußeisen, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien, Stickereien, Stoffe, Gobelins, Wandbespannungen und ähnliche deutschen oder ausländischen Ursprungs,
5. Kunstblätter (ohne Rücksicht auf Format, Art und Verwendungszweck) und Kunstkarten, die eigenschöpferische Leistungen der Malerei, Graphik und Gebrauchsgraphik wiedergeben, und die — einfarbig oder mehrfarbig —
   a) unmittelbar von einer Originalplatte mittels Handpresse abgezogen werden — ausgenommen die limitierten Auflagen bis 100 Stück — oder die
   b) aus maschinellem Wege in einem Druckverfahren hergestellt werden.
6. Bildpost- und Glückwunschkarten und ähnliche Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, mit Ausnahme der nach Fotografien vervielfältigten Ansichts- und Bildpostkarten, jeder Art von Drucktechnik, soweit sie Werke der bildenden Kunst wiedergeben,
7. nach einem künstlerischen Entwurf der Bildhauer und der Kunsthandwerker vervielfältigte Erzeugnisse, insbesondere Plastiken, Medaillen und Münzen aus Metall, Glas, Porzellan, Erden, Bernstein, Halbedelstein, Elfenbein, Holz oder sonstigen Rohstoffen in oder ohne Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand,
8. gebrauchsgraphische Entwürfe.

Bei dem unter den Ziffern 1, 2, 4—8 aufgeführten Kulturgut ist weder die Entstehungszeit noch der Handelswert für die Beurteilung maßgebend, sondern nur der Kunstgegenstand als solcher. Es gehören daher auch Neuschöpfungen der genannten Art zum sachlichen Geltungsbereich der Reichskammer. Ausgenommen hiervon sind die unter den Ziffern 4 und 7 aufgeführten Gebrauchsgegenstände, sofern sie weder in der Ausführung noch im Entwurf eine eigenschöpferische Gestaltung aufweisen.

Bei den unter der Ziffer 3 aufgeführten Gegenständen ist vornehmlich die Entstehungszeit bis 1850 maßgebend.

---

[302]) Reichsminister Dr. Goebbels auf der Kulturtagung in Danzig 1937: „Kultur im weitesten Sinne ist die Summe der schöpferischen Kräfte eines Volkes." Also ist „Kulturgut" alles das, was der Nachwelt einen wesentlichen Charakterzug dieser schöpferischen Kräfte unseres Volkes aus Gegenwart und Vergangenheit zu überliefern vermag.

Damit ist die enge Zusammenarbeit mit der Reichskammer der bildenden Künste als einem Organ des ständischen Aufbaues gewährleistet, die sowohl bei der Auswahl der Kunstversteigerer (§ 71 VV.) als auch bei der Genehmigung der einzelnen Kunstversteigerungen mitwirkt (§§ 75 bis 77 VV.). Die Bestimmungen über wirtschaftliche Besonderheiten der Kunstversteigerer (Betrieb des Kunsthandels, Anbieten eigener Sachen, Bieten und Kaufen für andere, Zulassung von Kommissionären, Verfahren bei der Erlaubniserteilung) finden sich in § 74 VV. Während es den Allgemeinversteigerern nicht gestattet ist, mit dem Versteigerungsgut Handel zu treiben, — abgesehen von dem freihändigen Verkauf im Sinne des § 63 VV. —, kann dem Kunstversteigerer mit Zustimmung der Reichskammer der bildenden Künste gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 1 VV. in Abweichung von § 33 Abs. 1 Ziff. 1 VV. die Erlaubnis erteilt werden, einen Handel mit den Kunstgütern zu betreiben, für deren Versteigerung er die Erlaubnis hat. Unter denselben Voraussetzungen können eigene Sachen versteigert werden (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 VV.), eine Regelung, gegen die früher schwerste Bedenken erhoben wurden[303] und die den Grundsätzen des allgemeinen Versteigererrechts fremd ist (§ 1 Abs. 1 VO., § 1 Abs. 1 VV.).

Wie bei den Allgemeinversteigerern, muß die Erlaubnisbehörde die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zurücknehmen, wenn aus einem der Gründe des § 17 VV. die Zuverlässigkeit nicht mehr bejaht werden kann. Darüber hinaus erlischt die Zuverlässigkeit auch mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Reichskammer der bildenden Künste (§ 72 VV.), und muß die Erlaubnis demzufolge zurückgenommen werden.

Die Regelung des Kunstversteigerergewerbes wurde zum ersten Male einheitlich für das ganze Reich durch die neuen Versteigerergesetze geschaffen. Es war deshalb besonders schwierig, allgemeingültige Bestimmungen zu schaffen, weil bei der Wertung der Kunstversteigerungsobjekte durchaus irrationale Momente mitwirken können. Wie bei allen Dingen, die mit der Kunst zusammenhängen, spielt auch bei der Kunstversteigerung das gefühlsmäßig Unwägbare eine gewisse Rolle. So mußte sich der Gesetzgeber darauf beschränken, die Erhaltung der kulturellen und sozialen Aufgaben zu sichern. Durch die enge Verbindung der Kunstversteigerer mit der Reichskammer der bildenden Künste ist die Ausrichtung nach den Grundsätzen unserer neuen Kulturpolitik gewährleistet.

> „Das Recht der Kunstversteigerer hat eine für das gesamte Reichsgebiet einheitliche und erschöpfende Regelung gefunden. Der Gesetzgeber hat der besonderen Stellung der Kunstversteigerer in weitem Maße Rechnung getragen. Er hat aber darüber hinaus auch dieses Gewerbe eingebaut in den großen ständischen Aufbau, den die neue Regierung für die Verbreiter und Vermittler an Kulturgut geschaffen hat.“ [304])

2. Der Briefmarkenversteigerer.

Ein weiterer Spezialversteigerer ist der Briefmarkenversteigerer (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 VV.).[305]) Da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Briefmarkenversteigerungen etwa die gleichen sind wie die der Kunstversteigerungen,

303) Vgl. Dr. Grete Ring, Zum Problem der Kunstauktion, in „Die Weltkunst“, 6. Jahrg. Nr. 46 vom 13. 11. 31.

304) Schock, in „Die Weltkunst“, VII. Jahrg. 1934, Nr. 45, vom 11. 11. 34.

305) Die erste freiwillige Briefmarkenversteigerung fand am 28. Mai 1870 in Amerika statt durch den Versteigerer William Seavell. Eine amtliche Versteigerung war bereits im Herbst 1868 in Dresden vom sächsischen Finanzamt veranstaltet worden; ein Spediteur aus Dresden ersteigerte damals einen Zentner Briefmarken für — acht Thaler.

bestimmt § 79 Satz 1 VV., daß § 74 VV. auf jene sinngemäß Anwendung finden soll, sodaß dem Briefmarkenversteigerer die gleichen Rechte zu gewähren sind wie dem Kunstversteigerer. Zwei Besonderheiten sind jedoch zu vermerken. Gemäß § 79 Abs. 3 VV. fällt die Mitwirkung der Reichskammer der bildenden Künste weg, da Briefmarken kein Kulturgut im Sinne des Reichskulturkammergesetzes sind. Alsdann kann die Erlaubnis zur Versteigerung von Briefmarken nur für sich allein erteilt werden; als Zusatzerlaubnis ist sie nicht möglich (§ 5 VV.).

3. Der Großhandelsversteigerer.

Wesentlich von den bisher behandelten Versteigerungsarten unterscheiden sich die Großhandelsversteigerungen,[306]) die erst durch die erste Verordnung zur Änderung der Versteigerervorschriften vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 59) in das neue Versteigererrecht einbezogen wurden. Die gewöhnlichen freiwilligen Versteigerungen bilden einen unregelmäßigen wiederkehrenden, vorübergehenden Markt, um Sachen zu veräußern, die infolge ihrer besonderen Eigenart keinen eigentlichen Warencharakter tragen oder diesen zwar hatten, ihn aber als Bestandteile von Gebrauchsvermögen ganz oder zeitweise verloren haben. Dagegen sind die Großhandelsversteigerungen Unternehmungen des Großhandels, die dauernd und regelmäßig wiederkehren und nach eigenem Herkommen und eigenen Gebräuchen große Mengen neuer Waren vor allem Rohstoffe und Halbfertigfabrikate, gewerbsmäßig umsetzen. Infolge ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung sind sie eine notwendige Erscheinung unseres weitverzweigten Wirtschaftslebens geworden, aus dem sie als Spezialmarkt des Großhandels nicht mehr hinweggedacht werden können.[307]) Mit ihrer Hilfe können bei Heranziehung eines großen Käufer- und Verkäuferkreises große Warenmengen an einen für den Absatz günstigen Ort schnell abgesetzt werden, was für die Flüssigerhaltung des Kapitalmarktes in dem betreffenden Wirtschaftszweig von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sein dürfte.

Die Großhandelsversteigerungen kamen im 17. und 18. Jahrhundert mit der Entwicklung des Überseehandels auf. Die großen Kolonial-Handelsgesellschaften,[308]) unter denen vor allem die Holländisch-Ostindische Kompagnie, die Englisch-Ostindische Kompagnie und die Dänisch-Ostindische Kompagnie zu nennen sind, setzten mit Hilfe dieser Versteigerungen die Waren, die sie in den Kolonien erworben haben, um. Man bediente sich deshalb dieses schnellen Umsatzweges, da bei längerem Lagern in vielen Fällen ein Verderb oder doch eine Herabminderung der Waren durch langes Lagern zu befürchten war; alsdann — welcher Grund wohl noch ausschlaggebender war — wollte man die überseeischen Erzeugnisse schnell in Geld umsetzen, um so zu weiteren Unternehmungen genügend neue Kapitalien zur Verfügung zu haben.[309])

[306]) Vgl. hierzu auch die Abhandlungen von Kröhne, Marie, Die Großhandelsversteigerungen, im Ergänzungsheft zu Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1909; Günther, Dr. Kurt, Über Großhandelsversteigerungen, in Zeitschrift der Deutschen Versteigerer, Februar-Heft 1936 S. 3 ff.; Oesterle, Dr., Die Großhandelsversteigerungen, in Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1936, Heft 9 vom 27. März 1936 S. 465.

[307]) Bezüglich der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung dieser Marktart sei auf den 1. Teil der Einleitung verwiesen.

[308]) Krünitz, Oekonomisch-technol. Encydopädie, Berlin 1807, spricht außer von den Versteigerungen der „Handlungsgesellschaften" von solchen besonderer Ladungen von Schiffen, woran viele Reeder teilhaben.

[309]) Wie es bei solchen Versteigerungen z. B. im Ostindischen Hause auf der Osterburg in Amsterdam zuging, wird nach einer Darstellung von Jean

Aus diesen beiden Gründen führte man in Deutschland die Großhandelsversteigerungen ein. Sie entwickelten sich zuerst in den Nordseehäfen für überseeische Lebens- und Genußmittel, wie Südfrüchte, Kaffee, Tee, Zucker, Kakao, Gewürze u. a. und als Absatzmarkt für Fische. Man bedurfte für diese eines schnellen Absatzmarktes zwecks Qualitätserhaltung bezw. wegen ihrer raschen Verderblichkeit. In der Mitte des 19. Jahrhunderts kamen die Pelz- und Wollversteigerungen in Leipzig hinzu. Schließlich dehnte man zu Ende des 19. Jahrhunderts die Großhandelsversteigerungen auch auf einheimische Rohprodukte,[310]) Lebens- und Genußmittel [311]) aus, um so regelmäßiger und schneller die Verbraucher versorgen, die Produzenten vor Verlust zu schützen und den Kapitalmarkt lebendiger zu gestalten.

Infolge ihrer wirtschaftlich eigenartigen Stellung waren außer den Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen [312]) die Großhandelsversteigerungen staatlicherseits nicht gesetzlich geregelt. Personen, die solche Versteigerungen vornahmen, bedurften somit weder obrigkeitlicher Erlaubnis noch waren sie bei Abhaltung der Versteigerung selbst an irgendwelche Ordnungsvorschriften gebunden. Auch die neuen Versteigerergesetze brachten anfangs keine Regelung der Großhandelsversteigerungen. Da viele von ihnen von dem Eigentümer der zu versteigernden Waren vorgenommen werden, sind sie dadurch schon von der neuen gesetzlichen Regelung ausgenommen, da diese nur solche Versteigerungen erfaßte, auf denen gemäß § 1 VG. (§ 1 VV.) Dritte gewerbsmäßig in fremdem Namen versteigern. Durch § 82 VV. ist lediglich den Einzelhändlern und Handwerkern die Vornahme von

---

Pierre Ricaud, Le Negoce d'Amsterdam 1723, bei Stieda in den Festgaben für Wilhelm Lexis geschildert (erwähnt bei Günter, Über Großhandelsversteigerungen, S. 3).

Auch in Übersee fand der Verkauf von exportierten Waren durch eine Art Versteigerung statt. Wie z. B. die Holländer um die Mitte des 17. Jahrh. in Japan durch eine Art Versteigerung durch das „Ziehen von Briefchen" ihre Waren absetzten, schildert nach einer Darstellung von O. Nachod (Die Beziehungen der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie zu Japan im 17. Jahrh., Dissert. Berlin 1897 S. 333, 353, 355, 365, 372, 425) Marie Kröhne, a. a. O. „Auch der Handelsverkehr der Gesellschaf mit Japan war durch eine Art Auktion, das „Ziehen von Briefchen" in der Mitte des 17. Jahrh. geregelt: Eine Liste der holländischen (die Holländer waren die einzige Nation, die nach der Fremdenvertreibung im Jahre 1658 in Japan Handel treiben durften) Wareneinfuhr wurde durch öffentlichen Anschlag im Hafen von Nagasaki und Deshima bekannt gemacht. Die einzelnen Waren konnten darauf unter behördlicher Aufsicht in einem Packhause besichtigt werden. Die japanischen Käufer schrieben nur auf Papierröllchen (Briefchen), was und zu welchem Preis sie von den Waren wünschten und übergaben sie dem japanischen Beamten, der mit der Öffnung betraut war; die Meistgebote erhielten den Zuschlag. Der Vorgang wiederholte sich ca. 4—5 mal in ca. 5 tägigen Abständen, bis das Maximum der erlaubten Einfuhr erreicht war."

310) Wie Pelze, Häute, Hölzer, die nur roh zugerichtet sind und zur Weiterverarbeitung oder -bearbeitung versteigert werden; auch Abfälle aus der Textilfabrikation werden auf diesem Wege noch verwertet.

311) So die Obst- und Gemüseversteigerungen, die Weinversteigerungen.

312) So z. B. für Preußen die Vorschriften für Versteigerer in Markthallen vom 11. Juli 1902 (HMBl. S. 293). Als Gründe für die gesetzliche Regelung gerade dieser Art Großversteigerungen führt Günther („Über Großhandelsversteigerungen", in Zeitschrift: Der Deutsche Versteigerer, Febr.-Heft 1936 S. 3 ff.) häufige Streitigkeiten über die Preisfeststellung an und eine besondere Schutzbedürftigkeit vieler sich unter den Käufern und Bietern befindender Kleinhändler. Heute geregelt in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 VV.

Versteigerungen untersagt. Ebenfalls fallen nicht unter diese neue gesetzliche Regelung solche nicht seltenen Versteigerungen des Großhandels, auf denen ein Kommissionär im eigenen Namen für fremde Rechnung versteigerungsmäßig Waren absetzt, während der Versteigerer im Sinne der neuen Versteigerergesetze nach außen hin als Vertreter des Auftraggebers auftreten muß. Weiter sind versteigerungsrechtlich solche Versteigerungen unbeschränkt, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, sondern aus rein gemeinnützigen Gründen stattfinden. Zu nennen wäre hier z. B. die Reichswollverwertungs G. m. b. H., die auf gemeinnütziger Grundlage ihre Wollversteigerungen durchführt. Oder die gemeinnützig aufgezogenen, in Händen von Gemeinden und sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften sich befindenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die landwirtschaftliche Erzeugnisse versteigern und keine weiteren Gewinne erzielen, als zur Deckung der Verwaltungskosten unbedingt erforderlich sind.

Wollte vor der Verordnung vom 4. Februar 1936 ein Versteigerer im Großhandel gewerbsmäßig fremde Sachen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung versteigern, so bedurfte er der allgemeinen Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 VV. Diese Regelung wurde der wahren Sachlage nicht gerecht. Die Rohstoffe, Halbfertigfabrikate und Großhandelswaren, die auf den Großhandelsversteigerungen an Weiterverarbeiter und Weiterveräußerer verkauft wurden, bedurften besonderer Sachkenntnis, die ein Allgemeinversteigerer in der Regel nicht hatte. Zwar konnte gemäß § 4 Abs. 2 die allgemeine Erlaubnis auf bestimmte Sacharten beschränkt werden, es mußten aber in beiden Fällen die Bestimmungen der §§ 24—68 VV. dann auch auf diese Großhandelsversteigerungen Anwendung finden, was bei dem besonderen Charakter der Großhandelsversteigerungen nicht selten ihre Durchführung unmöglich machte, immer aber sich störend auswirkte. Für diejenigen, die gewerbsmäßig für andere Großhandelsversteigerungen durchführen wollen, hat nun der Reichswirtschaftsminister durch die erste Verordnung zur Änderung der Versteigerervorschriften vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 59) eine besondere Großhandelsversteigerererlaubnis eingeführt. Durch die neue Ziffer 4a in § 4 Abs. 1 VV. werden die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung dieser Erlaubnis festgelegt. Außer, daß er den allgemeinen Voraussetzungen genügen muß, darf der Inhaber dieser Erlaubnis danach nur Gegenstände des Großhandelsverkehrs gewerbsmäßig in fremdem Namen und auf fremde Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und Gebräuchen auf Großhandelsversteigerungen versteigern. In handelsüblichen Versteigerungsordnungen müssen die Vorschriften niedergelegt sein, die für die Durchführung der Versteigerung und für den Käufer wesentlichen Bestimmungen enthalten (§ 41 VV.). Nur solche Personen, sowie Vertreter oder Beauftragte solcher Personen, dürfen zu diesen Versteigerungen zugelassen werden, die die zu versteigernden Sachen selbst bearbeiten oder mit ihnen Handel treiben. Der die Erlaubnis Nachsuchende muß für die Durchführung dieser Bestimmungen Gewähr bieten, wenn ihm jene erteilt werden soll. Die Verordnung fügte als neuen Absatz 3 in § 4 VV. die Bestimmung ein, daß die Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn die zuständige gesetzliche Berufsvertretung des Erlaubnisbezirkes festgestellt hat, „daß solche Versteigerungen in dem Geschäftszweig üblich sind, und daß nach den Versteigerungsordnungen die Beschränkung auf den in § 4 Abs. 1 Ziff. 4a genannten Personenkreis gewährleistet ist.“ Diese Feststellung der gesetzlichen Berufsvertretung wird dann von der Erlaubnisbehörde bei Erlaubniserteilung mit zugrunde gelegt.

Die Berufsbestimmung der Großhandelsversteigerung ist im Gesetz nicht erschöpfend. Sie bezieht sich nur auf solche Versteigerer, die fremde Waren im fremden Namen versteigern. Die anderen Großhandelsversteigerungen, die vom

Eigentümer oder gemeinnützigen Gesellschaften vorgenommen werden, sind frei von der gesetzlichen Regelung. Die Großhandelsversteigerererlaubnis umfaßt nicht zugleich die allgemeine Erlaubnis. Ob beide zusammen erteilt werden können, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Es wird dies wohl eine Frage des Bedürfnisses sein. Dagegen kann die Erlaubnis auf bestimmte Warengattungen beschränkt werden, da § 4 Abs. 2 VV. auch für die Großhandelsversteigerungen gilt.

Um der besonderen Art der Großhandelsversteigerungen Rechnung zu tragen, ist in der neuen Ziffer 5 von § 80 Abs. 1 VV. bestimmt, daß die §§ 24—68 VV. auf Großhandelsversteigerungen keine Anwendung finden. Gemäß § 80 Abs. 2 VV. ist jedoch die oberste Landesbehörde, nach der Neufassung des VG. vom 12. 2. 38 der Reichswirtschaftsminister, ermächtigt, insoweit ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis wird in dem neuen Abs. 3 § 17 VV. dahin geregelt, daß die Erlaubnisbehörde dann die Erlaubnis für Großhandelsversteigerungen zurückzunehmen hat, wenn ihr von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung die Feststellung zugeht, daß die Versteigerungen in dem Geschäftszweig, für den die Erlaubnis erteilt ist, nicht mehr üblich sind.[313])

C. **Schlußgedanke.**

Mit den neuen Versteigerergesetzen hat die Reichsregierung eine wichtige Gesetzeslücke ausgefüllt. Ungeeignete Elemente hatten das Versteigerergewerbe in Mißkredit gebracht. Häufig kamen Mißbräuche und Gesetzesumgehungen vor. Die neuen Gesetze haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch der Versteigererstand — wie jedes Gewerbe — im nationalsozialistischen Staat seine Gliedstellung einnimmt und so zum Nutzen der Volksgemeinschaft tätig werden kann.

[313]) Es kann die Erlaubnis selbstverständlich auch dann bereits zurückgenommen werden, wenn der Versteigerer die erforderliche allgemeine Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Schrifttum

Alavaill: Der Kollektivismus und die individualistische Freiheit. Sozialistische Monatshefte, Heft VI. 1894.

v. Braunmühl, Dr. C.: „Das neue Werbegesetz". Leitfaden für den praktischen Gebrauch. München 1934.

Bühler: Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.

Cicero: Pro lege agraria. In Catilina.

Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 281 v. 1. 12. 34.

Deutscher Industrie- u. Handelstag, Verhandlungen, Heft 7, 1927.

Düssel: Berufsständische Verfassungspolitik, 1933.

Dunkmann, Karl: Die Lehre vom Beruf, Berlin-Tronitzsch, 1922.

Ehrenbuch der Arbeit, Düsseldorf 1934.

Everling, Friedrich: Organischer Aufbau des III. Reiches, Münch. 1931.

Feilchenfeldt, Walt.: Auktionsreform oder Konkurrenzbekämpfung in „Die Weltkunst", VI. Jahrg. Nr. 50 vom 11. 12. 32.

Fischbach: Die subjektiven öffentlichen Rechte der Beamten, in DJZ. 1935, Sp. 841 ff.

Frauendorfer, Max: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1933.

Grimm: Rechtsaltertümer, 2 Bände, Göttingen 1828.
Weisthümer, 7 Bände, Göttingen 1840—1878.

Günther, Dr. Kurt: „Zur Frage der Gewährleistung der Versteigerer" in Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit 1933 Nr. 29 v. 13. Dez. 1933, S. 516 ff.

„Die Bedeutung der Vorschriften über die Wirtschaftswerbung für die Versteigerer" in Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit 1934, Nr. 7 v. 18. April 1934, S. 159.

Das Gesetz über das Versteigerergewerbe. Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 17, vom 29. Okt. 1934.
„Zum neuen Versteigererrecht." In Zeitschrift „Der deutsche Auktionator", November-Heft 1934, S. 1 ff.

„Zur Neuregelung des Versteigerergewerbes". JW. 1935, S. 168 ff.
Versteigerergewerbe (Erläuterungsbuch), Berlin 1935.
„Über Großhandelsversteigerungen", in Ztschr. „Der deutsche Versteigerer" Febr.-Heft 1936 S. 3 ff.

Haarkens: Der Begriff des Standes, im Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1935, Bd. 26.

Haberstock, Karl: „Zur Reform der Kunstauktionen", in „Die Weltkunst", Jahrgang IV Nr. 49 vom 4. 12. 32.

Haberstock, Karl: Ein Schlußwort zur Kunstauktion: Was sagt Reineke Fuchs dazu? nebst einer Entgegnung von Dr. W. Feilchenfeldt in „Die Weltkunst", VII. Jahrgang Nr. 5 vom 29. 1. 33.
Zur Frage der Garantieleistung der Versteigerer, in „Die Weltkunst" VIII. Jahrgang, Nr. 13 vom 1. 4. 34.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., 1927.

Hegel: Schriften zur Politik. Phil. Bibl. Leipzig 1913, hrsg. v. G. Lasson.

Heinrich, Walter: Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, Jena 1932.

Heyland: Zur Frage des subjektiv-öffentlichen Beamtenrechts im nationalsozialistischen Staat, in Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht, 1936—37, S. 53 ff.

Hitler: Mein Kampf.

Hofacker: Die subjektiven öffentlichen Rechte, in DJZ., 1935.

Hoffmann, F.: „Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen", 4. vermehrte Auflage, Berlin 1929.

Höhn, R.: Staat und Rechtsgemeinschaft, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95, 1935, S. 656.

Huber, Ernst Rudolf: Die Rechtsstellung des Volksgenossen, in Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1936, S. 438 ff.
Verfassung, Hamburg 1937.

Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Frbg. 1892.
Die sozialistische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, Berlin 1908.

Kindervater: „Ein Beitrag zur Lehre der Versteigerung" in Iherings Jahrbüchern Bd. 7 S. 1.

Koelreutter, O.: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1933.

Köhler, Ludwig, v.: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechtes, Stuttgart—Berlin 1936.

Köttgen, Arnold: Deutsche Verwaltung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910.

Krause: Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935.

Kröhne, Marie: „Die Großhandelsversteigerungen", in Ergänzungsheft XXXII zu Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1909.

Krünitz: Oekonomisch-technol. Encyclopädie, Berlin 1807.

„Die Kunstauktion" in „Kunst und Künstler", Illustrierte Monatsschrift für bildende Kunst, Jahrgang 29, Berlin 1931. (Verfasser unbenannt).

v. Landmann-Rohmer: Kommentar zur GewO., 8. Auflage, 1. Bd., 1. Teil, München 1928.

Lehmann, Ernst Hubert: Der Kunsthandel im Spiegel der ersten deutschen Kunstzeitschriften, in „Die Weltkunst", 6. Jahrg. Bd. 50 vom 11. 12. 1932.

Ley, Dr.: Der ständische Aufbau und die DAF. 1933.

Lorenz, K.: Rechtsperson und subjektives Recht, 1935.
Gemeinschaft und Rechtsstellung, in „Deutsche Rechtswissenschaft", Bd. 1 1935, S. 31 ff.

Martin, A. v.: Kultursoziologie des Mittelalters, im Handwörterbuch der Soziologie, 1931.

Maunz, Theodor: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934.
Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts, in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 96, 1936, S. 71 ff.
Das subjektive, öffentliche Recht und das Gemeinschaftsdenken, in Verwaltung, Hamburg 1937, S. 51—54.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., München-Leipzig 1924

Meusch: Berufsstandsgedanke u. Berufsstandspolitik des Handwerkes, 1932.

Michel: Das Gaststättengesetz, Berlin 1930.
Gewerbepolizeirecht, in Drews, Preußisches Polizeirecht, Berlin 1933, Bd. 2

Mommsen: Gesammelte Schriften, 3. Bd., Berlin 1907.

Oesterle, Oskar: Das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe.
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1933, S. 660.
„Neues Wirtschaftsrecht", Berlin 1934.
„Die Neuordnung des Versteigererwesens", im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Heft 23 (S. 1408) u. 24 (S. 1475).
„Das Gesetz über das Versteigerergewerbe", im Reichsverwaltungsblatt vom 17. Nov. 1934 S. 928.
„Die Großhandelsversteigerungen", in Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1936, Heft 9 vom 27. März 1936, S. 465.

Pesch, H.: Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 1 v. 1905—1923, Bd. 2—5 von 1923—1926 verfaßt.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht,
II. c 8: Versteigerer. — III. e 5: Wirtschaftswerbung.

Puchta: „System und Geschichte des römischen Privatrechts". Institutionen 2. Bd., 10. Aufl., Leipzig 1893.

Quadragesimo anno, deutsche Übersetzung, erschienen bei Herder, Freiburg i. Br., 1931.

Regelsberger: Zivilrechtliche Erörterungen, 1. Heft, Weimar 1868. „Die Vorverhandlungen bei Verträgen".

Rehm: Die rechtliche Natur der Gewerbekonzessionen, München 1899.

RGR-Kommentar zum BGB, 7. Aufl., 1929.

Reinhard, Fritz: Die neuesten, gesetzlichen Maßnahmen zur Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften, in Deutsche Steuerzeitung u. W. Bl. 1934, S. 521.

Reichstag: Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, II. Session, 1882/83, Bd. 1.

Ring, Grete: Zum Problem der Auktion, in „Die Weltkunst", VI. Jahrg. Nr. 46 v. 13. 11. 32.

Rößler: Ständestaat und politischer Staat, in „Die Tat", 1934.

Seeliger, G.: Begriff des Standes und seine Funktion in Volk und Staat, Düren 1934.

Seydel: Bayerisches Staatsrecht, Freiburg 1891.

Sombart: Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, in Handwörterbuch der Soziologie, 1931.

Spann, Othmar: Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931.

Splettstößer: Nationalsozialistische Wirtschaftsethik, in Zeitschr. für öffentl. Wirtschaft, 1934, S. 21 ff.

Schmidt-Bangel: „Das Versteigerergewerbe, seine Kosten und sein Ertrag", Berlin—Wien 1933.

Schoch, Hansjoachim: „Der Kunstversteigerer im neuen Versteigererrecht", in „Die Weltkunst", VIII. Jahrg. 1934, Nr. 45 vom 11. 11. 1934.

Schuster: Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, Diss. 1933.

v. Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl. (Staub-Bondi), Bd. 1, S. 134.

v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., Berlin 1925, Bd. 3, 2.

Stengel, Frhr. v.: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Frbg. 1890.

Tacitus: Annales I und II.

Tatarin-Tarnheyden: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und der deutschen Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922.
Werdendes Staatsrecht, 1934.

Tatarin-Tarnheyden: Grundlagen des Verwaltungsrechts im neuen Staat, im Archiv f. öffentl. Recht, 1934, S. 345.

Teschemacher, Hermann: Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre und die Rechtsstellung der berufsständischen Organisationen im Rahmen des Art. 109 RV. 19. München, Berlin, Leipzig 1933.

Tobler: Vom Ständestaat der Gegenwart, 1932.

Treide, Heinr.-Maria: Vom Klassenstaat zum Ständestaat, Berlin—Leipzig 1933.

„Der deutsche Versteigerer", Zeitschrift für das gesamte Versteigererwesen; ab Febr. 35 Mitteilungsblatt der Fachgruppe „Versteigerer", Berlin.

Weichs, Frhr. v., Friedr.: Der Weg zum Ständestaat. Graz 1933.

Wenzel, Max: Juristische Grundprobleme, Berlin 1920.

Wippert: Umrisse der neuen Volksordnung, 1933.

Wuest, Philo: (Berlin) (Versteigerer) „Zur Frage der Gewährleistung des Versteigerers." In Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1934, Heft 4 vom 25. 2. 34, S. 212.

„Das Verhalten von Handel und Versteigerer nach einem Jahr neuen Versteigererrechts." In Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1936, Heft 33 vom 27. Nov. 1935.

Lebenslauf.

Ich wurde am 28. September 1906 als Sohn des Oberstadtassistenten Rudolf Heinrich Jentzmik zu Langendernbach/Westerwald geboren. Nach fünfjährigem Besuch der Volksschule trat ich Ostern 1917 in die Sexta des Staatlichen Gymnasiums zu Hadamar ein und bestand Ostern 1926 unter Befreiung von der mündlichen Prüfung das Abiturientenexamen. Ab Sommersemester 1926 studierte ich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt-Main Rechts- und Staatswissenschaften. Nach achtjähriger Unterbrechung meines Studiums infolge praktischer Tätigkeit als juristischer Hilfsarbeiter in Wirtschaftsorganisation und Industrie promovierte ich im Sommer 1938 zum Dr. iur. Seit 1. Dezember 1937 bin ich an der Devisenstelle Frankfurt-Main (Strafabteilung) angestellt.